Post und Telegraph.

Gebühren für Briefsendungen. Gültig ab 1. Mai 1934.

(**Au** = Übriges Ausland und Saargebiet; **De** = Deutschland; **Da** = Danzig; **In** = Inland; **It** = Italien; **P** = Polen; **R** = Rumänien; **Tsch** = Tschechoslowakei; **U** = Ungarn; S = Schilling; *g* = Groschen; *kg* = Kilogramm; *g* = Gramm.)

Briefe.

Höchstgewicht: 2 *kg* (Rohrpost 20 *g*).
Ausdehnung: 45×45 *cm* (Rohrpost 18×12 *cm*); Rollenform 75×10 *cm*.
Österr.-Schweiz. Grenzverkehr: Briefe für je 20 *g* . . . . 35 g
Rohrpostbrief in Wien . . . 54 g

Inland, Deutschland, Danzig		U		It, P, R, Tsch	Au
Bis Gramm	S	Bis Gramm	S	S	S
20	—.24	20	—.45	—.45	—.60
250	—.36	40	—.70	—.80	—.95
500	—.50	60	—.95	1.15	1.30
1000	1.—	80	1.20	1.50	1.65
2000	2.—	100	1.45	1.85	2.—
		120	1.70	2.20	2.35
		140	1.95	2.55	2.70
		160	2.20	2.90	3.05
		180	2.45	3.25	3.40
		200	2.70	3.60	3.75
		220	2.95	3.95	4.10
		240	3.20	4.30	4.45
		uff. für je weitere 20 Gramm mehr um			
		20 *g*	25 *g*	35 g	35 g

Postkarten.

(Privat verfertigte mit einer Länge von 10—15 *cm* und einer Breite von 7—10·5 *cm* zulässig. Österreichische Postkarten: 14·8×10·5 *cm*.)
Inland, Deutschland, Danzig . . . . . 13 g
Österr.-Schweiz. Grenzverkehr . . . . . 25 g
Italien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei und Ungarn . . . . . 25 g
Übriges Ausland und Saargebiet . . . . . 35 g
Doppelpostkarten doppelte Gebühr.
Rohrpostkarte in Wien . . . . . 43 g

Postanweisungen.

Höchstbetrag (Inland): 1000 S.
Anweisungs-, Auszahlungsbestätigungs- und Eilzustellgebühr sind durch Aufkleben von Briefmarken am rechten Abschnitt zu entrichten.

Anweisungsgebühr.

Inland		Ausland, auch De, Da	
Bis S	S	Bis S	S
25	—.24	20	—.30
50	—.36	40	—.40
100	—.48	60	—.50
200	—.60	80	—.60
400	—.80	100	—.70
600	1.—	120	—·80
800	1.20	uff. für je weitere 20 S mehr um 10 g	
1000	1.40		

Gebühr für eine Auszahlungsbestätigung: **In, De, Da** 30 g; **Au** 60 g.
Eilzustellgebühr. **In, De, Da**: Bis 50 S . . . . 30 g, bis 200 S . . . 40 g, bis 400 S . . . . . 60 g, bis 1000 S . . . 80 g. **Au** . . . . . 1 S 20 g.

Drucksachen, Geschäftspapiere, Mischsendungen, Warenproben, Päckchen.

Inland, Deutschland, Danzig						Ungarn						Übriges Ausland und Saargebiet					
Drucksachen	Geschäftspapiere	Mischsendungen	Warenproben	Päckchen (In nicht)		Drucksachen	Geschäftspapiere	Mischsendungen	Warenproben	Päckchen (Höchstgewicht 1 *kg*)		Drucksachen	Geschäftspapiere	Mischsendungen	Warenproben	Päckchen (Höchstgewicht 1 *kg*)	
Bis *g*	g	g	g	g	S	Bis *g*	g	g		Bis *g*	S	Bis *g*	g	g		Bis *g*	S
10	3*	—	—	—		50	6	45	Wenn Geschäftspapiere dabei, Geschäftspapiere wenn nur Drucksachen und Warenproben, = Warenproben.	100	150	—.85	50	8	60	Wenn Geschäftspapiere dabei, Geschäftspapiere wenn nur Drucksachen und Warenproben, = Warenproben.	100	150	1.10
50	5	—	—	—		100	12	45		150	200	1.—	100	16	60		150	200	1.40
100	10	—	—	—	Bis	150	18	45		200	250	1.25	150	24	60		200	250	1.75
250	20	20	20	20	1 *kg*	200	24	45		250	300	1.50	200	32	60		250	300	2.10
500	30	30	30	30	1.10	250	30	45		300	350	1.75	250	40	60		300	350	2.45
1000	45	45	45	—		300	36	45		350	400	2.—	300	48	60		350	400	2.80
2000	75	75	75	—		350	42	45		400	450	2.25	350	56	60		400	450	3.15
						400	48	48		450	uff. für je weitere 50 *g* mehr um 25 g	400	64	64		450	uff. für je weitere 50 *g* mehr um 35 g	
						uff. für je weitere 50 *g* mehr um 6 g				500		uff. für je weitere 50 *g* mehr um 8 g				500		

*) Nur für Inland. Für Deutschland und Danzig bis zu 50 *g* . . . . . 5 g

Drucksachen. Höchstgewicht: 2 *kg*; Ausdehnung: 45×45 *cm*, in Kartenform 15×10·5 *cm*, in Rollenform: 75×10 *cm*.
Verteilungsdrucksachen (nur **In** bis 50 Gramm für 100 Stück oder einen Teil davon 1 S.
Einzeldruckbände sind im Verkehr nach **De, Da** und **Au** bis 3 *kg* zugelassen. Im Verkehre nach **De** und **Da** unterliegen sie aber bei einem Gewichte von mehr als 2 *kg* der Drucksachengebühr für **Au**.
Für Bücher nach **De** bis 50 Gramm: 4 g, bis 100 Gramm: 8 g, bis 150 Gramm: 12 g und bis 200 Gramm: 16 g.
Die Drucksachengebühr beträgt 4 g für je 50 Gramm im Verkehr nach **U** für: a) Bücher (ausgenommen geschäftliche), die unmittelbar vom Herausgeber versendet werden; b) die zwischen wissenschaftlichen Anstalten ausgetauschten Veröffentlichungen. Diese Sendungen sind am Postschalter aufzugeben. Der Name des Absenders muß angegeben sein.
Nach **R** beträgt die Drucksachengebühr für gebundene und geheftete Bücher oder Musiknoten für je 50 Gramm 4 g.
Es ist gestattet auf Ansichtskarten, gedruckten Namens- **(nur Inland)**, Besuchs-(Visit-), Weihnachts- und Neujahrskarten Begrüßungen, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen und andere Höflichkeitsformeln beizufügen, die in höchstens fünf Worten oder durch die herkömmlichen Abkürzungen ausgedrückt sind.

Blindendruck. Höchstgewicht: 5 *kg*; Ausdehnung: 45×45 *cm*; Aufschrift: „Blindendruck". Gebühren: **In, De, Da, P, Tsch, U**: 1 g für je 1000 *g*; **Au**: 8 g für je 1000 *g*.

Geschäftspapiere. Höchstgewicht: 2 *kg*; Ausdehnung: 45×45 *cm*, in Rollenform: 75×10 *cm*; Aufschrift: „Geschäftspapiere".

Mischsendungen. Höchstgewicht: 2 *kg*; Aufschrift: „Mischsendung". Verteilungsmischsendungen (nur **In**) bis 20 Gramm für 100 Stück oder einen Teil davon 5 S.

Warenproben. Höchstgewicht: 500 *g*; Ausdehnung: 45×20×10 *cm*, in Rollenverpackung: 15 *cm* Durchmesser; Aufschrift: „Warenprobe", „Probe" oder „Muster".

Päckchen. Höchstgewicht 1 *kg*. Ausmaße: 45×20×10 *cm*. Verpackung in Säckchen, Schachteln oder abstreifbaren Umhüllungen. Müssen offen aufgegeben werden. Name und Aufschrift des Absenders auf der Außenseite erforderlich. Beischluß von Briefen mit wirklichen und persönlichen Mitteilungen unstatthaft.

Besondere Gebühren.

Einschreibgebühr: **In, De, Da** . . . . . 40 g; **Au** . . . . . 70 g
Rückscheingebühr: **In, De, Da** . . . . . 30 g; **Au** . . . . . 60 g
Nachnahmegebühr bei Nachnahmesendungen: **In** 20 g, ferner 5 g für je 10 S des Nachnahmebetrages; **De, Da, Au** 60 g, ferner 5 g für je 10 S des Nachnahmebetrages. (Ägypten für je 1 engl. Pfund: 8 g, Ver. Staaten von Amerika für je 2 Dollar: 3 g, nach anderen Ländern mit Nachnahmebetrag in amerik. Dollar je 1 Dollar: 3 g).
Gebühr für Mitteilungen auf Erlagscheinen (nur **In**) 12 g. Gebühr für Verständigung über Steuereinzahlungen (nur **In**), wenn sie mit Postkarte erfolgt 12 g, wenn sie mit Brief erfolgt 24 g.
Gewöhnliche Zustellgebühr. Wertbriefe, Post- oder Zahlungsanweisung mit Geldbetrag:
Bis 50 S: 10 g; 200 S: 20 g; 400 S: 40 g; 1000 S: 60 g; über 1000 S: 1 S. — Telegraphische Postanweisungen aus dem **Au**: 80 g.
Eilzustellgebühr. Wertbriefe oder Postanweisungen:
In, De, Da: Bis 50 S: 30 g; bis 200 S: 40 g; bis 400 S: 60 g; bis 1000 S: 80 g; über 1000 S: S 1.20; **Au**: S 1.20.
Für eine andere Sendung. **In, De, Da**: 30 g; **Au** S 1.20.
Mindeste Nachgebühr. Für nicht oder nur teilweise freigemachte Briefe und Postkarten das Doppelte des fehlenden Betrages, jedoch mindestens 12 g (**In**); 15 g (**De, Da, Au**).

Telegramme.

Allgemeine Bestimmungen.

Telegrammaufgabeblätter. Zur Aufgabe der Telegramme sind die amtlich aufgelegten Aufgabeblätter zu benützen. Auf anderen Blättern verfaßte Telegramme sind auf amtlich aufgelegte Aufgabeblätter aufzukleben.

Niederschriften. Jedes Telegramm muß in deutlichen deutschen oder lateinischen Buchstaben oder in solchen Schriftzeichen niedergeschrieben sein, die sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen.

Anschrift kann auch aus dem Namen des Empfängers mit dem nachfolgenden Worte „téléphone und der Fernsprech-Nr." oder Angabe „Postschließfach (boîte postale) und Nr." gebildet werden.

Wortzählung, Berechnung. Die Länge eines Taxwortes ist festgesetzt auf: Offene Sprache 15, verabredete Sprache 5 Buchstaben. Satzzeichen, Bindestriche und Auslaßzeichen werden nur auf Verlangen des Absenders mittelegraphiert und dann auch berechnet. Punkte, Beistriche, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benützt, gelten als je eine Ziffer.

Gebührenpflichtige Dienstvermerke sind mit ihren Abkürzungen vor die Anschrift zu setzen und zählen als ein Wort. — = Blitz — Eclair. D = Dringend (doppelte Gebühr). PU = streckenweise dringende Telegramme. — = Presse (In- und Ausland). RPx = Antwort bezahlt (x = vorausbezahlter Betrag), Inland = Schilling, Ausland = Franken; Antwortgutschein 3 Monate gültig. FS = Nachsenden. — = Eilbote — Exprès. XP = Eilbote bezahlt — Exprès payé. (Inland = S 1.50, Ausland = den festgesetzten Betrag). — = offen — ouvert. MP = Zu eigenen Handen. — = Tages — Jour. — = Nachts — Nuit. TR. = Telegraphenlagernd. GP = Postlagernd. TMx = x Adressen. PAV = Luftpost — Poste avion (Nur Ausland = Luftpostzuschlag).

Besondere Telegramme.

Streckenweise dringende Telegramme „PU". Wenn Telegramme nach Ländern Amerikas nur auf der europäischen Beförderungsstrecke dringend befördert werden sollen.

Blitztelegramme „Blitz" oder „Eclair". Blitztelegramme sind derzeit im Inlandsverkehre, im Verkehre mit Deutschland und Polen zugelassen. Als Blitztelegramme können nur Privattelegramme, deren Zustellung durch Fernsprecher möglich ist, behandelt werden. Sie können nur bei Bundestelegraphen(Post)ämtern, nach Deutschland und Polen auch beim Telegraphenamte der Radio-Austria A. G., Wien, I. Renngasse 14, aufgegeben werden.

Briefstelegramme „ELT". Briefstelegramme sind während der Dienststunden nach allen europäischen Ländern, bei denen die Briefstelegrammgebühr angegeben ist, nach allen Orten zulässig und haben vor der Anschrift den gebührenpflichtigen Vermerk „ELT" zu tragen.

Pressetelegramme „Presse". Nur von hiezu Berechtigten an Zeitungen, Zeitschriften und Nachrichtenbureaus zulässig.

Witterungsprognosentelegramme können bei jedem Telegraphenamt (für wenigstens einen vollen Monat) bestellt werden. Monatliche Gebühr: Prognose = S 3.60; Prognose und Luftdruck = S 4.50.

Telegramme über den Funkweg. Die drahtlose Beförderung von Telegrammen ist nach allen Ländern der Erde, ausgenommen die Schweiz, Tschechoslowakei und Ungarn, zulässig. Wünscht der Absender die drahtlose Beförderung, so ist das Telegramm mit „via Radio" oder „Anten" zu bezeichnen. Diese Wegangabe ist in die Wortzählung nicht einzurechnen. **Die Gebühr** für den Funkweg ist die gleiche wie für den Drahtweg.

Bildtelegramme. Annahme bei allen staatlichen Telegrammannahmestellen, Telegraphenamt, Radio Wien und den Rohrpostämtern in Wien, nach allen Orten jenes Landes, in dem sich Gegenbildstellen befinden und darüber hinaus gelegenen europäischen Ländern. **Zulässig:** Bilder jeder Art, Lichtbilder, Zeichnungen, Pläne, gedruckte oder geschriebene Nachrichten, Urkunden, Stenogramme usw., Papier nicht dünner als Schreibpapier und nicht stärker als Lichtbildpapier, Rückseite leer, Höchstausmaß 18×25 cm Ausdehnung. Größere Bilder können vom Absender entsprechend zerlegt werden. Originalbild kann innerhalb 10 Monaten zurückverlangt werden. Kurzansichriften nur am Standort der staatlichen Bildstelle gestattet.

Gebühren für Telegramme. Beförderungsangabe zulässig: Draht = fil, drahtlos = anten.

Wörter	Gewöhnliche Telegramme (Gebühren in Schilling)									
	Inland [1]	Ungarn [2]	Deutschl. [1], Schweiz [1], Tschecho-slowakei [1]	Jugo-slawien	Italien [1]	Danzig, Saar-gebiet	Vatikan-staat	Luxem-burg	Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Griechenland (über SHS), Litauen, Niederlande, Rumänien	
1	—.15	—.19	—.30	—.33	—.37	—.41	—.43	—.44	—.46	
2	—.30	—.37	—.59	—.66	—.74	—.81	—.85	—.88	—.92	
3	—.45	—.55	—.88	—.99	1.10	1.21	1.27	1.32	1.38	
4	—.60	—.74	1.18	1.32	1.47	1.62	1.69	1.76	1.83	
5	—.75	—.92	1.47	1.65	1.83	2.02	2.11	2.20	2.29	
6	—.90	1.10	1.76	1.98	2.20	2.42	2.53	2.64	2.75	
7	1.05	1.29	2.05	2.31	2.57	2.82	2.95	3.08	3.21	
8	1.20	1.47	2.35	2.64	2.93	3.23	3.37	3.52	3.66	
9	1.35	1.65	2.64	2.97	3.30	3.63	3.79	3.96	4.12	
10	1.50	1.83	2.93	3.30	3.66	4.03	4.21	4.40	4.58	
11	1.65	2.02	3.23	3.63	4.03	4.43	4.63	4.84	5.04	
12	1.80	2.20	3.52	3.96	4.40	4.84	5.06	5.27	5.49	
13	1.95	2.38	3.81	4.29	4.76	5.24	5.48	5.71	5.95	
14	2.10	2.57	4.10	4.62	5.13	5.64	5.90	6.15	6.41	
15	2.25	2.75	4.40	4.95	5.49	6.04	6.32	6.59	6.87	
16	2.40	2.93	4.69	5.28	5.86	6.45	6.74	7.03	7.32	
17	2.55	3.12	4.98	5.60	6.23	6.85	7.16	7.46	7.78	
18	2.70	3.30	5.28	5.93	6.59	7.25	7.58	7.91	8.24	
19	2.85	3.48	5.57	6.26	6.96	7.65	8.—	8.35	8.70	
20	3.—	3.66	5.86	6.59	7.32	8.06	8.42	8.79	9.15	

Wörter	Frankr., Polen, Schwed.	Lettland	Norwegen	Spanien	Finnland	Großbritannien	Portugal	Estland	Irland (Freistaat)	Türkei	Rußland
1	—.48	—.59	—.61	—.63	—.64	—.67	—.70	—.72	—.76	—.79	—.97
2	—.96	1.18	1.21	1.25	1.28	1.34	1.40	1.43	1.52	1.58	1.94
3	1.43	1.76	1.82	1.87	1.92	2.01	2.09	2.15	2.28	2.36	2.91
4	1.91	2.35	2.42	2.49	2.57	2.68	2.79	2.86	3.04	3.15	3.88
5	2.38	2.93	3.02	3.12	3.21	3.34	3.48	3.57	3.80	3.94	4.85
6	2.86	3.52	3.63	3.74	3.85	4.01	4.18	4.29	4.56	4.73	5.82
7	3.34	4.10	4.23	4.36	4.49	4.68	4.87	5.—	5.32	5.51	6.79
8	3.81	4.69	4.84	4.98	5.13	5.35	5.57	5.71	6.08	6.30	7.76
9	4.29	5.28	5.44	5.60	5.77	6.02	6.26	6.43	6.84	7.09	8.73
10	4.76	5.86	6.04	6.23	6.41	6.68	6.96	7.14	7.60	7.87	9.70
11	5.24	6.45	6.65	6.85	7.05	7.35	7.65	7.85	8.36	8.66	10.67
12	5.71	7.03	7.25	7.47	7.69	8.02	8.35	8.57	9.12	9.45	11.64
13	6.19	7.62	7.86	8.09	8.33	8.69	9.05	9.28	9.88	10.23	12.61
14	6.67	8.20	8.46	8.72	8.97	9.36	9.74	10.—	10.64	11.02	13.58
15	7.14	8.79	9.06	9.34	9.61	10.02	10.44	10.71	11.40	11.81	14.55
16	7.62	9.37	9.67	9.96	10.25	10.69	11.13	11.42	12.16	12.59	15.52
17	8.09	9.96	10.27	10.58	10.89	11.36	11.83	12.14	12.92	13.38	16.49
18	8.57	10.55	10.88	11.20	11.53	12.03	12.52	12.85	13.67	14.17	17.46
19	9.05	11.13	11.48	11.83	12.16	12.70	13.22	13.56	14.43	14.96	18.43
20	9.52	11.72	12.08	12.45	12.81	13.36	13.91	14.28	15.19	15.74	19.40

Dringende Telegramme zur doppelten Gebühr.

Blitztelegramme:

Inland: Wortgebühr . . S 1.35
Mindestgebühr . . . . „13.50

Deutschland: Wortgebühr „ 2.64
Mindestgebühr . . . . „ 26.36

Polen: Wortgebühr . . . „ 3.294
Mindestgebühr . . . . „ —.—

Briefstelegramme im Inland und im Verkehr mit allen europäischen Staaten (ausgenommen Irland, Island, Schweden, Spanien und Türkei) zur halben Wortgebühr, bei einer Mindestgebühr für 25 Wörter. Gebührenpflichtiger Vermerk: „LT" im österr. Verkehr, „ELT" im europ. Verkehr, „NLT" im amerik. Verkehr, „DLT" im übrigen außereurop. Verkehr.

Pressetelegramme, gewöhnliche zur halben Wortgebühr, dringende zur Wortgebühr für gewöhnliche Privattelegramme.

Telegr.-Aufgabeblätter, gewöhnl., S —.04; für Stundung 100 Stück S 11.—.

Telegr.-Aufgabeschein bei der Aufgabe u. auch nachträglich S —.20.

Vormerkgebühr für Kurzadressen in Wien pro Jahr S 50.—, in anderen Orten pro Jahr S 25.—.

Zurückziehungsgebühr, wenn die Beförderung noch nicht begonnen, S —.50.

[1]) Mindestgebühr für gewöhnliche Telegramme S 1.50, für dringende Telegramme S 3.—. Für RP-Telegramme für Antwort die gleiche Mindestgebühr. Nur Deutschland Mindestgebühr S 3.24, Wortgebühr S —.3239.

[2]) Mindestgebühr für gewöhnliche Telegramme S 1.83, für dringende Telegramme S 3.66, für CDE-Telegramme S 1.50.

Die Flugpost.

Zugelassen zur Flugpostbeförderung sind: Briefe, einfache Postkarten und solche mit bezahlter Antwort, Geschäftspapiere, Drucksachen, Blindendrucksachen, Warenproben, Päckchen, alle diese Sendungen gewöhnlich, eingeschrieben und im Inlandsverkehre, sowie nach Deutschland, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Schweden und der Tschechoslowakei, auch mit Nachnahme belastet, ferner Zeitungen sowie Postanweisungen. Flugpostsendungen müssen auf der Anschriftseite den deutlichen Vermerk **„Flugpost"** (»Par avion«) und nach bestimmten Ländern den Vermerk über den Beförderungsweg tragen. Bei Sendungen, die auf mehreren voneinander unabhängigen Flugstrecken zu befördern sind, muß für jede Teilstrecke ein entsprechender Vermerk auf der Sendung angebracht werden. Für solche Sendungen sind die Flugzuschläge durch Zusammenzählen der auf die einzelnen Strecken entfallenden Flugzuschläge zu ermitteln. Flugpostsendungen sollen die Anschrift des Absenders tragen. Dem Freimachungszwang unterliegende Sendungen werden nur dann mit Flug befördert, wenn sowohl die gewöhnliche Beförderungsgebühr als auch der Flugzuschlag voll entrichtet sind. Dem Freimachungszwang nicht unterliegende Sendungen (Briefe und Postkarten) werden nur dann mit Flug befördert, wenn zumindest der Flugzuschlag gedeckt ist. Für eingeschriebene und mit Nachnahme belastete Flugpostbriefsendungen sowie für Postanweisungen müssen alle Gebühren bei der Aufgabe entrichtet werden. Für Postkarten mit bezahlter Antwort ist der Flugzuschlag für jeden Teil gesondert, und zwar bei der Aufgabe jedes Teiles, zu entrichten. Die Gebühren können beliebig durch gewöhnliche Briefmarken, durch Flugpostmarken, durch beide oder durch Freistempler entrichtet werden.

Flugpostgebühren.

Außer den gewöhnlichen Postgebühren ist ein Flugzuschlag zu entrichten, und zwar:

A. Briefsendungen und Postanweisungen.

1. Inland.

Bestimmungsland	Flugzuschlag: Postkarten und Postanweisungen	Flugzuschlag: Alle übrigen Briefsendungen je 20 Gramm
	S	S
Österreich		
zwischen den Flughäfen Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Salzburg, Wien untereinander	—·10	—·20

2. Übrige europäische Länder.

Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Danzig, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Saargebiet, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn . . .	—·20	—·40
Estland, Finnland, Griechenland, Portugal, Bund der soz Sowjetrepubliken, Spanien	—·30	—·60

B. Pakete.

Sendung und Begleitadresse mit „Flugpost" (»Par avion«) bezeichnen. Auf Sendung Anschrift des Absenders angeben. Höchstausdehnung 50 × 50 × 100 *cm*. Wertangabe, Rückschein-, Zurückforderung und Anschriftenänderung unzulässig. Beigabe einer Rechnung samt Abschrift empfehlenswert.

1. Inland:

Gesamte Beförderungsgebühr (einschließlich Flugzuschlag) für einfache Pakete:

bis 1 *kg* . S 1·50	bis 8 *kg* S 9·30	bis 14 *kg*. S 14·80	bis 20 *kg* . S 20·30
„ 2 „ . „ 2·90	„ 9 „ . „ 10·10	„ 15 „ . „ 15·60	„ 21 „ . „ 21·45
„ 3 „ . „ 4·—	„ 10 „ . „ 10·90	„ 16 „ . „ 16·75	„ 22 „ . „ 22·25
„ 4 „ . „ 5·10	„ 11 „ . „ 12·05	„ 17 „ . „ 17·55	„ 23 „ . „ 23·40
„ 5 „ . „ 6·20	„ 12 „ . „ 12·85	„ 18 „ . „ 18·70	„ 24 „ . „ 24·20
„ 6 „ . „ 7·35	„ 13 „ . „ 14·—	„ 19 „ . „ 19·50	„ 25 „ . „ 25·—
„ 7 „ . „ 8·15			

2. Übrige europäische Länder:

Flugzuschlag für 1 *kg* und für jeden Bruchteil eines weiteren Kilogramms:

nach Belgien	S 5·30	nach Litauen	S 5·60
„ Bulgarien	„ 3·20	„ Niederlande	„ 5·—
„ Dänemark	„ 4·50	„ Norwegen	„ 6·50
„ Danzig	„ 4·25	„ Polen	„ 1·50
„ Deutschland . . .	„ 2·—	„ Rumänien	„ 3·60
„ Estland	„ 7·80	„ Saargebiet	„ 3·80
„ Finnland	„ 8·20	„ Schweden	„ 6·50
„ Griechenland . . .	„ 5·30	„ Schweiz	„ 2·50
„ Großbritannien . .	„ 6·50	„ Sowjetrepubliken .	„ 11·—
„ Italien (Venedig) .	„ 2·—	„ Tschechoslowakei .	„ 1·—
„ Jugoslawien . . .	„ 2·—	„ Türkei	„ 5·50
„ Lettland	„ 6·50	„ Ungarn	„ 1·—

C. Zeitungen.

Vom Verleger selbst aufgegebene Zeitungen mit Anschrift des Empfängers unterliegen bei Auslieferung unter 5 Stück einer Nummer im Inlandsverkehr den gleichen Flugzuschlägen wie Drucksachen; bei Auslieferung von mindestens 5 Stück einer Nummer kommt im Inland ein ermäßigter Flugzuschlag zur Anwendung, und zwar:

für je 20 Gramm . . . . . S —·10.

Rückzahlung des Flugzuschlages nur, wenn Flugbeförderung überhaupt nicht stattgefunden hat, gegen Einzug der Postkarte oder des Umschlages der Sendung.

Flugpostbriefkasten in Wien. Blauer Briefkasten am Hause I. Kärntnerring 5 (Hotel „Bristol"). Die Aushebung der Flugpostsendungen erfolgt entsprechend den Abfertigungszeiten für die Flüge.

Luftverkehrsverbindungen.

An Sonntagen ruht der Flugdienst. — Fahrkartenvorverkauf: Österreichisches Verkehrsbureau, Wien, I. Friedrichstraße 1.

Wien—Graz—Agram—Belgrad. (Österr. Luftverkehrs-A. G. in Betriebsgemeinschaft mit der Jugoslawischen Luftverkehrs-A. G. „Aeroput".)

Wien—Prag—Dresden—Berlin. (Österr. Luftverkehrs-A. G. in Betriebsgemeinschaft mit der Deutschen Lufthansa-A. G. und der Tschechoslowakischen Luftverkehrs-A. G.)

Wien—Budapest—Belgrad—Sofia—Saloniki—Athen. (Reichspostflug: Deutsche Lufthansa-A. G. und Griech. Luftverkehrsgesellschaft.)

Wien—Salzburg (—Innsbruck)—München—Zürich. (Österr. Luftverkehrs-A. G. in Betriebsgemeinschaft mit der Deutschen Lufthansa-A. G.)

Wien — Prag (— Warschau) — Nürnberg — Straßburg — Paris. (Air France.)

Wien—Klagenfurt—Venedig(—Rom). (Österr. Luftverkehrs-A. G. in Betriebsgemeinschaft mit der Società Aerea Mediterranea.)

Wien—Budapest—Belgrad—Sofia. (Deutsche Lufthansa-A. G.)

Wien — Budapest — Belgrad(— Sofia) — Bukarest(— Istanbul). (Air France.)

Wien — Brünn — Krakau — Warschau. (Polnische Luftverkehrs-A. G. „Lot".)

Wien—Berlin. (Deutsche Lufthansa-A. G.)

Wien — München — Zürich. (Schweizerische Luftverkehrs-A. G. „Swissair".)

Wien—Graz—Klagenfurt. (Österr. Luftverkehrs-A. G.)

Wien—Berlin (Eilflug). (Österr. Luftverkehrs-A. G. in Betriebsgemeinschaft mit der Deutschen Lufthansa-A. G.)

Wien—Budapest. (Ungarische Luftverkehrs-A. G. „Malert".)

Salzburg—Innsbruck. (Österr. Luftverkehrs-A. G.)

Budapest—Klagenfurt—Venedig. (Ungarische Luftverkehrs-A G. „Malert".)

Flugpreise.

Wien nach	Personen S	Übergepäck pro *kg* S
Belgrad	185·—	1·85
Berlin	165·—	1·65
Brünn	55·—	—·55
Budapest	50·—	—·50
Bukarest	345·—	3·45
Dresden	120·—	1·20
Graz	40·—	—·40
Innsbruck	90·—	—·90
Klagenfurt	60·—	—·60
Krakau	60·—	—·60
München	100·—	1·—
Nürnberg	185·—	1·85
Paris	350·—	3·50
Prag	80·—	—·80
Salzburg	60·—	—·60
Sofia	295·—	2·95
Straßburg	270·—	2·70
Venedig	135·—	1·35
Warschau	112·—	1·10
Zagreb	75·—	—·75
Zürich	200·—	2·—

Gebühren für Pakete im Inlandsverkehr.

Gültig ab 1. Juli 1934.

Die Versendung von Paketen unterliegt **A** einer **Gewichtsgebühr** und **B** (Pakete mit Wertangabe) einer **Abfertigungs- und Wertgebühr.**

A. Gewichtsgebühr*).

bis Kilogramm	a) gewöhnliche				b) erhöhte (Sperrgut)**			
	bis			über 375 km	bis			über 375 km
	75 km	150 km	375 km		75 km	150 km	375 km	
	1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.
	Zone				Zone			
	S	S	S	S	S	S	S	S
1	—.40	—.40	—.40	—.40	—.60	—.60	—.60	—.60
5	—.60	—.70	—.90	1.10	—.90	1.05	1.35	1.65
7½	—.90	1.05	1.35	1.65	1.35	1.60	2.05	2.50
10	1.20	1.40	1.80	2.20	1.80	2.10	2.70	3.30
12½	1.50	1.75	2.25	2.75	2.25	2.65	3.40	4.15
15	1.80	2.10	2.70	3.30	2.70	3.15	4.05	4.95
17½	2.10	2.45	3.15	3.85	3.15	3.70	4.75	5.80
20	2.40	2.80	3.60	4.40	3.60	4.20	5.40	6.60
22½	2.70	3.15	4.05	4.95	4.05	4.75	6.10	7.45
25	3.—	3.50	4.50	5.50	4.50	5.25	6.75	8.25

*) Zur leichten Ermittlung der Gewichtsgebühren für den Inlandsverkehr dient die **Gebührenfeldkarte** und das **Postämterverzeichnis.**

) Als **Sperrgut werden behandelt:

1. Pakete, die in irgendeiner Ausdehnung 1·5 *m* oder die Summe der Länge und des übrigen Umfanges 3 *m* übersteigen;
2. Pakete, die sich überhaupt wegen ihrer ungewöhnlichen Form oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nicht leicht mit anderen Sendungen verladen lassen und einen größeren Raum oder eine besondere Behandlung beanspruchen, ferner lebende Tiere; außerdem im Inlande:
3. Pakete, die bei einem Gewichte von höchstens 10 *kg* länger als 1 *m* sind und dabei eine Breite oder Tiefe von mehr als 0·5 *m* haben;
4. Pakete, deren Gesamtabmessungen (Höhe + Breite + Länge, bei runden Schachteln der doppelte Durchmesser des Deckels + Höhe der Schachtel) 1·5 *m* überschreiten und dabei 5 *kg* oder weniger wiegen;
5. Pakete, die der Aufgeber mit „Sperrgut" (Sp.) oder Flaschenzeichen versieht.

B. Abfertigungs- und Wertgebühr bei Paketen mit Wertangabe.

a) Abfertigungsgebühr: bis 28 S . . . . . —
über 28 „ 350 S . . . . . 30 g
„ 350 S . . . . . 50 g

b) Wertgebühr: für je 42 S . . . . . 7 g

Nachnahmegebühr bei Paketen: 20 g, ferner 5 g für je 10 S des Nachnahmebetrages.

Einhebungszuschlag bei Nichtfreimachung: per Paket 30 g.

Dringendgebühr für Pakete: das Doppelte der Gewichtsgebühr (demnach die dreifache Gewichtsgebühr für ein dringendes Paket). — Dringende Behandlung von Paketen kann der Aufgeber durch den auffälligen Vermerk „Dringend" verlangen.

Gewöhnliche Zustellgebühr für ein Paket a) in Wien bis 5 *kg*: 40 g, über 5 *kg*: 60 g; b) in Orten, wo ohne Rücksicht auf das Gewicht zugestellt wird, bis 5 *kg*: 30 g, über 5 *kg*: 40 g; c) in den übrigen Orten bis 5 *kg*: 20 g, über 5 *kg*: 30 g.

Eilzustellgebühr für ein Paket a) nach Wien bis 5 *kg*: 60 g, über 5 bis 10 *kg*: 80 g, über 10 *kg*: 1 S; b) nach allen übrigen Orten des Inlandes bis 5 *kg*: 60 g, über 5 *kg*: 80 g.

Rückscheingebühr 30 g.

Im Inlandsverkehre darf, außer bei Schwerverschluß- (über 140 S Wertangabe) und Geldpaketen, sowie bei ausnahmsweise zugelassenen Sachen, auf dem Pakete selbst weder der Inhalt noch der Wert angegeben sein. (Auf der Begleitadresse jedoch sind die Angaben notwendig.)

Beischluß eines an den Adressaten gerichteten offenen Briefes und Mitteilung auf dem Abschnitte der Postbegleitadresse zulässig.

Gebührenfeldkarte von Österreich.

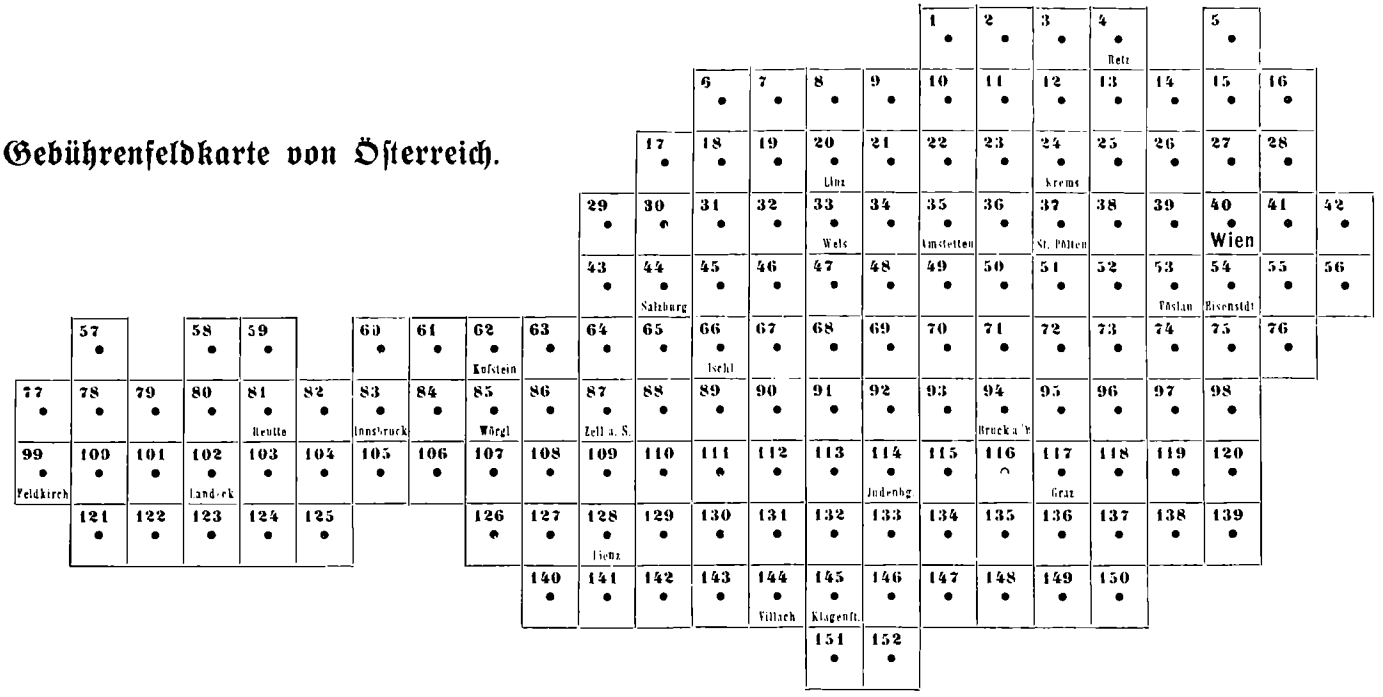

Anleitung.

Um die Entfernung zwischen zwei Postorten zu ermitteln, sucht man in dem Verzeichnisse der Postämter Österreichs die neben den betreffenden Postorten stehenden Gebührenfeldnummern auf, legt den mit Null bezeichneten Punkt des Maßstabes genau an den Mittelpunkt des einen Gebührenfeldes, während man denselben in der Richtung nach dem Mittelpunkte des anderen Gebührenfeldes bewegt, bis beide Punkte in einer geraden Linie liegen. Am Maßstab ist sodann die Entfernung in Zonen oder Meilen abzulesen.

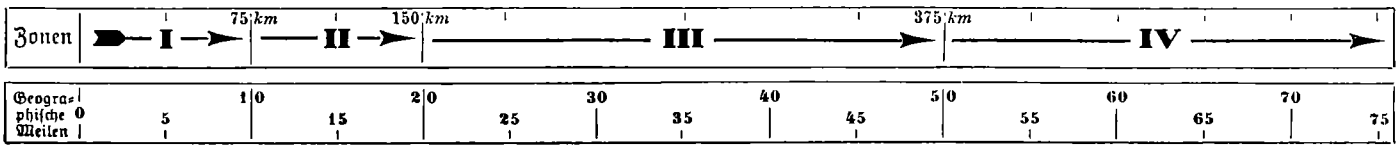

Ermittlung der Gewichtsgebühren.

Die Paketgewichtsgebühren für den Inlandsverkehr sind nach der Entfernung in vier Zonen abgestuft: die 1. Zone umfaßt die Entfernung bis 75 *km*, die 2. Zone bis 150 *km*, die 3. Zone bis 375 *km*, die 4. Zone die weiteren Entfernungen.

Gebührenfeldkarte. Zur Berechnung der Entfernung ist das österreichische Postgebiet in Felder derart eingeteilt, daß die vom Mittelpunkte eines Feldes bis zum Mittelpunkte eines anderen Feldes gezogene gerade Linie als die Entfernung gilt zwischen sämtlichen Postorten des einen Feldes und jenen des anderen Feldes, nach der die Gewichtsgebühr bemessen wird.

Im folgenden **Verzeichnis der Postämter in Österreich** ist die Zoneneinteilung nur für Paketsendungen von und nach Wien ersichtlich; **für alle anderen Postorte** ist die Zoneneinteilung mittels der den betreffenden Postamtsnamen vorgedruckten Gebührenfeldnummern, auf der Gebührenfeldkarte von Österreich (siehe vorhergehende Seite) nach der beigedruckten Anleitung zu ermitteln.

Verzeichnis der Postämter in Österreich.

Dieses Verzeichnis enthält die Gebührenfeldnummern sämtlicher Postorte, die Zoneneinteilung jedoch nur für Paketsendungen von und nach Wien; für die übrigen Postorte ist die Zoneneinteilung mittels der vorgedruckten Gebührenfeldnummern zu suchen.

Die zugehörige Postdirektion ist bei den Postamtsnamen durch den Anfangsbuchstaben angegeben, und zwar bedeutet: G = Graz; I = Innsbruck; K = Klagenfurt; L = Linz; W = Wien und Burgenland.

Die einigen Postamtsnamen in Klammern beigefügten Zeitangaben bedeuten die jährliche Betriebsdauer dieser Ämter.

Gebührenfeld	Zone für Wien	Name
		A
127	3	Abfaltersbach . . . I
25	1	Absdorf . . . . . W
66	3	Abtenau L
29	3	Ach L
40	1	Achau . . . . . W
61	3	Achenkirch I
47	3	Adlwang L
69	3	Admont . . . . . G
65	3	Adnet L
71	2	Aflenz . . . . . G
144	3	Afritz . . . . . K
24	1	Aggsbach Dorf . . . W
24	1	Aggsbach Markt . . W
90	3	Aich-Assach . . . . G
7	3	Aigen, O.-Ö. . . . L
3	2	Aigen b. Raabs . . W
68	3	Aigen im Ennstale . G
44	3	Aigen-Glas L
66	3	Aigen-Voglhub bei Strobl L
32	3	Aistersheim L
21	2	Alberndorf L
78	4	Alberschwende . . . I
24	1	Albrechtsberg . . . W
20	3	Alkoven L
39	1	Alland 1 u. 2 . . . W
11	2	Allentsteig . . . . W
95	2	Allerheiligen im Mürztale . . . G
33	3	Allhaming L
87	3	Alm bei Saalfelden L
84	3	Almbach I
77	4	Altach I
67	3	Alt Aussee . . . . G
21	2	Altenberg bei Linz . L
12	2	Altenburg, Bz. Horn W
19	3	Altenfelden L
32	3	Altenhof a. Hausruck L
7	3	Altenhof, Mühlkreis L
119	2	Altenmarkt bei Fürstenfeld . . . G
89	3	Altenmarkt bei Radstadt L
69	3	Altenmarkt bei St. Gallen . . . G
38	1	Altenmarkt-Thennenberg . . . . . W
77	4	Altenstadt, Vorarlbg. I
25	1	Altenwörth . . . . W
17	3	Altheim, O.-Ö. . . L
133	3	Althofen . . . . . K
38	1	Altlengbach . . . . W
16	1	Alt-Lichtenwarth . . W
46	3	Altmünster L
19	3	Altschwendt L
31	3	Ampfelwang L
35	2	Amstetten 1 u. 2 . . W
56	1	Andau . . . . . W
78	4	Andelsbuch I
17	3	Andorf L
18	3	Andrichsfurt . . . L
117	2	Andritz . . . . . G
96	2	Anger . . . . . G
28	1	Angern . . . . . W
44	3	Anif L
51	1	Annaberg, N.-Ö. . . W
66	3	Annaberg, Salzburg L
145	3	Annabichl . . . . K
33	3	Ansfelden L
44	3	Anthering L
18	3	Antiesenhofen . . L
76	1	Apetlon . . . . . W
22	2	Arbesbach . . . . W
35	2	Arbing L
35	2	Ardagger Markt . W
69	3	Ardning . . . . . G
149	3	Arnfels . . . . . G
144	3	Arnoldstein . . . . K
144	3	Arriach . . . . . K
36	2	Artstetten . . . . W
103	4	Arzl I
20	3	Aschach a. d. Donau L
34	2	Aschach a. d. Steyr . L
35	2	Aschbach Markt . . W
30	3	Aspach bei Altheim . L
74	1	Aspang . . . . . W
15	1	Asparn a. d. Zaya . W
38	1	Asperhofen . . . . W
45	3	Attersee L
32	3	Attnang-Puchheim . L
32	3	Atzbach L
25	1	Atzendrugg . . . . W
39	1	Atzgersdorf . . . W
34	2	Au a. d. Donau . . L
71	2	Au b. Aflenz . . . G
78	4	Au im Bregenzerwalde I
27	1	Auersthal . . . . . W
95	2	Aumühl i. Mürztale G
18	3	Aurolzmünster . . . L
104	4	Azams I
		B
80	4	Bach im Lechtale . . I
32	3	Bachmanning . . . L
67	3	Bad Aussee . . . . G
110	3	Badgastein 1 und 3 . L
137	2	Bad Gleichenberg . G
33	3	Bad Hall L
66	3	Bad Ischl L
32	3	Bad Schallerbach . W
97	2	Bad Tatzmannsdorf W
53	1	Bad Vöslau . . . . W
39	1	Baden b. Wien 1 u. 2 W
39	1	Baden b. Wien (Strandbad 1./5.—31./10.) W
116	2	Bärnbach b. Voitsbg. G
130	3	Baldramsdorf, Kärnten . . . . . K
35	2	Baumgartenberg . . L
83	4	Baumkirchen . . . I
34	2	Behamberg . . . . W
42	1	Berg bei Wolfsthal W
142	3	Berg im Drautale . K
53	1	Berndorf . . . . . W
16	1	Bernhardsthal . . . W
97	2	Bernstein . . . . W
81	4	Berwang I
78	4	Bezau I
81	4	Biberwier I
81	4	Bichlbach I
40	1	Biedermannsdorf . W
96	2	Birkfeld . . . . . G
141	3	Birnbaum bei Kötschach . . . . K
27	1	Bisamberg . . . . W
93	2	Bischoffeld bei Knittelfeld . . . . G
88	3	Bischofshofen . . . L
37	1	Bischofstetten . . . W
78	4	Bizau I
144	3	Bleiberg . . . . . K
147	3	Bleiburg . . . . . K
35	2	Blindenmarkt . . . W
100	4	Bludenz I
3	2	Blumau a. d. Wild . W
53	1	Blumau b. Felixdorf W
119	2	Blumau in Oststeiermark . . . . G
27	1	Bockfließ . . . . . W
144	3	Bodensdorf a. Ossiacherſee . . . . . K
110	3	Böckstein L
38	1	Böheimkirchen . . . W
49	2	Böhlerwerke . . . . W
86	3	Bramberg im Oberpinzgau L
100	4	Brand bei Bludenz . I
2	2	Brand, N.-Ö. . . . W
17	3	Braunau am Inn . . L
100	4	Braz I
57	4	Bregenz I
19	3	Breitenaich L
74	1	Breitenau am Steinfelde . . . . . W
55	1	Breitenbrunn . . . W
118	2	Breitenfeld . . . . G
39	1	Breitenfurth b. Wien W
27	1	Breitenlee . . . . . W
32	3	Breitenschützing . . L
73	1	Breitenstein am Semmering . . . W
84	3	Brixlegg I
74	1	Bromberg, N.-Ö. . W
41	1	Bruck a. d. Leitha . W
94	2	Bruck a. d. M. 1 u. 2 G
87	3	Bruck im Pinzgau . L
133	3	Brückl . . . . . K
39	1	Brunn am Gebirge . W
12	2	Brunn a. d. Wild . W
150	3	Brunnsee . . . . . G
118	2	Buch bei Hartberg . G
33	3	Buchkirchen L
43	3	Bürmoos b. Obernsdorf L
119	2	Burgau, Steiermark G
30	3	Burgkirchen L

Gebührenstufe	Zone für Wien	Name
		C
38	1	Christofen . . . . W
		D
100	4	Dalaas I
97	2	Dechantskirchen . . G
142	3	Dellach im Oberdrautale . . . . K
142	3	Dellach im Oberdrautale . . . . K
32	3	Desselbrunn bei Schwanenstadt . . L
41	1	Deutsch-Altenburg . W
54	1	Deutsch-Brodersdorf W
116	2	Deutsch-Feistritz bei Peggau . . . . G
132	3	Deutsch-Griffen . . K
42	1	Deutsch-Jahrndorf . W
119	2	Deutsch-Kaltenbrunn W
75	1	Deutschkreutz . . . W
135	3	Deutsch-Landsberg . G
105	4	Deutsch-Matrei . . I
120	2	Deutsch-Schützen . . W
27	1	Deutsch-Wagram . . W
146	3	Dieß . . . . . K
22	2	Dimbach bei Grein . L
136	3	Dobel . . . . . G
2	2	Dobersberg . . . . W
119	2	Dobersdorf . . . . W
130	3	Döbriach . . . . K
128	3	Döllach im Mölltale K
11	2	Döllersheim . . . . W
128	3	Dölsach I
94	2	Donawitz, Obersteiermark . . . G
91	3	Donnersbach . . . G
54	1	Donnerskirchen . . W
78	4	Doren I
18	3	Dorf a. d. Pram . L
109	3	Dorf Fusch L
110	3	Dorfgastein . . . L
78	4	Dornbirn I
5	2	Drasenhofen . . . W
75	1	Drasburg . . . . W
75	1	Drasmarkt . . . . W
144	3	Drobollach am Faakersee . . K
16	1	Drösing . . . . W
3	2	Drosendorf . . . . W
65	3	Dürnberg b. Hallein L
28	1	Dürnkrut . . . . W
24	1	Dürnstein . . . . W
		E
62	3	Ebbs I
33	3	Ebelsberg L
89	3	Eben im Pongau . L
44	3	Ebenau L
131	3	Ebene Reichenau . . K
54	1	Ebenfurth . . . . W
46	3	Ebensee L
146	3	Ebenthal, Kärnten . K
28	1	Ebenthal, N.-Ö. . . W
120	2	Eberau . . . . . W
40	1	Ebergassing . . . W
146	3	Ebern dorf . . . . K
31	3	Eberschwang . . . L
118	2	Ebersdorf b. Kaindorf G
32	3	Eberstallzell . . . L
133	3	Eberstein . . . . K
54	1	Ebreichsdorf . . . W
11	2	Echsenbach . . . . W
41	1	Eckartsau . . . . W
116	2	Edelschrott . . . G
73	1	Edlach b. Reichenau, N.-Ö. . . . . W
74	1	Edlitz . . . . . W
20	3	Eferding L
143	3	Egg bei Hermagor . K
78	4	Egg, Vorarlberg . . I
29	3	Eggelsberg L
117	2	Eggenberg bei Graz G
13	1	Eggenburg . . . . W
14	1	Eggendorf im Tale W
33	3	Eggendorf, O.-Ö. . L
18	3	Eggerding L
117	2	Eggersdorf . . . . G
149	3	Ehrenhausen . . . G
81	4	Ehrwald I
148	3	Eibiswald . . . . G
38	1	Eichgraben, N.-Ö. . W
70	2	Eisenerz . . . . . G
152	3	Eisenkappel . . . K
54	1	Eisenstadt . . . . W
130	3	Eisentratten . . . K
2	2	Eisgarn . . . . . W
80	4	Elbigenalp I
62	3	Ellmau I
80	4	Elmen im Lechtale . I
24	1	Els . . . . . W
119	2	Eltendorf . . . . W
36	2	Emmersdorf . . . W
41	1	Engelhartstetten . W
7	3	Engelhartszell . . L
34	2	Enns L
34	2	Ennsdorf bei Enns W
18	3	Enzenkirchen . . . L
14	1	Enzersdorf im Tale W
27	1	Enzersfeld . . . . W
53	1	Enzesfeld a. d. Trieſt. W
62	3	Erl I
39	1	Erlaa bei Wien . . W
74	1	Erlach . . . . . W
36	2	Erlauf . . . . . W
15	1	Ernstbrunn . . . W
34	2	Ernsthofen . . . . W
63	3	Erpfendorf I
37	1	Eschenau an der Traisen . . . . W
40	1	Eßling, N.-Ö. . . . W
6	3	Esternberg L
71	2	Etmißl, Steiermark G
25	1	Etsdorf am Kamp . W
147	3	Ettendorf . . . . K
44	3	Eugendorf L
35	2	Euratsfeld . . . . W
		F
144	3	Faak am See . . . K
44	3	Faistenau L
138	2	Fehring . . . . . G
74	1	Feistritz am Wechsel W
143	3	Feistritz a. d. Drau K
143	3	Feistritz a. d. Gail K
145	3	Feistritz im Rosentale K
145	3	Feistritz-Pulst . . . K
131	3	Feld am See . . . K
137	2	Feldbach . . . . G
99	4	Feldkirch I
20	3	Feldkirchen a. d. Donau L
117	2	Feldkirchen bei Graz G
30	3	Feldkirchen bei Mattighofen . . L
145	3	Feldkirchen, Kärnten K
53	1	Felixdorf . . . . W
25	1	Fels am Wagram . W
145	3	Ferlach . . . . . K
109	3	Ferletten (15./6.—30./9.) L
136	3	Fernitz bei Graz . . G
35	2	Ferschnitz . . . . W
25	1	Feuersbrunn . . . W
53	1	Feuerwerksanstalt . W
86	3	Fieberbrunn . . . I
106	3	Finkenberg I
40	1	Fischamend . . . . W
53	1	Fischau a. d. Schneebergbahn . . . . W
95	2	Fischbach, Steierm. G
32	3	Fischlham L
95	2	Fladnitz bei Passail G
129	3	Flattach . . . . K
82	4	Flaurling I
102	4	Flirsch I
96	2	Floing . . . . . G
144	3	Föderlach . . . . K
115	3	Fohnsdorf . . . . G
75	1	Forchtenau . . . W
31	3	Fornach L
15	1	Frättingsdorf . . W
31	3	Frankenburg . . L
50	2	Frankenfels . . . W
45	3	Frankenmarkt . . L
12	2	Franzen . . . . W
40	1	Franzensdorf, N.-Ö. W
99	4	Fraſtanz I
55	1	Frauenkirchen . . W
135	3	Frauenthal zu Laßnitz G
51	1	Freiland . . . . W
72	2	Frein bei Mürzſteg . G
9	3	Freistadt, O.-Ö. . . L
144	3	Freſach . . . . . K
45	3	Freudenthal bei Frankenmarkt . . L
97	2	Friedberg, Steierm. G
30	3	Friedburg L
133	3	Frieſach . . . . . K
94	2	Frohnleiten . . . G
74	1	Frohsdorf . . . . W
113	3	Frojach a. d. Mur . G
84	3	Fügen I
144	3	Fürnitz . . . . . K
119	2	Fürstenfeld . . . G
105	4	Fulpmes I
24	1	Furth, N.-Ö. . . . W
51	1	Furthof . . . . . W
77	4	Fuſſach I
		G
39	1	Gaaden . . . . . W
136	3	Gabersdorf, Steierm. G
39	1	Gablitz . . . . . W
28	1	Gänserndorf 1 u. 2 . W
49	2	Gaflenz L
53	1	Gainfarn . . . . W
92	3	Gaishorn . . . . G
77	4	Gaiſſau I
146	3	Gallizien, Kärnten . K
21	2	Gallneukirchen . . L
32	3	Gallſpach L
122	4	Galltür I
50	2	Gaming . . . . . W
149	3	Gamlitz . . . . . G
45	3	Gampern L
70	2	Gams bei Hieflau . G
135	3	Gams ob Frauental zu Laßnitz . . . . G
24	1	Gansbach . . . . W
121	4	Gargellen I
12	2	Gars . . . . . W
34	2	Garſten L
65	3	Gartenau-St. Leonhard L
122	4	Gaſchurn I
95	2	Gaſen . . . . . G
32	3	Gaſpoltshofen . . . L
2	2	Gaſtern . . . . . W
41	1	Gattendorf . . . . W
27	1	Gaweinstal . . . . W
31	3	Geboltskirchen . . L
25	1	Gedersdorf . . . . W
31	3	Geiersberg, O.-Ö. . L
17	3	Geinberg L
116	2	Geiſttal b. Voitsberg G
4	2	Geras . . . . . W
27	1	Gerasdorf a. d. Oſtb. W
119	2	Gerersdorf b. Güſſing W
25	1	Gezersdorf . . . . W
12	2	Gföhl . . . . . W
39	1	Gießhübl, N.-Ö. . . W
29	3	Gilgenberg L
106	3	Gingling (15./6.—15./9.) I
145	3	Glanegg . . . . . K
13	1	Glaubendorf . . . W
34	2	Gleink L
136	3	Gleinſtätten . . . G
118	2	Gleisdorf . . . . G
147	3	Globasnitz . . . . K
132	3	Glöddnitz . . . . K
73	1	Gloggnitz . . . . W
130	3	Gmünd, Kärnten . . K
1	2	Gmünd, N.-Ö. 1 u. 2 W
46	3	Gmunden L
15	1	Gnadendorf . . . . W
137	2	Gnas . . . . . G
131	3	Gnesau . . . . . K
44	3	Gnigl L
25	1	Gobelsburg im Kamptale . . . . W
26	1	Göllersdorf . . . . W
12	2	Göpfritz a. d. Wild W
143	3	Görtschach im Gailtale K
25	1	Göſing am Wagram W
94	2	Göß . . . . . G
117	2	Göſting bei Graz . G
49	2	Göſtling a. d. Y. . W
41	1	Göttlesbrunn bei Bruck a. d. L. . . W
40	1	Götzendorf . . . . W
77	4	Götzis I
66	3	Goiſern L
88	3	Goldegg im Pongau L
65	3	Golling L
71	2	Gollrad . . . . . G
55	1	Gols, Burgenland . W
66	3	Goſau L
66	3	Goſaumühle L
150	3	Goſdorf . . . . . G
116	2	Graden . . . . . G
132	3	Grades . . . . . K
142	3	Grafendorf i. Gailtale K
96	2	Grafendorf, Oſtſtmk. G
25	1	Grafenegg . . . . W
23	2	Grafenſchlag . . . W
146	3	Grafenſtein . . . K
25	1	Grafenwörth . . . W
23	2	Grainbrunn . . . W
40	1	Gramatneuſiedl . . W
20	3	Grammaſtetten . . L
117	2	Gratkorn . . . . G
116	2	Gratwein . . . . G
117	2	Graz 1—12, 14—16 G
129	3	Greifenburg . . . K
26	1	Greifenſtein . . . W
35	2	Grein L
50	2	Greſten . . . . . W
105	4	Gries am Brenner . I
87	3	Gries im Pinzgau . L
32	3	Grieskirchen . . . L
147	3	Griffen . . . . . K
74	1	Grimmenſtein . . . W

Gebührenfeld	Zone für Wien	Name
102	4	Grins I
90	3	Gröbming . . . . . G
65	3	Grödig L
3	2	Großau b. Raabs . W
110	3	Großarl L
27	1	Groß-Ebersdorf . . W
27	1	Groß-Engersdorf am Rußbache . . . . W
40	1	Groß-Enzersdorf . W
10	2	Groß-Gerungs . . . W
11	2	Groß-Globnitz . . . W
64	3	Großgmain L
14	1	Groß-Harras . . . W
54	1	Großhöflein . . . W
149	3	Groß-Klein . . . . G
44	3	Groß-Köstendorf . . L
16	1	Großkrut . . . . W
115	3	Groß-Lobming bei Knittelfeld . . . G
13	1	Groß-Meiseldorf . W
12	2	Groß-Motten . . . W
14	1	Groß-Mugl . . . W
10	2	Groß-Pertholz . . W
118	2	Groß-Pesendorf . . G
119	2	Großpetersdorf . . W
48	2	Groß-Raming . . . L
70	2	Groß-Reifling . . . G
25	1	Groß-Riedenthal . W
27	1	Groß-Rußbach . . . W
135	3	Groß-St. Florian . G
10	2	Groß-Schönau . . . W
27	1	Groß-Schweinbarth W
3	2	Groß-Siegharts . . W
37	1	Groß-Sirning . . . W
135	3	Groß-Söding . . . G
118	2	Groß-Steinbach . . G
72	2	Groß-Veitsch . . . G
75	1	Großwarasdorf . . W
25	1	Groß-Weikersdorf . W
118	2	Groß-Wilfersdorf, Steiermark . . . G
46	3	Grünau L
52	1	Grünbach a. Schneebg. W
9	3	Grünbach b. Freistadt L
47	3	Grünburg L
67	3	Grundlsee . . . . G
69	3	Gstatterboden . . . G
119	2	Güssing . . . . . W
116	2	Guggenbach . . . . G
20	1	Gugging . . . . W
144	3	Gummern . . . . K
39	1	Gumpoldskirchen . W
32	3	Gunskirchen . . . L
14	1	Guntersdorf . . . W
39	1	Guntramsdorf . . W
125	4	Gurgl I
132	3	Gurk, Kärnten . . K
31	3	Gurten L
71	2	Gußwerk . . . . G
21	2	Gutau, O.-Ö. . . . L
23	2	Gutenbrunn . . . W
52	1	Gutenstein, N.-Ö. . W
133	3	Guttaring . . . . K
		H
31	3	Haag am Hausruck L
34	2	Haag, N.-Ö. . . . W
25	1	Hadersdorf am Kamp W
39	1	Hadersdorf-Weidlingau . . . . . W
14	1	Hadres . . . . . W
62	3	Haering, Tirol . . I
80	4	Häselgehr I
94	2	Hafendorf, Steierm. G
17	3	Hagenau, O.-Ö. . . L
21	2	Hagenberg L
19	3	Haibach bei Aschach a. d. Donau . . . L
6	3	Haibach b. Schärding L
34	2	Haidershofen . . . W
147	3	Haimburg b. Völkermarkt . . . . . K
81	4	Haiming I
41	1	Hainburg a. d. Donau W
118	2	Hainersdorf . . . G
38	1	Hainfeld . . . . W
150	3	Haldenrain . . . G
55	1	Halbturn . . . . W
80	4	Haldensee I
83	4	Hall, Tirol I
65	3	Hallein L
66	3	Hallstatt L
30	3	Handenberg . . . L
120	2	Haunersdorf . . . W
78	4	Hard I
4	2	Hardegg . . . . W
34	2	Hargelsberg . . . L
41	1	Haringsee . . . . W
37	1	Harland . . . . W
96	2	Hartberg . . . . G
24	1	Hartenstein, N.-Ö. . W
20	3	Hartkirchen . . . L
118	2	Hartmannsdorf . . G
8	3	Haslach, O.-Ö. . . L
138	2	Hatzendorf . . . . G
14	1	Haugsdorf . . . . W
90	3	Haus . . . . . G
16	1	Hausbrunn . . . . W
26	1	Hausleiten . . . . W
136	3	Hausmannstätten . G
35	2	Hausmenning . . . W
2	2	Heidenreichstein . W
82	4	Heilanstalt Hochzirl I
95	2	Heilbrunn, Steierm. G
109	3	Heiligenblut . . . . K
25	1	Heiligeneich . . . . W
136	3	Heiligenkreuz am Waasen . . . . . G
39	1	Heiligenkreuz b. Bad. W
138	2	Heiligenkreuz im Lafnitztale . . . . W
136	3	Heimschuh . . . . G
10	2	Heinrichs an Böhmen W
81	4	Heiterwang I
8	3	Helfenberg L
20	3	Hellmonsödt . . . L
136	3	Hengsberg . . . . G
44	3	Henndorf L
40	1	Hennersdorf b. Wien W
143	3	Hermagor . . . . K
53	1	Hernstein . . . . W
16	1	Herrnbaumgarten . W
25	1	Herzogenburg . . . W
20	3	Herzogsdorf . . . L
70	2	Hieflau . . . . . G
35	2	Hilm-Kematen . . . W
40	1	Himberg . . . . W
145	3	Himmelberg . . . K
39	1	Hinter-Brühl . . . W
83	4	Hinterriß I
26	1	Hintersdorf . . . W
68	3	Hinterstoder . . . L
106	3	Hintertux, Tirol (1./6.—30./9. j. J. u. 16./12.—15. 4. j. J.) I
106	3	Hippach I
54	1	Hirm, Burgenland . W
11	2	Hirschbach, N.-Ö. . W
21	2	Hirschbach, O.-Ö. . L
79	4	Hirschegg I
73	1	Hirschwang . . . . W
133	3	Hirt . . . . . K
53	1	Hirtenberg . . . . W
78	4	Hittisau I
116	2	Hitzendorf . . . . G
86	3	Hochfilzen I
123	4	Hochfinstermünz (1./6.—30./9.) . . I
97	2	Hochneukirchen . . W
74	1	Hochwolkersdorf . W
77	4	Höchst, Vorarlberg . I
41	1	Höflein bei Bruck a. d. L. . . . . W
30	3	Höhnhart L
72	2	Hönigsberg-Lechen . G
57	4	Hörbranz I
33	3	Hörsching L
83	4	Hötting I
13	1	Hötzelsdorf . . . W
54	1	Hof am Leithaberge W
44	3	Hof bei Salzburg . L
110	3	Hofgastein L
32	3	Hofkirchen a. d. Trattnach L
19	3	Hofkirchen im Mühlkreise L
37	1	Hofstetten . . . . W
16	1	Hohenau . . . . W
51	1	Hohenberg, N.-Ö. . W
138	2	Hohenbrugg a. d. Raab . . . . . G
2	2	Hoheneich . . . . W
78	4	Hohenems I
27	1	Hohenruppersdorf . W
13	1	Hohenwarth . . . W
57	4	Hohenweiler . . . I
31	3	Hohenzell L
14	1	Hollabrunn . . . W
25	1	Hollenburg . . . W
49	2	Hollenstein a. d. Y. W
74	1	Hollenthon . . . W
86	3	Hollersbach . . . L
80	4	Holzgau I
85	3	Hopfgarten . . . I
12	2	Horn . . . . . W
54	1	Hornstein . . . . W
128	3	Hotel Defreggerhof am Iselsberge (15./6.—15./9.) . . K
127	3	Huben I
37	1	Hürm . . . . . W
88	3	Hüttau L
133	3	Hüttenberg . . . K
		I
12	2	Idolsberg . . . . W
105	4	Igls I
55	1	Illmitz . . . . . W
118	2	Ilz . . . . . G
14	1	Immendorf . . . . W
103	4	Imst I
58	1	Inner-Manzing . . W
83	4	Innsbruck 1 bis 7 . I
40	1	Inzersdorf b. Wien . W
82	4	Inzing I
68	3	Irdning . . . . . G
129	3	Irschen . . . . . K
101	4	Ischgl, Tirol I
		J (j)
119	2	Jabing . . . . . W
11	2	Jagenbach . . . . W
137	2	Jagerberg . . . . G
3	2	Japons . . . . . W
16	1	Jedenspeigen . . . W
84	3	Jenbach I
138	2	Jennersdorf . . . W
14	1	Jetzelsdorf . . . . W
86	3	Jochberg I
69	3	Johnsbach . . . . G
26	1	Judenau . . . . . W
114	3	Judenburg . . . . G
117	2	Judendorf-Straßengel . . . . . G
7	3	Julbach L
58	4	Jungholz I
		K
116	2	Kainach . . . . . G
118	2	Kaindorf . . . . . G
67	3	Kainisch bei Aussee . G
75	1	Kaisersdorf . . . . W
55	1	Kaisersteinbruch . . W
39	1	Kalksburg . . . . W
93	2	Kallwang . . . . G
108	3	Kals I
136	3	Kalsdorf . . . . . G
84	3	Kaltenbach im Zillertale I
39	1	Kaltenleutgeben . . W
45	3	Kammer am Attersee L
93	2	Kammern, Steierm. G
14	1	Kammersdorf . . . W
72	2	Kapellen a. d. Mürz G
25	1	Kapelln a. d. Perschling . . . . . W
94	2	Kapfenberg . . . . G
137	2	Kapfenstein bei Fehring . . . . . G
133	3	Kappel am Krappfelde . . . . . K
102	4	Kappl, Tirol . . . I
87	3	Kaprun L
3	2	Karlstein a. d. Thaya W
24	1	Karlstetten . . . . W
10	2	Karlstift . . . . . W
27	1	Karnabrunn . . . . W
44	3	Kasern L
38	1	Kasten . . . . . W
113	3	Katsch a. d. Mur . G
21	2	Katsdorf L
53	1	Katzelsdorf . . . W
38	1	Kaumberg . . . . W
15	1	Kautendorf . . . . W
2	2	Kautzen . . . . . W
21	2	Kefermarkt L
33	3	Kematen a. d. Krems L
82	4	Kematen b. Innsbr. I
32	3	Kematen bei Wels . L
97	2	Kemeten, Burgenland W
36	2	Kemmelbach . . . . W
78	4	Kemmelbach I
51	1	Kernhof . . . . . W
109	3	Kesselfall-Alpenhaus (1. 6. – 30. 9.) . . . L
15	1	Kettlasbrunn . . . W
145	3	Keutschach . . . . K
50	2	Kienberg bei Gaming W
26	1	Kierling . . . . . W
37	1	Kilb . . . . . W
72	2	Kindberg . . . . . G
142	3	Kirchbach i. Gailtale K
136	3	Kirchbach, Steierm. G
25	1	Kirchberg a. Wagram W
11	2	Kirchberg am Walde W
73	1	Kirchberg am Wechsel W
37	1	Kirchberg a. d. Pielach . . . . . W
137	2	Kirchberg a. d. Raab G
3	2	Kirchberg a. d. Wild W
85	3	Kirchberg, Tirol . . I
62	3	Kirchbichl I
47	3	Kirchdorf a. d. Krems L
63	3	Kirchdorf, Tirol . . I

Gebührenfeld	Zone für Wien	Name
46	3	Kirchham bei Vorchdorf L
31	3	Kirchheim im Innkreise L
74	1	Kirchschlag, N.-Ö. . W
38	1	Kirchstetten . . . . W
36	2	Kirnberg a. d. Mank W
42	1	Kittsee . . . . . W
86	3	Kitzbühel I
136	3	Kitzeck im Sausal . G
68	3	Klachau . . . . . G
145	3	Klagenfurt 1 bis 5 . K
35	2	Klam bei Grein . . L
73	1	Klamm a. Semmering W
47	3	Klaus an der Pyhrnbahn L
39	1	Klausen-Leopoldsdorf . . . . . W
129	3	Kleblach . . . . . K
132	3	Klein-Glödnitz . . K
131	3	Klein-Kirchheim . . K
20	3	Kleinmünchen . . . L
40	1	Klein-Neusiedl . . W
36	2	Klein-Pöchlarn . . W
48	2	Klein-Reifling . . . L
133	3	Klein-Sankt Paul . K
52	1	Kleinzell b. Hainfeld W
19	3	Kleinzell bei Neufelden L
137	2	Klöch . . . . . G
101	4	Klösterle am Arlberg I
26	1	Klosterneuburg 1 bis 3 W
115	3	Knittelfeld . . . . G
75	1	Kobersdorf . . . . W
77	4	Koblach I
116	2	Köflach . . . . . G
25	1	Königsbrunn am Wagram . . . . W
119	2	Königsdorf . . . . W
26	1	Königstetten . . . . W
22	2	Königswiesen . . . L
63	3	Kössen I
142	3	Kötschach . . . . K
145	3	Köttmannsdorf . . K
120	2	Koh-Fidisch . . . . W
129	3	Kolbnitz . . . . . K
7	3	Kollerschlag L
18	3	Kopfing L
26	1	Korneuburg . . . . W
23	2	Kottes . . . . . W
53	1	Kottingbrunn . . . W
133	3	Kraig . . . . . K
113	3	Krakaudorf b. Murau G
84	3	Kramsach-Achenrain I
93	2	Kraubath . . . . . G
24	1	Krems a. d. Donau W
130	3	Kremsbrücken . . . K
33	3	Kremsmünster . . . L
32	3	Krenglbach L
143	3	Kreuth bei Bleiberg K
22	2	Kreuzen L
143	3	Kreuzen b. Paternion K
72	2	Krieglach . . . . G
107	3	Krimml L
26	1	Kritzendorf . . . . W
117	2	Kroisbach . . . . G
34	2	Kronstorf, O.-Ö. . L
12	2	Krumau am Kamp . W
78	4	Krumbach im Bregenzerwald . . . I
74	1	Krumbach, N.-Ö. . W
36	2	Krumnußbaum . . . W
145	3	Krumpendorf . . . K
65	3	Kuchl L
73	1	Küb . . . . . W
146	3	Kühnsdorf . . . . K
62	3	Kufstein 1 und 2 . . I
119	2	Kukmirn . . . . . W
117	2	Kumberg . . . . . G
84	3	Kundl I
144	3	Kurhotel Annenheim am Ossiachersee (1./5.—30./9.) . . K

L

15	1	Laa a. d. Thaya . W
39	1	Laab im Walde . . W
38	1	Laaben . . . . . W
46	3	Laakirchen . . . L
75	1	Lackenbach . . . . W
75	1	Lackendorf . . . . W
50	2	Lackenhof . . . . W
15	1	Ladendorf . . . . W
103	4	Längenfeld I
23	2	Laimbach am Ostrong W
70	2	Laimbach bei Hiesiau G
32	3	Lambach L
18	3	Lambrechten L
43	3	Lamprechtshausen . L
102	4	Landeck, Tirol . . . I
106	3	Lanersbach I
50	2	Langau bei Gaming W
4	2	Langau bei Geras . W
2	2	Langegg . . . . . W
101	4	Langen am Arlberg I
57	4	Langen bei Bregenz I
78	4	Langenegg, Vorarlberg I
26	1	Langenlebarn . . . W
25	1	Langenlois . . . . W
72	2	Langenwang . . . G
27	1	Lang-Enzersdorf . . W
10	2	Langschlag . . . . W
136	3	Lannach . . . . . G
105	4	Lans, Tirol I
74	1	Lanzenkirchen . . . W
21	2	Lasberg L
41	1	Lassee . . . . . W
68	3	Lassing bei Selzthal G
70	2	Lassing, N.-Ö. . . . W
117	2	Laßnitzhöhe . . . . G
144	3	Latschach ober dem Faakersee . . . . K
66	3	Lausen, Salzkammergut L
133	3	Launsdorf . . . . . K
48	2	Lausa L
78	4	Lauterach I
85	3	Lauterbach, Tirol . I
147	3	Lavamünd . . . . K
40	1	Lazenburg . . . . W
136	3	Lebring . . . . . G
101	4	Lech I
81	4	Lechaschau I
144	3	Ledenitzen . . . . K
136	3	Leibnitz . . . . . G
26	1	Leitzersdorf . . . W
19	3	Lembach, O.-Ö. . . L
88	3	Lend L
130	3	Lendorf . . . . . K
24	1	Lengenfeld b. Krems W
45	3	Lenzing L
94	2	Leoben 1 und 2 . . G
53	1	Leobersdorf 1 und 2 W
87	3	Leogang L
20	3	Leonding L
8	3	Leonfelden L
47	3	Leonstein L
9	3	Leopoldschlag . . . L
40	1	Leopoldsdorf b. Wien W
41	1	Leopoldsdorf im Marchfelde . . . W
81	4	Lermoos I
82	4	Leutasch I
149	3	Leutschach . . . . G
24	1	Lichtenau, N.-Ö. . W
74	1	Lichtenegg, N.-Ö. . W
53	1	Lichtenwörth-Nadelsburg . . . . . W
117	2	Liebenau bei Graz . G
10	2	Liebenau, O.-Ö. . . L
98	2	Liebing . . . . . W
136	3	Lieboch, Steiermark G
128	3	Lienz I
130	3	Lieserbrücke . . . . K
39	1	Liesing . . . . . W
141	3	Liesing im Lesachtale K
68	3	Liezen . . . . . G
135	3	Ligist . . . . . G
37	1	Lilienfeld . . . . W
13	1	Limberg . . . . . W
146	3	Limmersach bei Klagenfurt . . . K
130	3	Lind im Drautale . K
78	4	Lingenau I
20	3	Linz 1 bis 7, 9 . . L
2	2	Litschau . . . . . W
119	2	Litzelsdorf . . . . W
57	4	Lochau I
30	3	Lochen L
98	2	Lockenhaus . . . . W
137	2	Lödersdorf . . . . G
133	3	Lölling . . . . . K
64	3	Loser L
31	3	Lohnsburg L
45	3	Loibichl L
119	2	Loipersdorf bei Fürstenfeld . . . . G
37	1	Loosdorf, Bz. Melk W
15	1	Loosdorf, Bz. Mistelbach . . . . . W
48	2	Losenstein L
100	4	Ludesch I
3	2	Ludweis . . . . . W
141	3	Luggau, Kärnten . K
89	3	Lungötz im Lammertale L
50	2	Lunz am See . . W
77	4	Lustenau I
98	2	Lutzmannsburg . . . W

M

77	4	Mäder I
143	3	Maglern . . . . . K
14	1	Mailberg . . . . . W
87	3	Maishofen L
13	1	Maissau . . . . . W
144	3	Malleštig . . . . K
129	3	Mallnitz, Kärnten . K
130	3	Malta, Kärnten . . K
37	1	Mank . . . . . W
54	1	Mannersdorf am Leithaberge . W
28	1	Mannersdorf a. d. March . . . . . W
98	2	Mannersdorf a. d. Rabnitz . . . . . W
31	3	Manning-Ottnang . L
40	1	Mannswörth . . . W
36	2	Marbach a. d. Donau W
28	1	Marchegg 1 und 2 . W
33	3	Marchtrenk L
40	1	Margarethen am Moos . . . . . W
38	1	Maria-Anzbach . . W
145	3	Maria-Elend . . . K
39	1	Maria-Enzersdorf am Gebirge . . . W
114	3	Mariahof . . . . . G
116	2	Maria-Lankowitz . G
40	1	Maria-Lanzendorf . W
112	3	Mariapfarr L
145	3	Maria-Rain . . . . K
146	3	Maria-Saal . . . K
30	3	Maria-Schmolln . . L
73	1	Maria-Schutz . . . W
97	2	Maria-Taferl . . . W
36	2	Maria-Taferl . . . W
117	2	Maria-Trost . . . G
145	3	Maria-Wörth . . . K
50	2	Mariazell . . . . G
27	1	Markgrafneusiedl . W
97	2	Markt Allhau . . . W
98	2	Markthodis . . . . W
41	1	Markthof . . . . . W
37	1	Marktl i. Traisentale W
23	2	Martinsberg . . . . W
75	1	Marz . . . . . W
108	3	Matrei in Osttirol . I
75	1	Mattersburg . . . . W
30	3	Mattighofen L
44	3	Mattsee L
28	1	Matzen . . . . . W
36	2	Matzleinsdorf bei Melk . . . . . W
39	1	Mauer bei Wien . W
39	1	Mauerbach . . . . W
30	3	Mauerkirchen . . . L
35	2	Mauer-Oehling . . W
84	3	Maurach a. Achensee I
24	1	Mautern, N.-Ö. . . W
93	2	Mautern, Steiermark G
112	3	Mauterndorf . . . L
34	2	Mauthausen . . . L
141	3	Mauthen . . . . K
44	3	Marglan L
106	3	Mayrhofen . . . I
32	3	Meggenhofen . . . L
31	3	Mehrnbach L
77	4	Meiningen, Vorarlb. I
133	3	Meiselding b. Treibach . . . . . K
36	2	Melk . . . . . W
78	4	Mellau I
12	2	Messern . . . . . W
132	3	Metnitz . . . . . K
137	2	Mettersdorf . . . G
31	3	Mettmach L
30	3	Michaelbeuern . . . L
19	3	Michaelnbach . . . L
38	1	Michelbach . . . . W
47	3	Micheldorf L
25	1	Michelhausen . . . W
105	4	Mieders I
52	1	Miesenbach, N.-Ö. . W
146	3	Miklauzhof . . . . K
130	3	Millstatt . . . . K
138	2	Minihof-Liebau . . W
17	3	Minning L
119	2	Mischendorf . . . W
15	1	Mistelbach . . . . W
33	3	Mistelbach bei Wels L
79	4	Mittelberg, Vorarlb. I
24	1	Mitter-Arnsdorf . . W
50	2	Mitterbach, N.-Ö. . W
88	3	Mitterberghütten . . L
72	2	Mitterdorf im Mürztale . . . . . G
35	2	Mitterkirchen . . . L
54	1	Mitterndorf a. d. Fischa . . . . . W
67	3	Mitterndorf, steir. Salzkammergut . G
86	3	Mittersill L
127	3	Mittewald a. d. Drau I
95	2	Mixnitz . . . . . G

Gebührenfeld	Zone für Wien	Name
92	3	Möderbrugg . . . . G
39	1	Mödling 1 und 2 . W
130	3	Möllbrücken . . . . K
39	1	Möllersdorf . . . . W
22	2	Mönchdorf L
55	1	Mönchhof . . . . . W
74	1	Mönichkirchen . . . W
96	2	Mönichwald . . . G
55	1	Mörbisch am Neusiedlersee . . . W
128	3	Mörtschach i. Möll. K
81	4	Möß I
138	2	Mogersdorf . . . . W
47	3	Molln L
45	3	Mondsee L
30	3	Moosbach L
145	3	Moosburg . . . . . K
135	3	Mooskirchen . . . . G
44	3	Morzg L
83	4	Mühlau I
88	3	Mühlbach am Hochkönig L
86	3	Mühlbach im Oberpinzgau L
13	1	Mühlbach, N.-Ö. . W
24	1	Mühldorf bei Spitz a. d. Donau . . . W
130	3	Mühldorf im Möllatale . . . . . K
114	3	Mühlen, Steiermark G
17	3	Mühlheim L
37	1	Mühlhofen (Interessentenpostamt) . W
54	1	Müllendorf . . . . W
144	3	Müllnern . . . . K
40	1	Münchendorf . . . W
22	2	Münzbach L
18	3	Münzkirchen L
95	2	Mürzhofen . . . . G
72	2	Mürzsteg . . . . G
73	1	Mürzzuschlag . . G
30	3	Munderfing L
113	3	Murau . . . . . G
150	3	Mureck . . . . . G
38	1	Murstetten . . . . W
53	1	Muthmannsdorf . . W
105	4	Mutters I

N

34	2	Naarn L
1	2	Nagelberg . . . . W
14	1	Nappersdorf . . . W
81	4	Nassereith I
52	1	Nasswald . . . . W
19	3	Natternbach L
123	4	Nauders I
75	1	Neckenmarkt . . . W
100	4	Nenzing I
80	4	Nesselwängle I
117	2	Nestelbach . . . . . G
33	3	Nettingsdorf, Fabrik L
26	1	Neu-Atigen . . . . W
27	1	Neubau, N.-Ö. . . W
72	2	Neuberg a. d. Mürz G
50	2	Neubruck b. Scheibbs W
119	2	Neudau, Steiermark G
53	1	Neudörfl a. d. Leitha W
41	1	Neudorf b. Parndorf W
15	1	Neudorf bei Staats W
54	1	Neufeld a. d. Leitha W
19	3	Neufelden L
138	2	Neuhaus am Klausenbache . . W
19	3	Neuhaus a. d. Donau L
53	1	Neuhaus beim Triestingtale . . . W
33	3	Neuhofen a. d. Krems L
35	2	Neuhofen a. d. Ybbs W
19	3	Neukirchen a. Walde L
30	3	Neukirchen a. d. Enknach L
31	3	Neukirchen a. d. Pöckla L
46	3	Neukirchen b. Altmünster L
32	3	Neukirchen bei Lambach L
85	3	Neukirchen a. Großvenediger L
19	3	Neumarkt im Hausruckkreis L
21	2	Neumarkt im Mühlkreise L
97	2	Neumarkt im Tauchentale . . . W
114	3	Neumarkt, Steiermk. G
74	1	Neunkirchen . . . . W
12	2	Neu-Pölla . . . . W
55	1	Neusiedl am See . . W
16	1	Neusiedl a. d. Zaya . W
35	2	Neustadl a. d. Donau W
48	2	Neustift bei Groß-Raming L
50	2	Neustift bei Scheibbs W
104	4	Neustift im Stubai . I
75	1	Neutal . . . . W
33	3	Neuzeug L
56	1	Nickelsdorf . . . . W
16	1	Nieder-Absdorf . . W
26	1	Nieder-Fellabrunn . W
4	2	Nieder-Fladnitz . . W
19	3	Nieder-Kappel . . . L
27	1	Nieder-Kreuzstetten . W
15	1	Niederleis . . . . W
62	3	Niederndorf b. Kufst. I
89	3	Niedernfritz L
34	2	Niederneukirchen . . L
86	3	Niedernsill L
26	1	Nieder-Rußbach . . W
32	3	Nieder-Thalheim . . L
20	3	Nieder-Waldkirchen L
35	2	Nieder-Wallsee . . W
114	3	Nieder-Wölz . . . G
75	1	Niklitsch . . . . W
94	2	Niklasdorf a. d. Mur G
128	3	Nikolsdorf . . . I
35	2	Nöchling . . . . W
143	3	Nötsch im Gailtale . K
47	3	Nußbach L
45	3	Nußdorf a. Attersee L

O

115	3	Obdach . . . . . G
65	3	Oberalm L
128	3	Ober-Drauburg . . K
37	1	Ober-Grafendorf . W
47	3	Ober-Gründurg . . L
148	3	Ober-Haag . . . . G
4	2	Ober-Höflein . . . W
44	3	Oberhofen, O.-Ö. . L
7	3	Ober-Kappel . . . L
40	1	Ober-Laa . . . . W
98	2	Oberlotsdorf . . . W
13	1	Ober-Markersdorf . W
24	1	Ober-Meisling . . . W
31	4	Ober-Mieming . . . I
19	3	Obermühl a. d. Donau L
18	3	Obernberg am Inn L
36	2	Oberndorf a. d. Melk W
43	3	Oberndorf bei Salzburg L
20	3	Oberneukirchen . . L
104	4	Oberperfuß I
75	1	Ober-Pullendorf . . W
26	1	Ober-Rohrbach . . W
97	2	Oberschützen . . . . W
28	1	Ober-Siebenbrunn . W
16	1	Obersulz . . . . . W
89	3	Obertauern b. Radst. L
140	3	Ober-Tilliach . . . I
67	3	Obertraun L
146	3	Ober-Trixen . . . . K
44	3	Obertrum L
129	3	Ober-Vellach . . . K
53	1	Ober-Waltersdorf . W
45	3	Oberwang L
97	2	Oberwart . . . . W
28	1	Oberweiden . . . W
46	3	Oberweis L
24	1	Ober-Wölbing . . . W
113	3	Ober-Wölz . . . . G
92	3	Ober-Zeiring . . . G
24	1	Obritzberg . . . . W
81	4	Obsteig I
90	3	Oedlarn . . . . . G
35	2	Oed bei Amstetten . W
53	1	Oed, Bz. Wr.-Neustadt . . . . . W
7	3	Oepping L
103	4	Oetz I
103	4	Oetzthal I
32	3	Offenhausen bei Lambach L
33	3	Oftering L
54	1	Oggau . . . . . W
46	3	Ohlsdorf L
38	1	Ollersbach . . . . W
28	1	Ollersdorf . . . . W
49	2	Opponitz . . . . . W
46	3	Ort bei Gmunden . L
18	3	Ort im Innkreise . L
41	1	Orth, N.-Ö. . . . W
52	1	Ortmann . . . . W
144	3	Ossiach . . . . . K
29	2	Ostermiething . . . L
118	3	Ottendorf, Steiermk. G
23	2	Ottenschlag . . . W
20	3	Ottensheim L
5	2	Ottenthal, Bz. Mistelbach . . . . W

P

22	2	Pabneukirchen . . . L
137	2	Paldau b. Feldbach G
70	2	Palfau . . . . . G
16	1	Palterndorf . . . W
42	1	Pama . . . . . W
76	1	Pamhagen . . . . W
55	1	Parndorf . . . . W
44	3	Parsch L
122	4	Parthenen I
20	3	Pasching b. Linz . L
95	2	Passail . . . . . G
143	3	Paternion . . . . K
105	4	Patsch I
131	3	Pattergassen . . . K
73	1	Payerbach 1 und 2 . W
117	2	Peggau . . . . . G
7	3	Peilstein L
129	3	Peng . . . . . K
32	3	Pennewang L
39	1	Perchtoldsdorf . . . W
21	2	Perg L
95	2	Pernegg . . . . . G
14	1	Pernersdorf-Pfaffendorf . . . W
14	1	Pernhofen-Wulzeshofen . . . . . W
52	1	Pernitz . . . . . W
25	1	Perschling . . . . W
36	2	Persenbeug . . . . W
84	3	Pertisau I
31	3	Peterskirchen . . . L
41	1	Petronell . . . . W
47	3	Pettenbach L
102	4	Pettneu I
36	2	Petzenkirchen . . . W
19	3	Peuerbach, O.-Ö. . L
82	4	Pfaffenhofen, Tirol I
2	2	Pfaffenschlag . . . W
39	1	Pfaffstätten . . . W
7	3	Pfarrkirchen im Mühlkreise . . . L
88	3	Pfarr-Werfen . . . L
123	4	Pfunds I
102	4	Pians I
116	2	Piber . . . . . G
32	3	Pichl bei Wels . . L
22	2	Pierbach, O.-Ö. . L
87	3	Piesendorf L
53	1	Piesting, N.-Ö. . W
98	2	Pilgersdorf . . . W
27	1	Pillichsdorf . . . W
97	2	Pinggau . . . . G
97	2	Pinkafeld . . . . W
46	3	Pinsdorf L
27	1	Pirawarth . . . . W
146	3	Pischeldorf, Kärnten K
30	3	Pischelsdorf bei Mattighofen . . . L
118	2	Pischelsdorf, Steiermark . . . . . G
74	1	Pitten . . . . . W
13	1	Plank am Kamp . W
4	2	Pleißing . . . . . W
55	1	Podersdorf am Neusiedlersee . . . . W
36	2	Pöchlarn . . . . W
23	2	Pöggstall . . . . W
148	3	Pölfing-Brunn . . . G
96	2	Pöllau . . . . . G
114	3	Pöls . . . . . G
45	3	Pöndorf L
145	3	Pörtschach am Wörtherse . K
20	3	Pöstlingberg L
54	1	Pöttsching . . . . W
30	3	Polling, O.-Ö. . . L
38	1	Pottenbrunn . . . . W
54	1	Pottendorf . . . . W
53	1	Pottenstein a. d. Triesting . . . W
73	1	Pottschach . . . W
41	1	Poysneusiedl . . . W
15	1	Poysbrunn . . . W
15	1	Poysdorf . . . . . W
70	2	Präbichl . . . . . G
21	2	Prägarten L
108	3	Prägarten, Tirol . I
31	3	Pram L
19	3	Prambachkirchen . . L
31	3	Pramet L
134	3	Preblau . . . . . K
136	3	Preding . . . . . G
112	3	Predlitz, Steiermark G
73	1	Prein a. d. Rax . W

Gebührenfeld	Zone für Wien	Name
134	3	Preitenegg . . . . K
41	1	Prellenkirchen . . . W
39	1	Preßbaum . . . . . W
16	1	Prinzendorf a. d. Zaya W
37	1	Prinzersdorf . . . . W
40	1	Probstdorf . . . . . W
90	3	Pruggern a. d. Enns G
102	4	Prutz I
65	3	Puch bei Hallein . L
118	2	Puch bei Weiz . . . G
52	1	Puchberg am Schneeberg . . . . . W
50	2	Puchenstuben . . . W
2	2	Pürbach . . . . . W
68	3	Pürgg, Stm. (16. VI.—15. IX. j. J.) . . G
13	1	Pulkau . . . . . W
117	2	Puntigam . . . . G
55	1	Purbach am Neusiedlersee . . . . W
36	2	Purgstall . . . . W
39	1	Purkersdorf . . . W
130	3	Pusarnitz . . . . K
92	3	Pusterwald . . . G
147	3	Pustritz . . . . . K
7	3	Pußleinsdorf . . L
38	1	Pyhra . . . . . W

R

18	3	Raab, O.-Ö. . . . L
3	2	Raabs a. d. Thaya W
40	1	Raasdorf . . . . W
16	1	Rabensburg . . . W
37	1	Rabenstein, N.-Ö. . W
117	2	Radegund . . . G
131	3	Radentheim . . . K
150	3	Radkersburg . . . G
70	2	Radmer bei Hieflau G
89	3	Radstadt L
9	3	Rainbach bei Freistdt. L
18	3	Rainbach bei Schärding L
38	1	Rainfeld a. d. Gölsen . . . . W
112	3	Ramingstein . . . L
38	1	Ramsau bei Hainfeld W
89	3	Ramsau bei Schladming . . . . G
35	2	Randegg . . . . W
128	3	Rangersdorf . . . K
77	4	Rankweil I
40	1	Rannersdorf . . . W
30	3	Ranshofen . . . L
113	3	Ranten . . . . . G
11	2	Rappottenstein . . W
11	2	Rastenberg, N.-Ö. . W
11	2	Rastenfeld, N.-Ö. . W
96	2	Ratten . . . . . G
84	3	Rattenberg I
142	3	Rattendorf . . . . K
109	3	Rauris L
13	1	Ravelsbach . . . . W
23	2	Razendorf . . . . W
146	3	Rechberg in Kärnten K
98	2	Rechnitz . . . . . W
46	3	Regau L
41	1	Regelsbrunn . . . . W
24	1	Rehberg bei Krems W
21	2	Reichenau im Mühlkreise L
73	1	Reichenau, N.-Ö. . W
115	3	Reichenfels . . . . K
9	3	Reichenthal L
18	3	Reichersberg L
48	2	Reichraming L
25	1	Reidling . . . . . W
145	3	Reifnitz am Wörthersee . . . . . K
116	2	Rein . . . . . G
2	2	Reingers . . . . . W
13	1	Reinprechtspölla . . W
82	4	Reith b. Seef., Tirol I
39	1	Rekawinkel . . . . W
111	3	Rennweg . . . . . K
73	1	Rettenegg . . . . G
4	2	Retz . . . . . W
81	4	Reutte I
26	1	Ried am Riederberge W
21	2	Ried b. Mauthausen L
31	3	Ried im Innkreise . L
33	3	Ried im Traunkreise L
102	4	Ried, Tirol I
18	3	Riedau L
97	2	Riedlingsdorf . . . W
4	2	Riegersburg, N.-Ö. W
137	2	Riegersburg, Stmk. G
144	3	Riegersdorf, Kärnten K
82	4	Rietz I
79	4	Rietzlern I
46	3	Rindbach L
33	3	Ritzlhof, O.-Ö. . . L
39	1	Rodaun . . . . . W
13	1	Röschitz . . . . . W
52	1	Rohr im Gebirge . W
33	3	Rohr, O.-Ö. . . . L
41	1	Rohrau . . . . . W
38	1	Rohrbach a. d. Gölsen W
96	2	Rohrbach a. d. Lafnitz G
7	3	Rohrbach, O.-Ö. . . L
24	1	Rohrendorf b. Krems a. d. Donau . . . W
32	3	Roitham L
147	3	Rojach . . . . . K
103	4	Roppen I
145	3	Rosegg . . . . . K
13	1	Rosendorf . . . . W
35	2	Rosenau am Sonntagsberg . . . W
145	3	Rosenbach . . . . K
12	2	Rosenburg . . . . W
24	1	Rossatz L
30	3	Roßbach bei Mauerkirchen . . . . . W
68	3	Roßleiten L
37	1	Rotheau . . . . . W
97	2	Rothenthurm a. d. Pinka . . . . . W
130	3	Rotenthurn . . . . K
20	3	Rottenegg L
69	3	Rottenmann . . . . G
147	3	Ruden . . . . . K
119	2	Rudersdorf . . . . W
27	1	Rückersdorf-Harmannsdorf . . . . W
25	1	Rupperstal . . . . W
66	3	Rußbachsaag . . . L
55	1	Rust . . . . . W
46	3	Rutzenmoos L

S

86	3	Saalbach im Pinzgau L
87	3	Saalfelden L
130	3	Sachsenburg . . . . K
36	2	Säusenstein . . . . W
115	3	Sala bei Köflach . G
44	3	Salzburg 1 bis 8 . . L
9	3	Sandl L
19	3	Sankt Aegidi bei Engelhartszell . . L
51	1	Sankt Aegyd am Neuwalde . . . . W
19	3	Sankt Agatha . . . L
55	1	Sankt Andrä bei Frauenkirchen . . W
134	3	Sankt Andrä im Lavanttale . . . K
136	3	Sankt Andrä in Sausal . . . . G
26	1	Sankt Andrä v. d. Hagentale . . . . W
137	2	Sankt Anna am Aigen G
101	4	Sankt Anton am Arlberge I
50	2	Sankt Anton bei Scheibbs . . . . W
100	4	Sankt Anton in Montafon I
95	2	Sankt Erhard . . . G
34	2	Sankt Florian, O.-Ö. L
69	3	Sankt Gallen, Stmk. G
100	4	Sankt Gallenkirch . I
133	3	Sankt Georgen am Längsee . . . . K
49	2	Sankt Georgen am Reith . . . . W
37	1	Sankt Georgen am Steinfelde . . . . W
22	2	Sankt Georgen am Walde L
21	2	Sankt Georgen a. d. Gusen L
36	2	Sankt Georgen a. d. Leys bei Scheibbs W
136	3	Sankt Georgen a. d. Stiefing . . . . G
45	3	Sankt Georgen im Attergau L
143	3	Sankt Georgen im Gailtale . . . . K
147	3	Sankt Georgen im Lavanttale . . . K
114	3	Sankt Georgen ob Judenburg . . . G
113	3	Sankt Georgen ob Murau . . . . G
134	3	Sankt Gertraud . . K
45	3	Sankt Gilgen . . . L
95	2	Sankt Jakob bei Mixnitz . . . . G
141	3	Sankt Jakob im Lesachtale . . . . K
145	3	Sankt Jakob im Ober-Rosental . . . . K
126	3	Sankt Jakob in Defereggen . . . I
105	4	Sankt Jodok . . . I
92	3	Sankt Johann am Tauern . . . . G
30	3	Sankt Johann am Walde L
20	3	Sankt Johann am Wimberge . . . L
118	2	Sankt Johann bei Herberstein . . . G
88	3	Sankt Johann im Pongau L
149	3	Sankt Johann im Saggautale . . . G
97	2	Sankt Johann i. d. Haide . . . . G
116	2	Sankt Johann ob Hohenburg . . . G
63	3	Sankt Johann, Tirol I
136	3	Sankt Josef b. Stainz G
146	3	Sankt Kanzian im Jauntale . . . . K
95	2	Sankt Katharein am Offenegg . . . . G
94	2	Sankt Katharein a. d. Lamming . . . . G
96	2	Sankt Kathrein am Hauenstein . . . . G
113	3	Sankt Lambrecht . G
36	2	Sankt Leonhard am Forst . . . . . W
12	2	Sankt Leonhard am Hornerwalde . . W
22	2	Sankt Leonhard bei Unter-Weißenbach L
134	3	Sankt Leonhard im Lavanttale . . . K
103	4	Sankt Leonhard im Pitztale I
96	2	Sankt Lorenzen am Wechsel . . . . . G
141	3	Sankt Lorenzen im Lesachtale . . . . K
95	2	Sankt Lorenzen im Mürztale . . . . G
93	2	Sankt Lorenzen unter Knittelfeld . . . . G
118	2	Sankt Marein am Pickelbache . . . G
93	2	Sankt Marein bei Knittelfeld . . . . G
95	2	Sankt Marein im Mürztale . . . . G
118	2	Sankt Margarethen a. d. Raab . . . G
54	1	Sankt Margarethen, Burgenland . . . W
146	3	Sankt Margarethen im Rosentale . . K
33	3	Sankt Marien bei Neuhofen L
19	3	Sankt Marienkirchen a. d. Polsenz . . L
18	3	Sankt Marienkirchen bei Schärding . . L
138	2	Sankt Martin a. d. Raab . . . . . W
89	3	Sankt Martin bei Hüttau L
64	3	Sankt Martin bei Lofer L
75	1	Sankt Martin, Bezirk Ober-Pullendorf . W
18	3	Sankt Martin im Innkreise L
20	3	Sankt Martin im Mühlkreise . . . L
135	3	Sankt Martin im Sulmtale . . . . G
10	2	Sankt Martin im Waldviertel . . . W
147	3	Sankt Michael bei Bleiburg . . . . K
119	2	Sankt Michael, Burgenland . . . W
111	3	Sankt Michael im Lungau L
94	2	Sankt Michael in Obersteierm. 1 u. 2 G
35	2	Sankt Nikola a. d. Donau L
136	3	Sankt Nikolai in Sausal . . . . G
136	3	Sankt Nikolai ob Draßling . . . . G
9	3	Sankt Oswald bei Freistadt, O.-Ö. . L
116	2	Sankt Oswald bei Graiwein . . . . G
148	3	Sankt Oswald ob Eibiswald . . . . G

Gebührenfeld	Zone für Wien	Name
47	3	Sankt Pankraz a. d. Pyhrnbahn . . . L
147	3	Sankt Paul im Lavanttale . . . K
113	3	Sankt Peter am Kammersberg . . G
137	2	Sankt Peter am Ottersbache . . . G
8	3	Sankt Peter am Wimberge L
117	2	Sankt Peter b. Graz G
135	3	Sankt Peter im Sulmtale . . . . G
34	2	Sankt Peter in der Au W
114	3	Sankt Peter ob Judenburg . . . G
94	2	Sankt Peter-Freienstein . . . G
37	1	Sankt Pölten 1, 2, 3 W
117	2	Sankt Ruprecht a. d. Raab . . . . . G
145	3	Sankt Ruprecht bei Klagenfurt . . . K
144	3	Sankt Ruprecht bei Villach . . . . K
133	3	Sankt Salvator bei Friesach . . . . K
8	3	Sankt Stefan am Walde L
143	3	Sankt Stefan im Gailtale . . . . . K
134	3	Sankt Stefan im Lavanttale . . . . K
137	3	Sankt Stefan im Rosentale . . . G
93	2	Sankt Stefan ob Leoben . . . . G
135	3	Sankt Stefan ob Stainz . . . . . G
22	2	Sankt Thomas am Blasenstein . . . L
34	2	Sankt Valentin . . W
149	3	Sankt Veit am Vogau . . . . . G
133	3	Sankt Veit a. d. Glan K
38	1	Sankt Veit a. d. Gölsen . . . . . W
53	1	Sankt Veit a. d. Triesting . . . W
146	3	Sankt Veit im Jauntale . . . . K
20	3	Sankt Veit im Mühlkreise . . . L
88	3	Sankt Veit im Pongau L
127	3	Sankt Veit in Defereggen . . . I
117	2	Sankt Veit ob Fra; G
19	3	Sankt Willibald . L
66	3	Sankt Wolfgang, O.-Ö. L
7	3	Sarleinsbach . . L
35	2	Sarmingstein . . . L
100	4	Satteins I
144	3	Sattendorf am Ossiachersee . . . K
33	3	Sattledt L
53	1	Sauerbrunn . . . . W
103	4	Sautens I
35	2	Sazen L
98	2	Schachendorf . . . W
97	2	Schäffern . . . . . G
18	3	Schärding 1 und 2 . L
30	3	Schalchen L
6	3	Schardenberg . . . L
82	4	Scharnitz I
46	3	Scharnstein L
20	3	Scharten L
75	1	Schattendorf . . . . W
58	4	Schattwald I
36	2	Scheibbs . . . . . W
114	3	Scheifling . . . . . G
9	3	Schenkenfelden . . . L
117	2	Schillingsdorf . . . G
12	2	Schiltern bei Langenlois . . . W
90	3	Schladming . . . G
97	2	Schlaining, Stadt . W
27	1	Schleinbach . . . W
47	3	Schlierbach L
100	4	Schlins I
84	3	Schlitters I
88	3	Schloß Blühnbach . L
11	2	Schloß Rosenau . . W
38	1	Schloß Wald . . . W
30	3	Schneegattern . . . L
78	4	Schnepfau I
113	3	Schöder . . . . . G
53	1	Schönau a. d. Triesting W
97	2	Schönau im Gebirge W
22	2	Schönau im Mühlkreise L
23	2	Schönbach, N.-Ö. . W
13	1	Schönberg am Kamp W
105	4	Schönberg, Tirol . . I
26	1	Schönborn-Mallebern W
24	1	Schönbühel a. d. Donau . . . . W
28	1	Schönkirchen, N.-Ö. W
102	4	Schönwies I
45	3	Schörfling L
79	4	Schoppernau . . . I
73	1	Schottwien . . . W
16	1	Schrattenberg bei Poysdorf . . W
13	1	Schrattenthal . . . W
2	2	Schrems . . . . . W
79	4	Schröcken, Vorarlberg I
100	4	Schruns I
54	1	Schützen am Gebirge W
40	1	Schwadorf . . . . W
135	3	Schwanberg . . . G
29	3	Schwand im Innkreis L
32	3	Schwanenstadt . . . L
88	3	Schwarzach im Pongau L
78	4	Schwarzach, Vorarlberg I
74	1	Schwarzau am Steinfelde . . . . . W
52	1	Schwarzau im Gebirge . . . . . W
11	2	Schwarzenau . . . W
51	1	Schwarzenbach a. d. Pielach . . . . W
78	4	Schwarzenberg im Bregenzerwalde . I
7	3	Schwarzenberg, O.-Ö. L
84	3	Schwaz, Tirol . . . I
40	1	Schwechat . . . . W
11	2	Schweiggers . . . W
21	2	Schwertberg . . . L
118	2	Sebersdorf . . . . G
93	2	Seckau . . . . . G
102	4	See in Paznaun . . I
144	3	Seebach bei Villach . K
74	1	Seebenstein . . . . W
130	3	Seeboden . . . . . K
82	4	Seefeld, Tirol . . . I
14	1	Seefeld-Groß-Kadolz . . . . . W
94	2	Seegraben b. Leoben G
44	3	Seekirchen L
45	3	Seewalchen am Attersee L
71	2	Seewiesen, Steierm. G
34	2	Seitenstetten . . . W
104	4	Sellrain I
68	3	Selztbal . . . . . G
73	1	Semmering 1 und 2 W
117	2	Semriach . . . . G
24	1	Senftenberg, N.-Ö. . W
39	1	Siebenhirten bei Wien W
54	1	Siegendorf . . . . W
39	1	Siegenfeld . . . . W
26	1	Sieghartskirchen . . W
26	1	Sierndorf . . . . W
33	3	Sierning L
43	3	Siezenheim . . . L
18	3	Sigharting L
13	1	Sigmundsherberg . W
127	3	Sillian I
81	4	Silz I
118	2	Sinabelkirchen . . . G
33	3	Sipbachzell . . . L
132	3	Sirnitz . . . . . K
105	4	Sistrans I
13	1	Sitzendorf . . . . W
119	2	Söchau . . . . . G
124	4	Sölden I
62	3	Söll I
53	1	Sollenau . . . . . W
54	1	Sommerein am Leithaberge . . . W
100	4	Sonntag im Walsertale I
28	1	Spannberg . . . . W
3	2	Speisendorf . . . W
149	3	Spielfeld . . . . G
26	1	Spillern . . . . . W
69	3	Spital am Pyhrn . L
73	1	Spital a. Semmering G
130	3	Spittal a. d. Drau 1 und 2 . . . . K
24	1	Spitz a. d. Donau . W
37	1	Spratzern . . . . W
57	4	Springen-Rieiensberg I
32	3	Stadl-Paura . . . L
112	3	Stadl, Steiermark . G
68	3	Stainach, Steierm. . G
135	3	Stainz . . . . . G
129	3	Stall . . . . . K
116	2	Stallhofen . . . . G
27	1	Stammersdorf . . . W
81	4	Stams, Ober-Inntal I
84	3	Stans, Unter-Inntal I
95	2	Stanz im Mürztale . G
80	4	Stanzach I
24	1	Statzendorf . . . W
66	3	Steeg a. Hallstätter-see L
101	4	Steeg im Lechtale . I
20	3	Steg bei Urfahr . . L
119	2	Stegersbach . . . W
24	1	Stein a. d. Donau . W
90	3	Stein a. d. Enns . G
53	1	Steinabrückl . . . W
105	4	Steinach, Tirol . . I
36	2	Steinakirchen am Forst . . . . . W
45	3	Steinbach am Attersee L
98	2	Steinberg . . . . W
145	3	Steindorf am Ossiachersee . . . K
129	3	Steinfeld im Drautale . . . . . K
73	1	Steinhaus am Semmering . . . . . G
33	3	Steinhaus b. Wels L
26	1	Stetteldorf . . . . W
34	2	Steyr 1 und 2 . . . L
21	2	Steyregg L
46	3	Steyrermühl L
47	3	Steyrling L
13	1	Stiefern . . . . . W
11	2	Stift Zwettl, N.-Ö. W
28	1	Stillfried . . . . W
119	2	Stinaz . . . . . W
54	1	Stinkenbrunn . . . W
73	1	Stixenstein . . . . W
41	1	Stixneusiedl . . . . W
143	3	Stockenboi . . . . K
26	1	Stockerau . . . . W
13	1	Stockern . . . . . W
38	1	Stössing . . . . . W
113	3	Stolzalpe-Sonnenheilstätten . . . . G
75	1	Stoob . . . . . W
137	2	Straden . . . . . G
96	2	Stralleg b. Birkfeld G
13	1	Straning . . . . . W
84	3	Straß bei Jenbach . I
25	1	Straß im Straßertale . . . . . W
149	3	Straß, Steiermark . G
132	3	Straßburg, Kärnten K
117	2	Straßgang . . . . G
27	1	Straßhof a. d. Nordbahn . . . . . W
44	3	Straßwalchen . . . L
120	2	Strem . . . . . G
34	2	Strengberg . . . . W
102	4	Strengen I
66	3	Strobl L
14	1	Stronsdorf . . . . W
118	2	Strubenberg . . . . G
118	2	Strudenzen . . . . G
116	2	Strüding . . . . . G
86	3	Struhlfelden . . . L
18	3	Suben L
27	1	Süßenbrunn . . . . W
57	4	Sulzberg I
77	4	Sulz-Röthis I
39	1	Sulz-Stangau . . . W

T

Gebührenfeld	Zone für Wien	Name
55	1	Tadten . . . . . W
146	3	Tainach, Kärnten . K
18	3	Taiskirchen . . . L
112	3	Tamsweg L
80	4	Tannheim I
81	4	Tarrenz I
53	1	Tattendorf . . . . W
18	3	Taufkirchen a. d. Pram L
32	3	Taufkirchen a. d. Trattnach L
87	3	Tarenbach L
142	3	Techendorf am Weißensee . . . . K
82	4	Telfs I
83	4	Tersens I
48	2	Ternberg L
74	1	Terniz . . . . . W
114	3	Teufenbach . . . . G
36	2	Tering . . . . . W
127	3	Thal-Aßling I
44	3	Thalgau L
114	3	Thalheim a. d. Mur G
33	3	Thanstetten L
83	4	Thaur I
2	2	Thaya . . . . . W

Gebührenfeld	Zone für Wien	Name
20	3	Thenning L
13	1	Theras . . . . . W
53	1	Theresienfeld . . . W
74	1	Thernberg . . . . . W
62	3	Thiersee I
71	2	Thörl bei Aflenz . . G
31	3	Thomasroith L
100	4	Thüringen, Vorarlberg I
137	2	Tieschen b. Halbenrain . . . . . G
31	3	Timelkam L
93	2	Timmersdorf . . . G
136	3	Tobelbad . . . . G
102	4	Töfens I
8	3	Traberg L
71	2	Tragöß-Oberort . . G
21	2	Tragwein L
37	1	Traisen . . . . . W
39	1	Traiskirchen . . . W
25	1	Traismauer . . . . W
73	1	Trattenbach, N.-Ö. W
48	2	Trattenbach, O.-Ö. L
54	1	Trauersdorf . . . . W
33	3	Traun L
46	3	Traunkirchen . . . L
23	2	Traunstein, N.-Ö. . W
68	3	Trautenfels . . . . G
40	1	Trautmannsdorf an der Leitha . . . . W
137	2	Trautmannsdorf, Steiermark . . G
130	3	Trebesing . . . . K
144	3	Treffen, Kärnten . K
92	3	Treglwang . . . G
133	3	Treibach . . . . K
30	3	Treubach, O.-Ö. . L
39	1	Tribuswinkel . . . W
92	3	Trieben . . . . . G
105	4	Trins I
94	2	Trofaiach . . . . G
54	1	Trumau an der Aspangbahn . . . W
51	1	Türnitz, N.-Ö. . . W
26	1	Tulln . . . . . W
39	1	Tullnerbach 1 und 2 W
72	2	Turnau, Steiermark G
131	3	Turrach . . . . . G
111	3	Tweng L
134	3	Twimberg . . . . . K

U

Gebührenfeld	Zone für Wien	Name
116	2	Uebelbach . . . . G
35	2	Ulmer eld . . . . W
7	3	Ulrichsberg . . . L
27	1	Ulrichskirchen . . . W
103	4	Umhausen I
31	3	Ungenach L
64	3	Unken L
45	3	Unterach am Attersee L
145	3	Unterbergen . . . . K
53	1	Unter-Eggendorf . . W
21	2	Unter-Gaisbach . . L
34	2	Unterhimmel L
97	2	Unterkohlstätten . . W
138	2	Unterlamm . . . . G
89	3	Unter-Mandling . . G
136	3	Unter-Premstätten . G
98	2	Unter-Pullendorf . W
150	3	Unter-Purkla . . . G
98	2	Unter-Rabnitz . . . W
25	1	Unter-Radlberg . . W
4	2	Unter-Retzbach . . . W
119	2	Unter-Rohr bei Hartberg . . . . G
28	1	Unter-Siebenbrunn . W
15	1	Unter-Stinkenbrunn W
69	3	Untertauern L
54	1	Unter-Waltersdorf . W
22	2	Unter-Weißenbach . L
114	3	Unzmarkt . . . . . G
20	3	Urfahr 1 und 2 . . L
53	1	Urschendorf . . . . W
86	3	Uttendorf i. Pinzgau L
30	3	Uttendorf, O.-Ö. . . L
18	3	Utzenaich L

V

Gebührenfeld	Zone für Wien	Name
72	2	Veitsch . . . . . G
145	3	Velden am Wörther-see . . . . . K
28	1	Velm-Götzendorf . . W
124	4	Vent (1./7.–30./9.) I
6	3	Vichtenstein L
35	2	Viehdorf . . . . . W
87	3	Viehofen im Pinzgau L
37	1	Viehofen, N.-Ö. . . W
145	3	Viktring . . . . . K
144	3	Villach 1 und 2 . . K
58	4	Vils I
108	3	Virgen I
2	2	Vitis . . . . . W
31	3	Vöcklabruck L
31	3	Vöcklamarkt L
146	3	Völkermarkt . . . . K
82	4	Völs, Unter-Inntal I
40	1	Vösendorf . . . . . W
116	2	Voitsberg . . . . . G
83	4	Volders I
96	2	Vorau . . . . . G
32	3	Vorchdorf L
143	3	Vorderberg im Gailtale . . . . . K
52	1	Vorderbruck . . . . W
93	2	Vordernberg . . . . G
68	3	Vorderstoder L
8	3	Vorder-Weißenbach . L
78	4	Vorkloster b. Bregenz I

W

Gebührenfeld	Zone für Wien	Name
136	3	Wagna bei Leibnitz G
88	3	Wagrain L
2	2	Waidhofen a. d. Thaya . . . . . W
49	2	Waidhofen a. d. Ybbs W
63	3	Waidring I
19	3	Waizenkirchen . . . L
62	3	Walchsee I
107	3	Wald im Ober-Pinzgau L
93	2	Wald, Steiermark . G
96	2	Waldbach . . . . . G
53	1	Waldegg . . . . . W
11	2	Waldenstein . . . . W
11	2	Waldhausen, N.-Ö. W
22	2	Waldhausen, O.-Ö. L
20	3	Walding L
2	2	Waldkirchen, N.-Ö. W
47	3	Waldneukirchen . . L
116	2	Waldstein . . . . . G
31	3	Waldzell L
13	1	Walkenstein . . . . W
76	1	Wallern, Burgenland W
32	3	Wallern bei Wels . L
117	2	Waltendorf b. Graz G
119	2	Waltersdorf, Stmk. G
16	1	Walterskirchen . . W
54	1	Wampersdorf . . . W
36	2	Wang . . . . . W
3	2	Wappoltenreith . . W
144	3	Warmbad-Villach . K
47	3	Wartberg a. d. Krems L
72	2	Wartberg i. Mürztale G
21	2	Wartberg ob der Aist L
74	1	Warth . . . . . W
79	4	Warth in Vorarlbg. I
115	3	Wasendorf b. Judenburg . . . . . G
83	4	Wattens I
20	3	Wazenberg L
83	4	Weer, Tirol I
71	2	Wegscheid, Steierm. G
32	3	Weibern, O.-Ö. . . L
71	2	Weichselboden . . . G
55	1	Weiden am See . . W
98	2	Weiden bei Rechnitz W
26	1	Weidling . . . . . W
54	1	Weigelsdorf . . . . W
28	1	Weikendorf . . . . W
3	2	Weikertschlag . . . W
18	3	Weilbach L
77	4	Weiler-Klaus . . . .
3	2	Weinern, N.-Ö. . . W
24	1	Weinzierl a. Walde W
64	3	Weißbach bei Lofer L
142	3	Weißbriach . . . . K
45	3	Weißenbach a. Attersee L
69	3	Weißenbach a. d. Enns G
53	1	Weißenbach a. d. Tr. W
80	4	Weißenbach im Lecht. I
33	3	Weißenberg a. d. Kr. L
24	1	Weißenkirchen in der Wachau . . . . . W
144	3	Weißenstein ob der Drau . . . . . K
33	3	Weißkirchen b. Wels L
115	3	Weißkirchen, Stmk. G
34	2	Weistrach . . . . W
23	2	Weiten . . . . . W
36	2	Weitenegg . . . . W
132	3	Weitensfeld . . . . K
4	2	Weitersfeld, N.-Ö. W
150	3	Weitersfeld, Stmk. G
22	2	Weitersfelden . . . L
10	2	Weitra . . . . . W
117	2	Weiz . . . . . G
145	3	Weizelsdorf im Rosentale . . . . K
33	3	Wels 1 und 2 . . . L
31	3	Wendling bei Haag L
30	3	Weng bei Altheim . L
96	2	Wenigzell . . . . G
103	4	Wenns I
75	1	Weppersdorf . . . W
88	3	Werfen L
126	3	Werndorf . . . . . G
6	3	Wernstein L
19	3	Wesenufer L
85	3	Westendorf I
136	3	Wettmannstetten . . G
117	2	Wetzelsdorf bei Graz G
48	2	Weyer L
45	3	Weyregg a. Attersee L
40	1	Wien*) . . . . . W
50	2	Wienerbruck . . . . W
39	1	Wr.-Neudorf . . . W
53	1	Wr.-Neustadt 1 bis 4 W
148	3	Wies . . . . . G
36	2	Wieselburg a. d. Erl. W
75	1	Wiesen . . . . . W
74	1	Wiesmath . . . . . W
133	3	Wieting . . . . . K
70	2	Wildalpen . . . . G
114	3	Wildbad Einöd . . G
5	2	Wildendürnbach, N.-Ö. . . . . W
136	3	Wildon . . . . . G
85	3	Wildschönau I
29	3	Wildshut L
15	1	Wilfersdorf . . . . W
41	1	Wilfleinsdorf . . . W
37	1	Wilhelmsburg . . . W
20	3	Wilhering L
53	1	Willendorf . . . . W
74	1	Wimpassing im Schwarzatale . . W
32	3	Wimsbach L
55	1	Winden . . . . . W
9	3	Windhaag b. Freist. L
22	2	Windhaag bei Perg L
2	2	Windigsteig . . . . W
68	3	Windischgarsten . . L
128	3	Winklern i. Mölltale K
53	1	Winzendorf . . . . W
53	1	Wöllersdorf . . . . W
85	3	Wörgl 1 und 2 . . I
68	3	Wörschach . . . . G
119	2	Wörth . . . . . G
97	2	Wolfau . . . . . W
34	2	Wolfern L
35	2	Wolfsbach . . . . W
136	3	Wolfsberg im Schwarzautale . . G
134	3	Wolfsberg, Kärnten K
32	3	Wolfsegg L
39	1	Wolfsgraben . . . W
42	1	Wolfsthal . . . . . W
78	4	Wolfurt I
27	1	Wolkersdorf . . . W
25	1	Würmla . . . . . W
54	1	Wulkaprodersdorf . W
14	1	Wullersdorf . . . W
136	3	Wundschuh . . . . G
10	2	Wurmbrand . . . . W

Y

Gebührenfeld	Zone für Wien	Name
36	2	Ybbs a. d. Donau . W
49	2	Ybbsitz . . . . . W
23	2	Ysper . . . . . W
36	2	Ysperdorf . . . . W

Z

Gebührenfeld	Zone für Wien	Name
102	4	Zams I
26	1	Zeiselmauer . . . W
44	3	Zell am Moos . . . L
87	3	Zell am See . . . L
106	3	Zell am Ziller . . I
18	3	Zell a. d. Pram . . L
22	2	Zell bei Zellhof . . L
13	1	Zellerndorf . . . W
115	3	Zeltweg . . . . . G
54	1	Zemendorf . . . . W
13	1	Ziersdorf . . . . W
31	3	Zipf L
82	4	Zirl I
3	2	Zissersdorf b. Geras W
16	1	Zistersdorf . . . . W
143	3	Zlan . . . . . K
74	1	Zöbern . . . . . W
25	1	Zöting . . . . . W
101	4	Zürs I
81	4	Zugspitzbahn . . . I
56	1	Zurndorf . . . . W
132	3	Zweinitz . . . . . K
25	1	Zwentendorf . . . W
11	2	Zwettl, N.-Ö. . . . W
20	3	Zwettl, O.-Ö. . . . L
14	1	Zwingendorf . . . W

*) Siehe „Post- und Telegraphenämter in Wien" Seite 57.

Österreichische Postsparkasse.

Im folgenden sind nur die wichtigsten Bestimmungen über den Postsparkassenverkehr wiedergegeben. Die Geschäftsbestimmungen der Postsparkasse können bei jedem Postamt eingesehen werden. Eine ausführliche Anleitung zur Benützung der Einrichtungen der Österreichischen Postsparkasse ist beim Postsparkassenamt unentgeltlich erhältlich.

I. Sparverkehr.

Die Österreichische Postsparkasse gibt 3 Arten von Einlagebüchern aus.

A. Namen-Einlagebücher.

Das ist die seit dem Jahre 1883 bestehende Art von Einlagebüchern. Sie lauten auf den Namen des Einlegers, d. i. diejenige Privatperson, Handelsfirma, Behörde u. dgl., die die erste Einlage selbst geleistet hat oder für die die erste Einlage von einer anderen Person (Erleger) geleistet worden ist. Sie enthalten die Unterschrift des Einlegers, bzw. Erlegers, und wenn der Einleger eine physische Person ist, auch seine Geburtsdaten. Die Rechte aus einem Namen-Einlagebuch (insbesondere auch das Kündigungsrecht) stehen nicht jedem, der das Buch in Händen hat, sondern nur dem Einleger, bzw. dem Erleger zu.

Die Namen-Einlagebücher werden beim Postsparkassenamt und bei allen österreichischen Postämtern ausgegeben. Nachlagen können ebenfalls beim Postsparkassenamt und bei allen österreichischen Postämtern geleistet werden, und zwar nicht nur vom Einleger (Erleger), sondern auch von jeder beliebigen anderen Person. Die geringste Einlage beträgt 1 S.

Bei der Ausgabe eines Einlagebuches wie auch später kann ein Losungswort gewählt werden.

Kein Einleger darf mehr als ein Namen-Einlagebuch besitzen.

Rückzahlungen im kurzen Weg. Der Einleger (Erleger) kann bei jedem österreichischen Postamt gegen Abgabe einer von ihm unterschriebenen Kündigung und Vorweisung des Einlagebuches die sofortige Rückzahlung eines Betrages bis zu 100 S verlangen, sofern er dem Postbediensteten persönlich bekannt ist oder seine Nämlichkeit mit dem Einleger (Erleger) nachweist. Beim Postsparkassenamt in Wien werden auch Beträge von mehr als 100 S im kurzen Weg zurückgezahlt. Auf ein Einlagebuch kann an einem Tag nur eine Rückzahlung im kurzen Weg behoben werden. Durch diese Möglichkeit der Behebung von Beträgen bei jedem Postamt im kurzen Weg bieten die Namen-Einlagebücher innerhalb Österreichs einen vollwertigen Ersatz für Kreditbriefe oder Reiseschecks.

Rückzahlungen nach Kündigung beim Postsparkassenamt. Bei der Postsparkasse kann der Einleger (Erleger) jeden beliebigen Betrag schriftlich kündigen. Wenn er ein Losungswort gewählt hat, muß er bei der Kündigung auch das Losungswort angeben. Der Kündigende erhält vom Postsparkassenamt eine Zahlungsanweisung zugeschickt, mit der er unter Vorweisung des Einlagebuches den gekündigten Betrag innerhalb zweier Monate bei dem von ihm in der Kündigung bezeichneten Postamt selbst beheben oder durch eine hiezu bevollmächtigte Mittelsperson beheben lassen kann.

In allen besonderen Fällen (z. B. Verlust eines Einlagebuches, Ersatz für ein vollgeschriebenes Buch, Abtretung eines Einlagebuches an eine andere Person usw.) hat sich die Partei an ein Postamt oder an das Postsparkassenamt zu wenden.

B. Überbringer-Sparbücher.

Sie entsprechen den Sparbüchern der Sparkassen und Banken und werden nur beim Postsparkassenamt in Wien ausgegeben, können aber bei jedem österreichischen Postamt bestellt werden und werden in diesem Fall dem Einzahler mit der Post zugeschickt.

Die Überbringer-Sparbücher werden auf jeden vom Einzahler gewünschten Namen ausgestellt. Ob der angegebene Name der Name des Einzahlers ist, wird nicht überprüft. Bei der ersten Einlage kann der Einzahler ein Losungswort wählen.

Nachlagen können beim Postsparkassenamt oder bei einem Postamt geleistet werden. In letzterem Fall wird die Nachlage erst bei der nächsten Vorlage des Buches beim Postsparkassenamt in das Sparbuch eingetragen, ohne daß jedoch durch die spätere Eintragung ein Zinsenverlust eintritt.

Rückzahlungen werden auf ein Überbringer-Sparbuch am Schalter des Postsparkassenamtes an jeden geleistet, der das Buch vorlegt und, wenn ein Losungswort besteht, dieses richtig angibt. Das Buch kann zum Zweck einer Abhebung auch an das Postsparkassenamt eingeschickt werden. Der Betrag wird in diesem Falle dem Einsender im Scheckverkehr zur Auszahlung angewiesen und das Buch mit der Post zugeschickt.

Bei Einlagen auf Überbringer-Sparbücher von 500 S aufwärts kann eine 3monatige Kündigungsfrist gegen Gewährung einer höheren Verzinsung vereinbart werden.

C. Prämien-Einlagebücher.

Sie sind eine besondere Art der Überbringer-Sparbücher. Nach dem derzeit gehandhabten System werden je 10.000 Prämien-Einlagebücher in eine Nummerngruppe (Reihe) zusammengefaßt. Aus den Nummern einer solchen Reihe werden an einem bestimmten Tag nach einem festgesetzten Verlosungsplan 186 Nummern gezogen, auf welche die im Verlosungsplan ausgesetzten Prämien entfallen, von denen die höchste für jede Reihe 10.000 S, die niedersten 50 S betragen. Voraussetzung für die Prämienberechtigung eines ausgelosten Einlagebuches ist, daß sein Guthaben während des der Verlosung vorausgegangenen Jahres (des sogenannten Prämienjahres) nicht unter 300 S (die sogenannte Prämieneinlage) herabgesunken ist.

Die jeweils zur Ausgabe gelangende Reihe der Prämien-Einlagebücher, das für diese Reihe geltende Prämienjahr, sowie die für die Reihe ausgesetzten Prämien sind aus den bei jedem Postamt angeschlagenen Kundmachungen zu entnehmen.

Verzinsung der Einlagebücher.

a) Für die Namen-Einlagebücher ist der Zinsfuß in der Regel höher als der jeweils für sofort rückzahlbare Spareinlagen allgemein übliche Zinsfuß. Die Zinsen werden nach Halbmonaten berechnet.

b) Die nicht gebundenen Einlagen auf Überbringer-Sparbücher werden in der Regel zu dem jeweils bei anderen Sparkassen in Geltung stehenden Zinsfuß verzinst; für Einlagen von 500 S aufwärts wird, wenn

sie für 3 Monate gebunden werden, ebenfalls in der Regel der für solche gebundene Einlagen bei anderen Sparkassen jeweils in Geltung stehende höhere Zinsfuß gewährt. In beiden Fällen werden die Zinsen tagweise berechnet.

c) Die Prämieneinlage der Prämien-Einlagebücher wird während des Prämienjahres gewöhnlich zu einem um 1% niedrigeren Zinsfuß als nicht gebundene Einlagen auf Überbringer-Sparbücher, dagegen wird das die Prämieneinlage übersteigende Guthaben zu demselben Zinsfuß verzinst wie nicht gebundene Einlagen auf Überbringer-Sparbücher. Die Zinsen werden ebenfalls tagweise berechnet.

Die für die verschiedenen Arten der Einlagebücher der Postsparkasse jeweils geltenden Zinssätze sind aus den Anschlägen bei den Postämtern zu ersehen.

II. Scheckverkehr.

Der Scheckverkehr besteht darin, daß den Teilnehmern bei der Postsparkasse Konten eröffnet werden, auf die von jedermann Einzahlungen geleistet werden können und aus welchen der Kontoinhaber mittels Schecks Beträge zur Auszahlung anweisen kann. Der Besitz eines Scheckkontos bietet sehr wesentliche Vorteile (Wegfall der Aufbewahrung von Bargeld und des Geldzählens und der damit verbundenen Gefahr von Schädigungen, Billigkeit der Durchführung von Zahlungen, Erleichterung und Verbilligung der Buchführung), weshalb jeder, der einen einigermaßen nennenswerten Zahlungsverkehr hat, sich ein Scheckkonto bei der Postsparkasse eröffnen lassen sollte. Die Anmeldung eines Scheckkontos kann bei dem für den Beitretenden zuständigen Abgabepostamt oder beim Postsparkassenamt erfolgen. Die Stammeinlage von 10 S, über die während des Bestandes eines Kontos nicht verfügt werden darf, wird am besten sogleich bei der Anmeldung eingezahlt, spätestens muß sie innerhalb eines Monats nach der Eröffnung des Kontos eingezahlt werden. Von jeder Gutschrift oder Abbuchung auf einem Scheckkonto wird der Kontoinhaber durch einen noch am Tag der Gebarung abgefertigten Kontoauszug verständigt.

Einzahlungen auf Scheckkonten können vorgenommen werden:

a) beim Postsparkassenamt in Wien, bei jedem Postamt in Österreich, bei der Hauptanstalt des Dorotheums, Wien, I., Dorotheergasse 17, sowie bei seinen Zweiganstalten im II., IV., V., VII., VIII., X., XII., XV., XXI. Bezirk und in Linz: 1. mit den nur vom Kontoinhaber bei der Postsparkasse beziehbaren grünen Erlagscheinen, auf welchen die Nummer und der Wortlaut des Kontos schon vorgedruckt ist, oder 2. mit den für jedermann käuflichen, aber erst vom Einzahler zu adressierenden grauen Einzahlungsscheinen oder 3. mit den nur für Steuererlagszwecke dienenden roten Einzahlungsscheinen;

b) mit Postanweisungen, die entweder unmittelbar an die Postsparkasse zu adressieren sind oder vom Abgabepostamt des Kontoinhabers auf Grund seiner Vollmacht an die Postsparkasse überwiesen werden;

c) durch Überweisungen aus anderen Scheckkonten;

d) durch andere Überweisungen, z. B. von Erlösen aus Wertpapiergeschäften, Einzahlungen im Ausland u. dgl.

Auszahlungen aus Scheckkonten nimmt die Postsparkasse nur auf Grund von Schecks vor, die entweder der Kontoinhaber selbst oder eine andere von ihm zur Verfügung über das Konto bevollmächtigte Person ausgestellt hat. Schecks dürfen nur über das im letzten Kontoauszug ausgewiesene Guthaben abzüglich der Stammeinlage ausgestellt werden.

Arten der Schecks:

a) Kassenschecks. Auf ihnen ist kein Zahlungsempfänger bezeichnet. Sie werden am Schalter des Postsparkassenamtes an den Überbringer ausgezahlt. Ein Kassenscheck kann aber auch vom Inhaber zur Durchführung an das Postsparkassenamt eingesendet werden; der Inhaber hat in diesem Fall auf dem Scheck das Verlangen zu stellen, daß der Betrag seinem Konto gutgeschrieben oder, wenn er kein Konto besitzt, an ihn bei seinem Postamt zur Barzahlung angewiesen werden soll;

b) Namenschecks. Diese tragen den Namen und die Anschrift des Zahlungsempfängers und werden, wenn der Empfänger ein Scheckkonto besitzt, durch Gutschrift auf diesem Scheckkonto, andernfalls aber durch Barzahlung vollzogen;

c) Gesamtschecks. Über mehrere gleichartig zu vollziehende Schecks braucht nur ein Scheck (Gesamtscheck) ausgestellt zu werden, dem ein die einzelnen Zahlungen enthaltendes Verzeichnis sowie die zur Durchführung der Zahlungen erforderlichen Zahlungs- oder Gutschriftsanweisungen beigegeben werden;

d) Erlagscheinschecks. Mit einem Scheck kann man auch Einzahlungen auf einen oder mehrere dem Scheck angeschlossene Erlagscheine oder Einzahlungsscheine leisten;

e) Deckungsschecks. Dies sind Schecks, mit denen der Postsparkasse der Auftrag erteilt wird, Urkunden (Wechsel u. dgl.), die bei ihr vorgewiesen werden, für Rechnung des Kontoinhabers einzulösen;

f) Dauerschecks. Zahlungen, die in regelmäßigen Zeitabschnitten (z. B. monatlich, vierteljährlich usw.) geleistet werden sollen, können mit einem einmaligen Scheckauftrag angewiesen werden, den die Postsparkasse dann so lange an den bestimmten Tagen durchführt, bis der Auftrag widerrufen wird.

Die Postsparkassenschecks sind 14 Tage gültig und können mit gewissen Einschränkungen widerrufen werden. Der Verlust eines Schecks ist der Postsparkasse ehestens anzuzeigen.

Sonderkonten. Die Guthaben auf Scheckkonten werden nicht verzinst. Kontoinhaber, die über größere Beträge verfügen, die sie nicht sofort wieder zu Zahlungen benötigen, können jedoch Beträge, und zwar erstmalig mindestens 20.000 S und weiterhin wenigstens je 1000 S, von ihrem Scheckkonto auf ein verzinsliches Sonderkonto überweisen.

III. Andere Geschäftszweige

der Postsparkasse sind folgende:

Einkauf und Verkauf von Wertpapieren, Vertrieb von Losen der Klassenlotterie, Ausgabe von Trefferanleihescheinen, Eskontierung und Einkassierung von Wertpapieren und Kupons, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Gewährung von Darlehen auf Wertpapiere, Vermietung von Kassenfächern (Safes) unter eigenem Verschluß der Parteien in einem gegen Feuer und Einbruch gesicherten, Tag und Nacht bewachten Kassenraum.

Rundspruch.

Gebühren für Händler.

Der allgemeine Rundspruchsendedienst wird vom Telegraphenamte Wien-Ravag (Österreichische Radioverkehrs A. G., Wien, I., Johannesgasse 4 b) besorgt. Wer Einrichtungen für drahtlose Telegraphie oder deren wesentliche Bestandteile (das sind Fernhörer mit einem auf die Dose gerechneten Widerstande von 1000 Ohm aufwärts, Elektronenröhren [Kathodenlampen mit Steuervorrichtung] und Lautsprecher) gewerbsmäßig oder sonst zur Veräußerung gegen ein den Sachaufwand übersteigendes Entgelt, selbst oder durch andere herstellen oder, gewerbsmäßig oder um sonst aus geschäftsmäßigem Umsatz Einnahmen zu ziehen, in Verkehr setzen will, hat sich an das für den Betrieb örtlich zuständige Abgabepostamt zu wenden, um einen Ausweis zu erhalten, der ihn zur gewerbsmäßigen Herstellung, Veräußerung (Überlassung), zum Besitz (Erwerb) oder zur Einfuhr von Einrichtungen für drahtlose Telegraphie oder deren wesentlichen Bestandteilen telegraphenbehördlich berechtigt.

Der auf Grund dieses Ausweises Berechtigte hat eine Rundspruchteilnehmergebühr — in Wien und Graz von monatlich 20 S, in Orten mit mehr als 20.000 Einwohnern, ausgenommen Wien und Graz, von monatlich 12 S, in allen übrigen Orten des Bundesgebietes von monatlich 6 S — im vorhinein zu entrichten. Sollen Rundspruchaufnahmen in mehr als zwei Betriebsstellen stattfinden, so ist für je zwei weitere Betriebsstellen dieser Betrag zu bezahlen und ein eigener Ausweis erforderlich. Die Teilnehmergebühr ist vom Ersten desjenigen Monates zu entrichten, in dem die Lösung des Ausweises erfolgt oder, wenn die Erzeugung oder der Vertrieb früher aufgenommen wird, vom Ersten desjenigen Monates, in dem mit der Erzeugung oder dem Vertrieb, wenn auch nur teilweise begonnen wurde.

Die Wohnung des Erzeugers oder Händlers oder eines seiner im Betriebe leitend tätigen Angestellten kann auf Verlangen des Berechtigten als zweite Betriebsstätte des Erzeugers oder Händlers behandelt werden, wenn glaubhaft dargetan wird, daß die Empfangsanlage in der betreffenden Wohnung auch zu Versuchen oder Vorführungen im Interesse des Geschäftsbetriebes des Erzeugers (Händlers) verwendet wird.

Der Ausweis gilt für die Dauer der Berechtigung. Die Berechtigung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit erworben. Ein Verzicht ist zum Ablaufe eines jeden Monates zulässig und muß spätestens 5 Tage vor Monatsende beim zuständigen Abgabepostamte unter Rückstellung des Ausweises eingebracht werden. Die Lösung des Ausweises verpflichtet zur Bezahlung der in der Folge am 1. Jänner fälligen Anerkennungsgebühr von 10 S.

Wenn Gewerbetreibende (Industrielle), die sich mit der Erzeugung oder dem Vertriebe von nicht wesentlichen Bestandteilen von Rundspruchempfangseinrichtungen gewerbsmäßig befassen oder solche Einrichtungen gewerbsmäßig instand halten (ausbessern), eine Rundspruchempfangsanlage nur zur Erprobung von Geräten oder Einrichtungen verwenden und die Empfangseinrichtung nur in der gewöhnlichen Betriebsstätte verwendet wird, so haben sie für jede Einrichtung eine Rundspruchteilnehmergebühr von monatlich 6 S zu entrichten. Die einmalige Ausfertigungsgebühr für den betreffenden Berechtigungsschein beträgt 1 S 50 g.

Gebühren für andere Rundspruchteilnehmer.

Rundspruchteilnehmer (physische und juristische Personen, Behörden, Ämter und öffentliche Anstalten) die auf Grund eines beim zuständigen Postamte zu lösenden Berechtigungsscheines eine Rundspruchempfangsanlage betreiben, haben für jede Rundspruchempfangsanlage eine jährliche Teilnehmergebühr von 24 S mindestens in monatlichen Teilbeträgen von je 2 S zu entrichten.

Außerdem ist bei der Anmeldung und in der Folge im April eines jeden Jahres eine Anerkennungsgebühr von 1 S 50 g zu entrichten.

Die Berechtigung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit erworben. Ein Verzicht ist nur zum Ablaufe des Kalenderjahres zulässig und muß spätestens 5 Tage vorher beim zuständigen Abgabepostamte schriftlich eingebracht werden.

Der Inhaber eines Berechtigungsscheines ist auf die ganze Dauer der Gültigkeit desselben zur Zahlung der laufenden Gebühren verpflichtet, gleichgiltig ob er, aus was immer für einem Grunde, am Rundspruch teilnimmt oder nicht.

Mehrere dem gleichen Berechtigten gehörige Rundspruchempfangsanlagen werden nur als eine Anlage vergebührt, wenn sie mangels einer eigenen Antenne nur abwechselnd benützt werden und im gleichen Raume oder wenigstens in der gleichen Wohnung untergebracht sind, oder wenn sie, obwohl für sie mehrere Antennen zur Verfügung stehen, im gleichen Raume (Wohnung) aufgestellt sind und ausschließlich vom angemeldeten Rundspruchteilnehmer bedient werden.

Sollen an eine gemeinsame Empfangsanlage mehrere im selben Haus oder in verschiedenen Häusern wohnende Parteien angeschlossen werden, so hat jede in einer eigenen Wohnung (Mietraum oder Eigenbesitz) wohnhafte Partei, die an die gemeinsame Anlage angeschlossen ist und somit den Rundspruch in ihrer Wohnung abhören kann, einen Berechtigungsschein zu lösen und die gewöhnliche Rundspruchteilnehmergebühr wie für eine selbständige Empfangsanlage zu entrichten.

Die Ausübung der Berechtigung ist nicht an einen Ort gebunden und hat ein Berechtigungsschein für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Wenn in einem öffentlichen Kranken(Siechen-, Versorgungs)haus oder in einem Erholungs(Ferien)heim charitativen Charakters mehrere oder alle Kranken(Pfleglings)zimmer an eine gemeinsame Rundspruchempfangsanlage angeschlossen sind, so gilt diese Anlage als eine Empfangsanlage.

Wer öffentliche Vorführungen von Rundsprüchen veranstaltet, hat monatlich im vorhinein folgende Rundspruchteilnehmergebühren zu entrichten:

a) für jede einzelne Empfangsanlage monatlich 4 S;

b) für jeden an die Anlage angeschlossenen Lautsprecher monatlich 2 S;

c) für je fünf an die Anlage angeschlossene Kopfhörerpaare monatlich 2 S. Diese Gebühr ist auch dann voll zu entrichten, wenn weniger als 5 Kopfhörerpaare angeschlossen sind. Bei mehr als fünf angeschlossenen Kopfhörerpaaren werden im Endergebnisse Bruchteile dieser Zahl für voll gerechnet.

Diese Rundspruchteilnehmergebühren gelten für eine einzelne Anlage und für die an diese Anlage angeschlossenen Lautsprecher und Kopfhörerpaare. Wer Vorführungen am gleichen oder in verschiedenen Orten mit mehreren Anlagen veranstaltet, hat die Teilnehmergebühren für jede einzelne Anlage und für die an diese Anlage angeschlossenen Lautsprecher und Kopfhörerpaare zu entrichten. Händler und Erzeuger sind für Vorführungen, die sie oder einer ihrer Bediensteten in ihrer angemeldeten Betriebsstätte oder auf Märkten, Messen oder Ausstellungen veranstalten, von der Entrichtung dieser Teilnehmergebühren befreit.

Für zeitweise nicht in vollem Umfange benützte Anlagen können die unter b) und c) angeführten Gebühren über Antrag des Berechtigten von der den allgemeinen Rundspruchsendedienst besorgenden öffentlichen Telegraphenanstalt im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Post- und Telegraphendirektion (Postdirektion) nach Maßgabe des durchschnittlichen Ausmaßes der Benützung der Anlage in Form einer monatlichen Bauschgebühr vorgeschrieben werden.

Vorführungen in Gast- oder Kaffeehäusern, Trinkstuben, Pensionen, Hotels, Sanatorien, Theatern, Zirkusbetrieben, Verkaufshäusern usw. gelten als öffentliche Vorführungen, desgleichen Vorführungen anläßlich von Volksfesten u. dgl.

Für jede öffentliche Wandervorführung, das ist für öffentliche Vorführungen außerhalb des gewöhnlichen Standortes, ist außer der oben angeführten Rundspruchteilnehmergebühr bei dem für die einzelne Vorführung zuständigen Abgabepostamte eine besondere Rundspruchteilnehmergebühr von 30 g im allgemeinen vor der Vorführung zu entrichten. Mehrere Vorführungen an einem Tage und an einem Orte gelten, soweit die Entrichtung der Sondergebühr von 30 g in Betracht kommt, als e i n e Vorführung. Die nachträgliche Entrichtung der Sondergebühr ist nur aus triftigen Gründen zulässig und muß jedenfalls spätestens 2 Tage nach der Vorführung erfolgen.

Unentgeltliche Vorführungen für Kranke und Sieche in öffentlichen Kranken- und Siechenhäusern und für Schüler in Schulen gelten, soweit es sich um die Entrichtung der Rundspruchteilnehmergebühr handelt, nicht als öffentliche Vorführung.

Im Falle der Veranstaltung von Wandervorführungen durch Radioamateurvereine, deren Tätigkeit zufolge Verlautbarung der obersten Telegraphenbehörde zur Förderung des Rundspruchwesens beiträgt, findet eine Erhöhung der von ihnen zu zahlenden Rundspruchteilnehmergebühr nicht statt.

Der beabsichtigte Bau von im Freien aufzustellenden Antennen ist in Wien dem Magistrate der Stadt Wien anzuzeigen.

Auskünfte in Angelegenheiten des Rundspruchwesens erteilen alle mit dem allgemeinen Abgabedienste betrauten Postämter.

RADIO WIEN

die offizielle Programm-Zeitschrift der Ravag erscheint wöchentlich und enthält: Das eigene Rundfunkprogramm ● Das Auslandsprogramm ● Erläuternde Aufsätze zu den Sendungen der Woche in Kupfertiefdruck reich illustriert ● Inhaltsangaben zu den Sendespielen, Opern und Operetten ● Liederworte ● Aufsätze über wichtige Fragen des Radiowesens ● Technische Erläuterungen, Anleitungen und Schaltpläne für Bastler ● Die vollständigen Unterlagen zu sämtlichen Sprachkursen, dem Turnkurs und zu den Kinder-Bastelkursen ● Radio-Nachrichten aus aller Welt ● Radio-Post ● Preisrätsel.

MIKROPHON

das Magazin für den Rundfunkhörer, erscheint monatlich und veröffentlicht: Die interessantesten Radiovorträge mit vielen Bildern ● Aufsätze über Radiotechnik und Radiowesen ● Gibt Einblick in den Betrieb des Rundfunks ● Eigene Rubriken für Frau und Kind ● Winke für den Lichtbildner ● Graphologische Ecke.

RADIO-WIEN kostet: einzeln 30 g, vierteljährlich S 3·60, halbjährlich S 6·90, ganzjährlich S 13·20
MIKROPHON „ „ 50 „ „ „ 2·20, „ „ 4·20, „ „ 8·— „
Beide gemeinsam durch d. Verwaltung: „ „ 5·60, „ „ 10·70, „ „ 20·60

Erhältlich in allen Trafiken, Buchhandlungen, im Straßenverkauf und in der Verwaltung, Wien I. Himmelpfortgasse 25, Telephon R-25-5-55.

Einkommensteuer*).

Einkommen in Schilling	Einkommensteuer in Prozenten
bis 1.400	—
1.401— 3.400	1·1
3.401— 5.300	2·2
5.301— 7.200	3·3
7.201—10.200	4·0
10.201—14.400	4·4

Anmerkungen:

1. Bis 10.200 S: für jeden Haushaltungsangehörigen ermäßigt sich der Steuerbetrag um 5% „.

2. Bis 1800 S: wegen besonders ungünstiger Verhältnisse kann vollständige Freilassung gewährt werden.

3. Bis 10.200 S: wegen besonders ungünstiger Verhältnisse kann die Steuer um höchstens drei Zehntel ermäßigt werden.

4. Befindet sich die Steuergrundlage nur knapp über einer Stufengrenze, so beträgt die Steuer nicht den vollen Prozentsatz dieser Stufe, sondern nur so viel, daß die Steuergrundlage, vermindert um den Steuerbetrag, nicht weniger beträgt als die höchste Steuergrundlage der vorhergehenden Stufe, vermindert um ihren Steuerbetrag. Zum Beispiel:

Von einem Einkommen von S 7210·— würde skalamäßig die Steuer 4% = S 288·40 betragen und ein Restbetrag von S 6921·60 verbleiben.

Die höchste Grundlage der vorhergehenden Stufe = S 7200·—
die Steuer nach der Skala 3·3% = S 237·60
der verbleibende Restbetrag S 6962·40

Ebensoviel muß aber verbleiben nach Abzug der Steuer von der Bemessungsgrundlage von S 7210·—

Es beträgt daher die Steuer richtig nicht S 288·40 sondern die Differenz zwischen S 7210·— und S 6962·40
also S 247·60

Einkommen in Schilling	Einkommensteuer in Schilling und Groschen	
14.400	633·60	
15.000	669·60	
16.000	729·60	
17.000	789·60	
17.920	844·80	6
18.000	849·60	
19.000	909·60	
19.200	921·60	
20.000	985·60	
21.000	1.065·60	
22.000	1.145·60	
22.400	1.177·60	8
23.000	1.225·60	
24.000	1.305·60	

und für jeden weiteren Schilling Einkommen mehr um Groschen

*) Aus dem Organ des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft „Der Handel".

Einkommen in Schilling	Einkommensteuer in Schilling und Groschen	
25.000	1.415·60	
26.000	1.525·60	
27.000	1.635·60	11
28.000	1.745·60	
29.000	1.855·60	
30.000	1.965·60	
31.000	2.105·60	
32.000	2.245·60	
33.000	2.385·60	
33.600	2.469·60	14
34.000	2.525·60	
35.000	2.665·60	
36.000	2.805·60	
37.000	2.985·60	
38.000	3.165·60	
39.000	3.345·60	
40.000	3.525·60	
41.000	3.705·60	
42.000	3.885·60	
43.000	4.065·60	18
44.000	4.245·60	
44.800	4.389·60	
45.000	4.425·60	
46.000	4.605·60	
47.000	4.785·60	
48.000	4.965·60	
49.000	5.185·60	
50.000	5.405·60	
51.000	5.625·60	
52.000	5.845·60	
53.000	6.065·60	
54.000	6.285·60	22
55.000	6.505·60	
56.000	6.725·60	
57.000	6.945·60	
58.000	7.165·60	
59.000	7.385·60	
60.000	7.605·60	
61.000	7.875·60	
62.000	8.145·60	
63.000	8.415·60	
64.000	8.685·60	
65.000	8.955·60	
66.000	9.225·60	
67.000	9.495·60	
68.000	9.765·60	
69.000	10.035·60	27
70.000	10.305·60	
71.000	10.575·60	
72.000	10.845·60	
73.000	11.115·60	
74.000	11.385·60	
75.000	11.655·60	
76.000	11.925·60	
77.000	12.195·60	
78.000	12.465·60	

und für jeden weiteren Schilling Einkommen mehr um Groschen

Einkommen in Schilling	Einkommensteuer in Schilling und Groschen	
79.000	12.735·60	
80.000	13.005·60	
81.000	13.275·60	
82.000	13.545·60	
83.000	13.815·60	
84.000	14.085·60	
85.000	14.355·60	
86.000	14.625·60	
87.000	14.895·60	
88.000	15.165·60	
89.000	15.435·60	
90.000	15.705·60	
91.000	15.975·60	27
92.000	16.245·60	
93.000	16.515·60	
94.000	16.785·60	
95.000	17.055·60	
96.000	17.325·60	
97.000	17.595·60	
98.000	17.865·60	
99.000	18.135·60	
100.000	18.405·60	
110.000	21.105·60	
112.000	21.645·60	
120.000	23.805·60	
130.000	27.005·60	
140.000	30.205·60	
150.000	33.405·60	
160.000	36.605·60	32
168.000	39.165·60	
170.000	39.805·60	
180.000	43.005·60	
190.000	46.805·60	
200.000	50.605·60	
210.000	54.405·60	
220.000	58.205·60	38
224.000	59.725·60	
230.000	62.005·60	
240.000	65.805·60	
250.000	70.305·60	
260.000	74.805·60	
270.000	79.305·60	
280.000	83.805·60	
290.000	88.305·60	
300.000	92.805·60	
400.000	137.805·60	
500.000	182.805·60	
600.000	227.805·60	45
700.000	272.805·60	
800.000	317.805·60	
900.000	362.805·60	
1,000.000	407.805·60	
2,000.000	857.805·60	
3,000.000	1,307.805·60	
4,000.000	1,757.805·60	
5,000.000	2,207.805·60	

und für jeden weiteren Schilling Einkommen mehr um Groschen

Allgemeine Erwerbsteuer[1]).

Reinertrag in Schilling	Allgemeine Erwerbsteuer in Prozenten
1.400— 4.800	1
4.801— 6.000	2
6.001— 7.200	3
7.201— 8.400	4
8.401—10.800	5
10.801—14.000	6
14.001—18.000	7
18.001— u. mehr	7·5

Bei freien Berufen, persönlichen Dienstleistungen, Stellenvermittlungen und Handelsagenten, wenn sie keine Geschäfte auf eigene Rechnung betreiben, beträgt die allgemeine Erwerbsteuer keinesfalls mehr als 4%.

Für protokollierte Firmen beträgt die Erwerbsteuer ohne Rücksicht auf die Höhe des Ertrages mindestens 1·25% des Reinvermögens, wenigstens aber 420 S jährlich.

Firmen, welche schon vor dem 18. Juni 1925 protokolliert waren und deren Reinertrag 8400 S nicht übersteigt, können über Ansuchen die Abschreibung der Differenz zwischen der Mindeststeuer von 420 S und der auf das tatsächliche Einkommen entfallenden skalamäßigen Erwerbsteuer erlangen. Bei neueren Firmen erfolgt eine Herabsetzung der Mindesterwerbsteuer nur ausnahmsweise über insbesonders mit wirtschaftlicher Untragbarkeit motiviertes Ansuchen. (Durchführungserlaß Nr. 5/1928 zu § 11 Personalsteuergesetz.)

Die Anmerkung 4 zur Einkommensteuer (Begünstigung an der Stufengrenze) gilt auch hier.

Vermögenssteuer[1]).

(Unter Berücksichtigung der „Krisen- und der Sicherheitssteuer vom Vermögen".) [2])

Reinvermögen in Schilling	Vermögenssteuer in Promille
bis 36.000	—
36.001—120.000	1
120.001—240.000	2
240.001—360.000	4
360.001 und mehr	6

Als „Reinvermögen" gilt:

bei Gruppe I:

Landwirtschaft und selbständige Unternehmungen } 10facher Jahresreinertrag

bei Gruppe II:

Kapitalseinkommen, Grund- und Hausbesitz } 20facher Jahresreinertrag

Errechnet man die Steuer nicht vom fiktiven „Reinvermögen", sondern unmittelbar vom Einkommen der betreffenden Ertragsquelle (Kapitalseinkommen, Unternehmungsertrag usw.), so ergibt sich folgende Belastung:

Einkommen aus		Vermögenssteuer in Prozenten
Gruppe I (Landwirtschaft und selbständige Unternehmungen)	Gruppe II (Kapitalseinkommen, Grund- und Hausbesitz)	
bis 3.600	bis 1.800	frei
„ 12.000	—	1
„ 24.000	bis 6.000	2
„ 36.000	„ 12.000	4
darüber	—	6
	bis 18.000	8
	darüber	12

Vermögenssteuerfrei: Selbständige Unternehmungen mit einem Jahresreinertrag bis zu 8400 S; freie Berufe, persönliche Dienstleistungen, Handelsagenten, wenn sie keine Geschäfte auf eigene Rechnung betreiben, und Stellenvermittlungen.

[1]) Aus dem Organ des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft „Der Handel".
[2]) Gültig bis einschließlich des Jahres 1935.

Krisen- und Sicherheitssteuer vom Einkommen[3])[4]).

Einkommensteuer-Bemessungsgrundlage von S	bis S	Steuerprozent
2.400—	8.000	1·1
8.000—	12.000	2·2
12.000—	24.000	4·4
24.000—	40.000	6
40.000—	60.000	8
60.000—	100.000	10
100.000 u. darüber		12

[3]) Gültig bis einschließlich des Jahres 1935.
[4]) Die Anmerkungen zur Einkommensteuer 1—4 (Seite 74) gelten auch hier.

Ledigensteuer[5]).

Dieselbe beträgt ein Fünftel der reinen Einkommensteuer. Hiezu kommt die „Sondersicherheitssteuer für Ledige" im gleichen Ausmaße; Ledigensteuer zuzüglich der „Sondersicherheitssteuer für Ledige" beträgt daher zwei Fünftel der Einkommensteuer. Ihr unterliegen ledige, verwitwete, geschiedene oder getrennte Personen beiderlei Geschlechtes, deren Einkommen die krisensteuerpflichtige Mindestgrenze (siehe die vorhergehende Skala) erreicht. Doch sind von der Ledigensteuer befreit: Personen, welche Eltern (Stief-, Schwieger-, Pflegeeltern) oder Kinder (Stief-, Schwieger-, Pflegekinder) in ihrem Haushalte versorgen, oder für nicht in ihrem Haushalte lebende solche Personen, oder für die geschiedene (getrennte) Gattin mindestens ein Zwanzigstel ihres Einkommens verwenden.

[5]) Gültig bis einschließlich des Jahres 1935.

Besoldungssteuer

bei einem Einkommen

von	mehr als		3.000 S[6])	bis	4.800 S	Steuer	1·1	Prozent
„	„	„	4.800	„	9.000	„	1·65	„
„	„	„	9.000	„	14.400	„	2·2	„
„		„	14.400	„	19.200	„	2·5	„
„	„	„	19.200	„	24.000	„	3	„
„	„	„	24.000	„	30.000	„	4	„
„		„	30.000	„	45.000	„	5	„
„	„	„	45.000	„	60.000	„	6	„
„	„	„	60.000	„	80.000	„	7·5	„
„	über		80.000	„			10	„

[6]) Stehen in der Versorgung des Steuerpflichtigen zwei, drei oder vier, oder mehr als vier anrechenbare Angehörige, so stellt sich dieser Betrag auf 3400 S, bzw. 3800 S, bzw. 4200 S.

Einkommen-, Krisen-, Ledigen-, Sicherheits- und Besoldungssteuer von Dienstbezügen.

Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. **Kurt Sagl** (Wien).

(§§ 155, 157, 160, 167, 168, 172 bis 174, 234 bis 237 Personaleinkommensteuergesetz, Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. August 1924, B. G. Bl. Nr. 307; Durchführungsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. März 1924, B. G. Bl. Nr. 74, vom 4. April 1925, B. G. Bl Nr. 130, vom 16. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 429 und vom 24. Dezember 1927, B. G. Bl. Nr. 390; Personalsteuer-Novelle 1931, B. G. Bl. Nr. 213, vom 16. Juli 1931, Durchführungs-Verordnung; B. G. Bl. Nr. 231 aus 1931, Budgetsanierungsgesetz vom 3. Oktober 1931, B G Bl. Nr. 294 und Durchführungs-Verordnung B. G. Bl. Nr. 308 vom 12. Oktober 1931, Bundesgesetz vom 18. August 1932 betreffend Erhöhung der Krisensteuer vom Einkommen B. G. Bl. Nr. 225 mit Durchführungs-Verordnung B. G. Bl. Nr. 271 aus 1932; Verordnung der Bundesregierung vom 26. März 1934 über die Einführung einer außerordentlichen Sicherheitssteuer B. G. Bl. 183 aus 1934; Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Dezember 1933 über den vereinfachten Steuerabzug B. G. Bl. 566 aus 1933.)

Dienstgeber, welche Lohn- oder Gehaltsbezüge (bzw. auch Ruhegenüsse) in steuerpflichtiger Höhe auszahlen, sind verpflichtet, die auf diesen Bezügen lastenden Steuern (als Einkommen-, allenfalls auch Krisen-, Ledigen-, Sicherheits-, Besoldungssteuer) des Dienstnehmers in Abzug zu bringen und der Steuerbehörde abzuführen. Der Steuerabzug erfolgt grundsätzlich anläßlich der laufenden Bezugsauszahlungen; unter Umständen hat der Dienstgeber überdies mit Jahresende den sogenannten „Jahresausgleich" vorzunehmen.

Was ist steuerpflichtiges Einkommen aus Dienstbezügen?

Zu dem steuerpflichtigen Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen, welches dem Steuerabzug unterworfen ist, gehören insbesondere Gehalte, Personal- und Aktivitätszulagen, Remunerationen sowie alle anderen, von vornherein festgesetzten oder veränderlichen Bezüge von Arbeitern und Angestellten (wie Tantiemen, Provisionen, Akkord- und Stücklöhne). Naturalbezüge sind nach ihrem wirklichen Preise (Herstellungskosten, bzw. Einkaufspreisen) in Anschlag zu bringen. Besteht der Bezug ausschließlich aus Naturalien, so entfällt der Steuerabzug; sonst sind Naturalbezüge beim Steuerabzug in der Regel in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen. Bestehen in Kollektivverträgen abgesonderte Lohnsätze für den Fall des Bezuges besonderer Naturalien, so kann deren Bewertung die Differenz zwischen dem Barlohn eines Dienstnehmers mit und ohne solche Bezüge zugrunde gelegt werden. Die Beteiligung an Verköstigungsanstalten sowie die Überlassung von Bedarfsgegenständen zu verbilligten Preisen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht in einem besonderen Mißverhältnisse zu den Selbstkosten stehen.

Auch Abfertigungen unterliegen dem Steuerabzug, jedoch nur insoweit, als den Dienstnehmern ein klagbarer Anspruch auf ihre Auszahlung zusteht.

Entlohnung für Überstunden sind von der Steuer befreit, falls das gesamte steuerpflichtige Jahreseinkommen einschließlich einer solchen Entlohnung 7200 S nicht übersteigt. Zulagen für die Leistung von Nacht- oder Sonntagsarbeiten sind steuerfrei, auch sofern diese Arbeiten innerhalb der Normalarbeitszeit fallen.

Bei Berechnung des Steuerabzuges ist von den Nettobezügen, d. i. vom steuerpflichtigen Einkommen, vermindert um die zulässigen Abzüge, auszugehen.

Welches sind die zulässigen Abzugsposten?

Zulässige Abzugsposten, die vom steuerpflichtigen Einkommen zum Zwecke der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage in Abzug gebracht werden dürfen, sind: Beiträge zu Kranken-, Unfalls-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, wie insbesondere die Beiträge zu Kranken-, Arbeitslosen- und Angestelltenversicherung, Arbeiterkammer-, Gehilfen-, Betriebsratsumlagen u. dgl., sofern der Dienstnehmer zur Beitragsleistung gesetz-, statuten- oder vertragsmäßig verpflichtet ist und diese Beträge nicht vom Dienstnehmer zur Zahlung übernommen wurden.

Sind Vergütungen für Dienstauslagen in die Steuerberechnungsgrundlage einzubeziehen?

Vergütungen für Dienstauslagen bilden kein steuerpflichtiges Einkommen. Es darf daher jener Teil der Dienstbezüge, der zur Bestreitung des durch die Erfordernisse des Dienstes hervorgerufenen Aufwandes bestimmt ist und für diese Zwecke verausgabt wurde, vom Diensteinkommen abgezogen werden. Für gewisse Auslagen, z. B. Beistellung und Erhaltung eigener Arbeitskleider und Geräte, Fahrgelder von und zum Arbeitsorte, wird bei einem Einkommen bis 14.400 S jährlich ein Pauschalabzug von 9% der Dienstbezüge anerkannt. Dieser 9%ige Abzug ist in den amtlichen Abzugstabellen, die unten abgedruckt sind, bereits berücksichtigt.

Dürfen die Abzugssteuern selbst von der Steuergrundlage wieder abgezogen werden?

Bei Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Einkommen-, Krisen-, Sicherheits- und Ledigensteuer dürfen diese Steuern nicht in Abzug gebracht werden; hingegen bildet die allfällige Besoldungssteuer eine Abzugspost bei Berechnung der Grundlage für den Einkommen(und damit allenfalls auch den Krisen-, Sicherheits- und Ledigen)steuerabzug. Der bei Berücksichtigung der Besoldungssteuer als Abzugspost in diesem Sinne zu beobachtende Vorgang ist folgender: Im Laufe des Jahres ist der Einkommensteuerabzug ohne Berücksichtigung der allfälligen Besoldungssteuer zu ermitteln. Die Berücksichtigung der Besoldungssteuer hat vielmehr erst bei der letzten Bezugsanzahlung im Jahre zu erfolgen, und zwar auf verschiedene Art, je nachdem ob anläßlich der letzten Bezugsauszahlung ein Jahresausgleich (siehe unten) hinsichtlich der Abzugseinkommensteuer vorgenommen wird oder nicht. Wird ein Jahresausgleich durchgeführt, ist die Besoldungssteuer von dem Betrag der „Steuerpflichtigen Nettobezüge" in Abzug zu bringen.

Wenn kein Jahresausgleich durchgeführt wird, ist anläßlich der letzten Bezugsauszahlung die Besoldungssteuer bei einem besoldungssteuerpflichtigen Jahresnettodienstbezug von nicht mehr als 4800 S (Monatsbezug von nicht mehr als 400 S) mit dem Pauschalbetrage von 48 S als Abzugspost zu berücksichtigen; hat in solchen Fällen (Monatsbezug von nicht mehr als 400 S) die Besoldungssteuerabzugspflicht innerhalb des Jahres begonnen oder geendet, so ist der Dauer dieser Steuerpflicht ver-

hältnismäßig entsprechende Teil des Pauschalbetrages von 48 S in Abzug zu bringen; in allen übrigen Fällen (zum Beispiel nicht durch das ganze Jahr laufender Monatsbezug von mehr als 400 S), in welchen ein Jahresausgleich nicht Platz greift, ist die Summe der tatsächlich abgezogenen Besoldungssteuer anläßlich der letzten Bezugsauszahlung als Abzugspost zu berücksichtigen.

Ist eine Überwälzung der Steuer vom Dienstnehmer auf den Dienstgeber zulässig?

Eine Vereinbarung, wonach die Einkommensteuer von den Dienstbezügen nicht in Abzug gebracht, sondern durch den Dienstgeber aus Eigenem bezahlt werden soll, ist zulässig und rechtswirksam. Das gleiche gilt hinsichtlich der etwa zu entrichtenden Ledigensteuer.

Hingegen darf weder die Krisen-, Sicherheitssteuer vom Einkommen, Sondersicherheitssteuer für Ledige, noch auch die Besoldungssteuer auf den Dienstgeber überwälzt werden. Ein Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot hat zur Folge, daß die Steuer, abgesehen von der Abfuhr durch den Dienstgeber, überdies dem Dienstnehmer zur unmittelbaren Einzahlung vorgeschrieben wird.

Wie berechnet man die abzuführende Steuer?

Die abzuführende Steuer wird an Hand der folgenden Steuertabellen unter Zugrundelegung der Nettobezüge, d. i. des steuerpflichtigen Diensteinkommens, vermindert um die zulässigen Abzüge (siehe oben) ermittelt.

Bleiben die Nettobezüge unter den in den einzelnen Tabellen aufscheinenden Geringstbeträgen, so findet kein laufender Steuerabzug statt. Hingegen hat der Steuerabzug für die Krisen(Sicherheits)steuer vom Einkommen und die allfällige Ledigen(Ledigen-Sicherheits)steuer im Wege des sogenannten „Jahresausgleiches" (siehe unten) dessen ungeachtet zu erfolgen, falls die während des ganzen Jahres ausbezahlten Nettobezüge bei der Krisensteuer 2638 S, bei der Besoldungssteuer den nach Jahressteuerskala (siehe oben) steuerpflichtigen Mindestbetrag erreicht hatten.

Welche Bezüge unterliegen neben der Einkommensteuer auch der Krisen-, bzw. Ledigen-, Sicherheits- und Besoldungssteuer?

Von einkommensteuerpflichtigen Dienstbezügen, welche die in der Krisensteuertabelle vorgeschriebenen Mindestbeträge (bzw. 2638 S pro Jahr) erreichen, ist — neben der Einkommensteuer — auch noch die Krisensteuer abzuziehen und abzuführen. Zu der Krisensteuer kommt hiebei noch die Sicherheitssteuer vom Einkommen in gleicher Höhe wie die Krisensteuer.

Der Ledigensteuer unterliegen krisensteuerpflichtige Bezüge lediger, verwitweter oder geschiedener (getrennter) Dienstnehmer beiderlei Geschlechts. Doch sind von diesen beim Steuerabzuge jene Personen als von der Ledigensteuer befreit zu behandeln, welche die aus den folgenden Bestimmungen hervorgehenden Befreiungsgründe beim Dienstgeber geltend machen. Nach diesen Bestimmungen sind von der Ledigensteuer befreit:

a) Haushaltungsvorstände, welche Eltern oder Kinder in ihrem Haushalte versorgen; auf das Ausmaß des für die Versorgung verwendeten Betrages kommt es in diesen Fällen nicht an.

b) Andere Personen (das sind also Haushaltungsvorstände, welche Kinder oder Eltern nicht in ihrem Haushalte versorgen, sowie Personen, welche selbst nur Haushaltungsangehörige sind) sind von der Ledigensteuer nur dann befreit, wenn sie für Kinder, Eltern oder für die geschiedene (getrennte) Gattin mindestens ein Zwanzigstel ihres Einkommens verwenden. Lebt der Steuerpflichtige als Haushaltungsangehöriger im gemeinsamen Haushalt mit von ihm unterstützten Kindern, so ist die Voraussetzung für die Befreiung ohne weiteres als gegeben anzusehen. Lebt er als Haushaltungsangehöriger mit von ihm unterstützten Eltern im gemeinsamen Haushalte, so ist eine Erklärung der Eltern über die Höhe des regelmäßig monatlich für sie verwendeten Betrages beizubringen; erreicht dieser Betrag ein Zwanzigstel des jeweiligen Nettodienstbezuges, so ist die Befreiung beim Steuerabzug anzuerkennen. Leben die unterstützten Personen (Kinder, Eltern, geschiedene, getrennte Gattin) in einem anderen Haushalt oder glaubt der Dienstnehmer über diese Bestimmungen hinaus einen Anspruch auf Befreiung von der Ledigensteuer zu haben, so hat er eine Bestätigung der zur Veranlagung zuständigen Steuerbehörde über die Befreiung der Ledigensteuer beizubringen. Diese Bestätigungen der Steuerbehörde sowie die erwähnten Erklärungen der unterstützten Eltern sind dem Stammblatte — siehe unten — anzuschließen. Die Versorgung von Geschwistern, anderen Verwandten oder einer Lebensgefährtin oder die Verwendung eines Teiles des Einkommens für solche Personen begründet jedoch keinesfalls die Befreiung von der Ledigensteuer.

Es unterliegen daher z. B. die Bezüge eines Witwers, wenn er auch für eine Lebensgefährtin sorgt, der Ledigensteuer, vorausgesetzt, daß keiner der oben angeführten Befreiungsgründe vorliegt. Dasselbe gilt von dem geschiedenen Gatten, der in Gemeinschaft mit einer Lebensgefährtin lebt. Ebenso sind die Dienstbezüge der Lebensgefährtin, wenn sie nicht z. B. wegen Versorgung oder Unterhaltsleistung an Eltern oder Kinder (wobei außereheliche den ehelichen gleichzuachten sind) die obigen Befreiungsgründe für sich in Anspruch nehmen kann, ledigensteuerpflichtig.

Zu der Ledigensteuer kommt hiebei noch die Sondersicherheitssteuer für Ledige in der gleichen Höhe wie die Ledigensteuer.

Unterliegen die Dienstbezüge grundsätzlich der Ledigensteuer und liegen auch keine Befreiungsgründe vor, dann ist der Dienstgeber verpflichtet neben der Einkommensteuer und der Krisensteuer (Sicherheitssteuer vom Einkommen) auch die Ledigensteuer (Sondersicherheitssteuer für Ledige) abzuziehen und abzuführen.

Besoldungssteuerpflichtig sind die Dienstbezüge wenn das zeitlich unbeschränkte oder mindestens auf 20 Jahre abgestellte Dienstverhältnis nicht nach freiem Ermessen des Dienstgebers und auch nicht aus Anlaß der Betriebseinstellung oder -einschränkung kündbar ist, sondern nur aus anderen vertragsmäßig oder gesetzlich, beziehungsweise auf Grund gesetzlicher Ermächtigung festgelegten Anlässen zur Auflösung kommen kann, oder wenn dem Dienstnehmer auf Grund eines einseitigen Anstellungsaktes des Dienstgebers, oder auf Grund einer Vereinbarung mit diesem, oder auf Grund besonderer dienstrechtlicher Vorschriften für den Fall der

Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber ein Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuß, oder auf eine Zulage zur Altersrente des Angestelltenversicherungsgesetzes zusteht, wenn auch der Ruhegenuß oder die Zulage nicht schon im Zeitpunkte der Auflösung des Dienstverhältnisses zu laufen beginnt, oder wenn die Bezüge den Betrag von 12.000 S im Jahre übersteigen, wobei eine anläßlich der Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlte Abfertigung bei der Ermittlung dieser Betragsgrenze nicht in Anschlag zu bringen ist.

Der Besoldungssteuer unterliegen überdies auch die Ruhe- und Versorgungsgenüsse aus dem Anstellungsverhältnisse mit Ausnahme der nach dem Angestelltenversicherungsgesetze gebührenden Hilflosenzuschüsse.

Von der Besoldungssteuer sind jedoch jedenfalls Personen befreit, deren steuerpflichtige Bezüge den Betrag von jährlich 3000 S nicht übersteigen.

Stehen in der Versorgung des Steuerpflichtigen mindestens zwei Personen, für welche die begünstigte Einkommenbesteuerung (siehe Seite 79) Platz greift, so erhöht sich dieser Betrag, und zwar bei zwei solchen Personen auf 3400 S, bei drei oder vier solchen Personen auf 3800 S, bei mehr als vier solchen Personen auf 4200 S.

Liegen demnach die Voraussetzungen für die Besoldungssteuerpflicht vor, dann ist die Besoldungssteuer neben der Einkommensteuer (und auch neben der Krisen- [Sicherheitssteuer vom Einkommen] und allenfalls der Ledigensteuer [Sondersicherheitssteuer für Ledige]) durch den Dienstgeber in Abzug zu bringen und abzuführen.

Steuerabzugstabellen.

a) Einkommensteuerabzug.

Taglohn.

	Bis	4·21 S		steuerfrei
Von	4·22 S	bis	10·23	1%
„	10·24	„	15·95	2%
„	15·96	„	21·67	3%
„	21·68	„	30·71	3·6%
„	30·72	„	39·45	4%
„	39·46	„	56.10	4·4%
„	56·11	„	73·11	5%
„	73·12	„	87·45	6%
„	87·46	„	100·66	7%
„	100·67	„	111·85	8%
„	111·86	„	125·83	9%
„	125·84	und darüber		10%

Wochenbezug.

	Bis	29·59 S		steuerfrei
Von	29·60 S	bis	71·86	1%
„	71·87	„	112·01	2%
„	112·02	„	152·16	3%
„	152·17	„	215·56	3·6%
„	215·57	„	276·93	4%
„	276·94	„	393·83	4·4%
„	393·84	„	513·22	5%
„	513·23	„	613·83	6%
Von	613·84 S	bis	706·60 S	7%
„	706·61	„	785·12 „	8%
„	785·13	„	883·25 „	9%
„	883·26	„ und darüber		10%

Doppelwochenbezug.

	Bis	59·19 S		steuerfrei
Von	59·20 S	bis	143·72	1%
„	143·73	„	224·02	2%
„	224·03	„	304·33	3%
„	304·34	„	431·12	3·6%
„	431·13	„	553·86	4%
„	553·87	„	787·67	4·4%
„	787·68	„	1026·44	5%
„	1026·45	„	1227·67	6%
„	1227·68	„	1413·21	7%
„	1413·22	„	1570·25	8%
„	1570·26	„	1766·51	9%
„	1766·52	und darüber		10%

Monatsbezug.

	Bis	128·25 S		steuerfrei
Von	128·26 S	bis	311·40	1%
„	311·41	„	485·39	2%
„	485·40	„	659·38	3%
„	659·39	„	934·11	3·6%
„	934·12	„	1200·04	4%
„	1200·05	„	1706·62	4·4%
„	1706·63	„	2223·95	5%
„	2223·96	„	2659·95	6%
„	2659·96	„	3061·95	7%
„	3061·96	„	3402·20	8%
„	3402·21	„	3827·45	9%
„	3827·46	und darüber		10%

b) Krisensteuerabzug

unter Einrechnung der Sicherheitssteuer vom Einkommen.

Tabelle I — Taglohn					Tabelle II — Wochenlohn				
krisensteuerpflichtiger Nettobezug				Steuerabzugsprozent	krisensteuerpflichtiger Nettobezug				Steuerabzugsprozent
von		bis			von		bis		
S	g	S	g		S	g	S	g	
7	23	24	08	1	50	73	169	07	1
24	09	36	12	2	169	08	253	60	2
36	13	39	45	4	253	61	276	93	4
39	46	65	75	4·4	276	94	461	54	4·4
65	76	109	59	6	461	55	769	24	6
109	60	164	38	8	769	25	1.153	85	8
164	39	273	97	10	1.153	86	1.923	08	10
273	98	und darüber		12	1.923	09	und darüber		12

Tabelle III					Tabelle IV				
Doppelwochenbezug					Monatsbezug				
krisensteuerpflichtiger Nettobezug				Steuerabzugsprozent	krisensteuerpflichtiger Nettobezug				Steuerabzugsprozent
von		bis			von		bis		
S	g	S	g		S	g	S	g	
101	46	338	14	1	219	83	732	64	1
338	15	507	20	2	732	65	1.098	94	2
507	21	553	86	4	1.098	95	1.200	04	4
553	87	923	09	4·4	1.200	05	2.000	04	4·4
923	10	1.538	48	6	2.000	05	3.333	37	6
1.538	49	2.307	71	8	3.333	38	5.000	04	8
2.307	72	3.846	17	10	5.000	05	8.333	37	10
3.846	18	und darüber		12	8.333	38	und darüber		12

c) Ledigensteuerabzug

unter Einrechnung der Sondersicherheitssteuer für Ledige jeweils zwei Fünftel des Einkommensteuerabzuges (siehe Tabelle a).

d) Besoldungssteuerabzug.

Tabelle I.

	Besoldungssteuerpflichtiger Nettobezug von S	g	bis S	g	Steuerabzug
	Wochenlohn				
1)	63	41			
2)	71	87			
3)	80	32	101	44	1 Prozent
4)	88	77			
	101	45	190	20	1·5 „
	190	21	276	93	2 „
	276	94	369	24	2·5 „
	369	25	461	54	3 „
	461	55	576	93	4 „
	576	94	865	39	5 „
	865	40	1.153	85	6 „
	1.153	86	1.538	47	7·5 „
	1.538	48	und darüber		10 „

Tabelle II.

	Monatsbezug				
1)	274	78			
2)	311	41			
3)	348	04	439	60	1 Prozent
4)	384	67			
	439	61	824	22	1·5 „
	824	23	1.200	04	2 „
	1.200	05	1.600	04	2·5 „
	1.600	05	2.000	04	3 „
	2.000	05	2.500	04	4 „
	2.500	05	3.750	04	5 „
	3.750	05	5.000	04	6 „
	5.000	05	6.666	70	7·5 „
	6.666	71	und darüber		10 „

1) wenn keine oder eine
2) wenn zwei
3) wenn drei oder vier
4) wenn mehr als vier

Person(en) in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehen, für welche Begünstigungen gewährt werden.

Wie ist der Familienstand bei Berechnung der Einkommen(Krisen)steuer zu berücksichtigen?

Stehen in der Versorgung eines Dienstnehmers Personen, welche der Haushaltung angehören (Gattin, ständige Lebensgefährtin, minderjährige eigene Kinder und Enkel, sonstige Verwandte in auf- und absteigender Linie, wie Eltern, Stief-, Pflege-, Schwiegereltern, bzw. -Kinder) oder bedürftige Geschwister und Verschwägerte bis zum zweiten Grade, oder werden vom Dienstnehmer dem mit ihm nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Ehegatten, den Eltern (Stief-, Schwieger-, Pflegeeltern) oder Kindern (Stief-, Schwieger-, Pflegekindern) regelmäßig Beiträge geleistet, die mehr als 5% des Einkommens ausmachen, oder wird den bezeichneten Personen zu ihrer Versorgung ein dieser Beitragsleistung entsprechendes Vermögen hingegeben, so hat für Einkommen bis einschließlich 10.200 S jährlich, für je eine derartige Person eine Ermäßigung der Steuer um je ein Zwanzigstel stattzufinden. Der erwähnte Zwanzigstelabschlag greift unter dieser Voraussetzung jedoch nur Platz, wenn der Dienstnehmer der Haushaltungsvorstand ist. Als Haushaltungsvorstand gilt allgemein jene Person, deren Wille für die Haushaltsführung maßgebend ist. Haushaltungsvorstand kann auch z. B. der erwachsene Sohn sein. Ist er Dienstnehmer und stehen z. B. seine Eltern in seiner Versorgung, so hat er Anspruch auf einen Zwanzigstelabschlag für jeden Elternteil. Doch gelten die Eltern nicht als „in Versorgung" des Haushaltungsvorstandes stehend wenn sie ihm für Wohnung und Kost ein Entgelt entrichten. Das gleiche gilt umgekehrt hinsichtlich großjähriger Kinder im Verhältnis zu Vater oder Mutter wenn diese als Haushaltungsvorstand zu betrachten sind. Großjährige Kinder sind daher, wenn sie für ihre Wohnung und Beköstigung entsprechendes Entgelt bezahlen, gleichfalls nicht als zurechenbare Haushaltungsangehörige zu betrachten, derentwegen eine Steuerermäßigung bei Haushaltungsvorstand einzutreten hätte.

Von den erwähnten Angehörigen sind die Gattin (Lebensgefährtin), minderjährige Kinder und Enkel, und andere in der Versorgung des Dienstnehmers stehende Haushaltungsangehörige in auf- und absteigender Linie (wie Eltern, Stief-, Pflege-, Schwiegereltern, bzw. Kinder) ohne weiteres, die anderen der erwähnten Angehörigen jedoch nur mit spezieller steuerbehördlicher Bewilligung zu berücksichtigen.

Welche Aufzeichnungen hat der Dienstgeber hinsichtlich des Steuerabzuges zu führen?

Zur Durchführung des Steuerabzuges haben alle Dienstgeber das vorgeschriebene Stammblattformular zu verwenden, welches auch für Zwecke der sozialen Versicherung dient. Mit Schluß jedes Kalenderjahres ist die sogenannte Jahresliste anzulegen, die längstens bis Ende Jänner unter Anschluß der Abschnitte I aller Stammblätter an die Steueradministration einzusenden ist.

Wann ist der Steuerabzug durchzuführen?

Der Steuerabzug ist anläßlich der laufenden Bezugsauszahlung vorzunehmen. Lohn(Gehalts)vorschüsse und Abschlagszahlungen erfolgen steuerabzugsfrei und sind in das Stammblatt nicht einzutragen. Anläßlich der Rückzahlung der Lohn(Gehalts)vorschüsse, bzw. bei Abrechnung der Akontozahlungen sind jedoch die ungekürzten Bezüge der Eintragung in das Stammblatt

und dem Steuerabzuge zugrunde zu legen. Nachgesehene Vorschußbeträge gelten als im Zeitpunkte der Nachsicht ausbezahlt.

Wie sind Nebenbezüge zu berücksichtigen?

Werden außer dem Hauptbezuge (z. B. Monatsgehalt) noch anderweitige Bezüge an den gleichen Dienstnehmer ausbezahlt, so ist zu unterscheiden, ob diese eine gleiche, kürzere oder längere Laufzeit als der Hauptbezug haben. Nebenbezüge von gleicher oder kürzerer Laufzeit sind dem Hauptbezuge zuzurechnen und mit jenem Steuerprozent zu versteuern und abzuführen, welcher sich unter Hinzurechnung des Hauptbezuges ergibt. Bei Nebenbezügen, deren Laufzeit länger ist als die des Hauptbezuges (z. B. Urlaubsgeld, Anschaffungsbeitrag u. dgl.), hat eine Zurechnung zum Hauptbezuge jedoch nie stattzufinden; diese Nebenbezüge sind vielmehr bei ihrer Auszahlung dem Steuerabzug mit jenem Prozentsatz zu verziehen, der auf die gleichzeitige, bzw. auf die letztvorangegangene Auszahlung des Hauptbezuges (z. B. Monatsgehalte) entfiel.

Kann der Steuerabzug auch vereinfacht werden?

Um dem Dienstgeber die Handhabung des Steuerabzuges zu erleichtern, ist für größere Dienstgeber der sogenannte „vereinfachte Steuerabzug" vorgesehen. Die Vorschriften über den vereinfachten Steuerabzug gelten grundsätzlich bloß für Betriebe mit mindestens 20 Dienstnehmern. Dienstgebern, welche weniger als 20 Dienstnehmer beschäftigen, kann die Anwendung des vereinfachten Steuerabzuges von der überwachenden Steuerbehörde ausnahmsweise gestattet werden. Die Vereinfachung des Steuerabzuges ist eine dem Dienstgeber zugedachte Erleichterung. Er ist daher nicht verpflichtet, diese Erleichterung in Anspruch zu nehmen. Dienstgeber, auf welche die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vereinfachung des Steuerabzuges zutreffen — mindestens 20 Dienstnehmer — und welche den Steuerabzug vereinfacht vornehmen wollen, haben dies der Steuerbehörde lediglich anzuzeigen, wobei auch anzugeben ist, von wann an und für welchen Kreis von Dienstnehmern (z. B. bloß Angestellte) der vereinfachte Steuerabzug durchgeführt wird. Dienstgeber mit weniger als 20 Dienstnehmern, welche gleichfalls den vereinfachten Steuerabzug durchführen wollen, haben in analoger Weise hierum bei der überwachenden Steuerbehörde anzusuchen.

Das Hauptziel, das durch die Steuervereinfachung erreicht werden soll, geht dahin, eine jedesmalige Berechnung der entfallenden Steuer bei jeder Lohnauszahlung zu vermeiden. Es soll vielmehr ermöglicht werden, während des Jahres fixe Beträge in Abzug zu bringen und abzuführen, während die etwa notwendig werdende Richtigstellung am Jahresende im Wege des sogenannten „Jahresausgleiches" (siehe unten) vorzunehmen ist.

Um diese fixen Steuerbeträge, die vorbehaltlich der Richtigstellung durch den Jahresausgleich während des Jahres abzuziehen und abzuführen sind, zu berechnen, ist folgender Vorgang einzuhalten:

Anläßlich der ersten Bezugsauszahlung im Jahre ist der Jahresbetrag aller steuerpflichtigen Bezüge des betreffenden Dienstnehmers in seiner voraussichtlichen Höhe nach den für den Jahresausgleich (siehe unten) bestehenden Grundsätzen festzustellen. Hiebei sind in die Jahresdienstbezugssumme daher insbesondere alle Remunerationen, sowie die voraussichtlichen Überstundenentlohnungen (falls der voraussichtliche Jahresdienstbezug einschließlich dieses Überstundenentgeltes 7200 S im Jahre übersteigt) mit einzurechnen. Von dieser voraussichtlichen Jahresdienstbezugssumme ist der voraussichtliche Jahressteuerbetrag nach denselben Grundsätzen zu berechnen, wie dies bei Durchführung des Jahresausgleiches geschieht. Der so ermittelte voraussichtliche Jahressteuerbetrag ist dann durch die Zahl der jährlichen Auszahlungsperioden zu dividieren und ergibt den im vereinfachten Abzuge gelegentlich der Lohn- (Gehalts)auszahlung während des Jahres abzuziehenden und sodann abzuführenden festen Steuerbetrag. Beträgt daher beispielsweise der voraussichtliche Jahresdienstbezug einschließlich der erwähnten voraussichtlichen Nebenbezüge (Remunerationen) . . . . . 7200·— S

oder nach Abzug des 9%igen Pauschalabschlages für den Dienstaufwand von 648 S daher . . . . . 6552·— S

so würde sich der voraussichtliche Einkommensteuer-Jahresbetrag unter beispielsweiser Abrechnung eines Zwanzigstel-Abschlages für einen anrechenbaren Haushaltungsangehörigen auf . . . . . 205·40 S

(siehe Tabelle auf Seite 74). die voraussichtliche Jahreskrisensteuer (einschließlich Sicherheitssteuer) auf . . . . . 68·47 S

(siehe Tabelle auf Seite 75) belaufen.

Bei monatlicher Gehaltszahlung sind diese Jahressteuerbeträge durch 12 zu teilen. Die nach dem vereinfachten Steuerabzug gelegentlich der monatlichen Auszahlung abzuziehenden und sonach abzuführenden festen Beträge beziffern sich daher an Einkommensteuer auf . . . . . 17·12 S

an Krisensteuer (zuzüglich Sicherheitssteuer vom Einkommen) auf . . . . . 5·70 S

daher zusammen auf . . . . . 22·82 S

pro Monat.

Eine weitere Erleichterung bietet der vereinfachte Steuerabzug dadurch, daß bei seiner Anwendung der Abzug der Steuerbeträge an Einkommensteuer, Krisensteuer und Sicherheitssteuer vom Einkommen, Ledigen- und Sondersicherheitssteuer für die Ledigen in einem Betrage (z. B. mit 22·82 S laut obigen Beispielfalles) vorgenommen werden kann. Die Steuerabfuhr hat jedoch auch in einem solchen Falle nach Steuergattungen getrennt (siehe unten) stattzufinden.

Wann sind die Steuern abzuführen?

Einkommen-, eventuell Krisensteuer (Sicherheitssteuer vom Einkommen), Ledigensteuer (Sondersicherheitssteuer für Ledige), Besoldungssteuer, die im Laufe eines Monates abgezogen wurden, sind bis zum 16. des Folgemonates an die zuständige Steuerbehörde zu überweisen.

Die Abfuhr der Abzugsteuern hat getrennt nach einzelnen Steuergattungen zu erfolgen. Bei vereinfachtem Steuerabzug ist es jedoch zulässig, während des Jahres für Zwecke der Abfuhr der Einkommen-, Krisen(Sicherheits)- und Ledigen(Ledigensicherheits)-steuer den jeweilig im Laufe des Monats eingehobenen Gesamtabzugsbetrag auf diese drei Steuergattungen nach demselben Verhältnisse aufzuteilen, das sich auf Grund der vorläufigen Ermittlung für die erste Abfuhr bei vereinfachtem Steuerabzug (siehe oben) ergeben hat.

Was versteht man unter dem sogenannten Jahresausgleich?

Die Differenz zwischen dem Steuerschlüssel, auf Grund dessen der laufende Abzug der Steuer während des Jahres erfolgt, und der für die Steuerberechnung sonst allgemein gültigen Jahresskala (siehe die auf Seite 74 und 75 abgedruckten Steuertabellen) erfordert am Jahresende eine Angleichung der dem einzelnen Dienstnehmer im Laufe des Jahres abgezogenen Steuerbeträge auf jenen Steuerbetrag, welcher sich auf Grund der Jahressteuerskala ergeben würde.

In welchen Fällen ist der Jahresausgleich durchzuführen?

Der Einkommensteuer-Jahresausgleich erstreckt sich grundsätzlich nur auf jene Dienstnehmer, welche im wesentlichen das ganze Jahr bei dem gleichen Dienstgeber in Verwendung gestanden sind und deren Dienstbezüge im Jahre den Betrag von 4800 S überstiegen haben. Bei Handhabung des vereinfachten Steuerabzuges hat der Jahresausgleich ohne Rücksicht auf die Höhe der Jahresdienstbezüge auf jeden Fall stattzufinden. Zur Vornahme des Jahresausgleiches ist die Jahressumme aller dem Dienstnehmer ausbezahlten Nettobezüge zu berechnen. Hiebei sind Überstundenentlohnungen in die Jahressumme nur einzubeziehen, wenn das Diensteinkommen einschließlich des Überstundenentgeltes 7200 S im Jahr überstiegen hat. Als Nettodienstbezüge sind die Bruttobezüge vermindert um die mit denselben unmittelbar zusammenhängenden Abzüge, wie sie oben angeführt wurden, anzusehen. Die Summe der Nettodienstbezüge ist sodann um 9% als Pauschaläquivalent für den durch den Dienstnehmer bestrittenen Dienstaufwand zu kürzen, wenn die Jahresdienstbezugssumme 14.400 nicht überschritten hat.

In allen Fällen, in welchen ein Einkommensteuer-Jahresausgleich durchgeführt wird, ist auch für die Krisen- (Sicherheits)- und allenfalls für die Ledigen(Ledigensicherheits)steuer der Jahresausgleich vorzunehmen. Außerdem hat ein Krisensteuer-Jahresausgleich in allen Fällen stattzufinden, in denen der Jahresbezug die Grenze von 2638 S übersteigt und der Krisensteuerabzug aus dem Grunde unterblieb, weil die regelmäßigen laufenden Auszahlungen die krisensteuerpflichtige Grenze nicht erreichten.

Auch bezüglich der Besoldungssteuer ist der Jahresausgleich unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Einkommensteuer vorzunehmen und überdies auch dann, wenn der Jahresbezug die für den Eintritt der Besoldungssteuerpflicht maßgebende Grenze erreicht (siehe die Besoldungssteuer-Jahrestabelle Seite 75), der Besoldungssteuerabzug aber aus dem Grunde unterblieb, weil die regelmäßigen laufenden Zahlungen die maßgebende Grenze nicht erreichten.

Wie wird der Jahresausgleich durchgeführt?

Von der Jahressumme der Nettodienstbezüge (siehe oben) — welche um den 9%igen Pauschalabschlag für den Dienstaufwand zu kürzen ist, wenn sie 14.400 S nicht übersteigt, — hat der Dienstgeber für jeden dem Jahresausgleich unterliegenden Dienstnehmer die Steuer nach der allgemein gültigen Steuerjahresskala (also Einkommensteuer[1]), eventuell Krisensteuer[2]), Sicherheitssteuer vom Einkommen[2]), Besoldungssteuer[2]), Ledigensteuer[2]), Sondersicherheitssteuer für Ledige[2]) zu berechnen. Bei Berechnung der Steuer ist für jeden zuzurechnenden Haushaltungsangehörigen 5% der Steuersumme in Abschlag zu bringen, dies jedoch nur, wenn das Diensteinkommen nach Abrechnung des 9%igen Pauschalabschlages die Höhe von 10.200 S nicht übersteigt. Als anrechenbare Haushaltungsangehörige gelten hiebei jedenfalls die Gattin (Lebensgefährtin), minderjährige Kinder und Enkel und andere in der Versorgung des Dienstnehmers stehende Haushaltungsangehörige in und auf absteigender Linie (wie Eltern, Stief-, Pflege-, Schwiegereltern, bzw. Kinder). Bei weitergehender Inanspruchnahme der Begünstigung für Angehörige bedarf es der vom Dienstnehmer einzuholenden Ermächtigung der Steuerbehörde.

Stellt sich anläßlich des Jahresausgleiches heraus, daß im Laufe des Jahres weniger an Steuer abgezogen wurde als sich auf Grund dieser Jahressteuerberechnung ergibt, so ist dieses Manko dem Dienstnehmer gelegentlich der letzten Bezugsauszahlung im Jahre abzuziehen und bis zum 16. Jänner des Folgejahres abzuführen. Hat der Dienstnehmer während des Jahres mehr an Abzugssteuer entrichtet, als sich auf Grund der Jahressteuerberechnung ergibt, dann ist diese Differenz dem Dienstnehmer, und zwar entweder aus den Steuerbeträgen anderer Dienstnehmer, oder wenn diese Beträge nicht hinreichen, anläßlich des nächsten Steuerabzuges vom Dienstgeber rückzuvergüten.

Sind in dem Jahresausgleiche steuerpflichtige Abfertigungen einzubeziehen, dann ist die Jahresdienstbezugssumme nur mit dem Steuerprozent zu versteuern, welches auf die Nettodienstbezüge zuzüglich ein Fünftel der ausgezahlten Abfertigung entfällt. Zum Beispiel:

Betrag der Jahresgehalt	4440 S
und die Abfertigung (4 Monatsgehalte von je 390 S)	1560 S

dann ist anläßlich des Jahresausgleiches die Einkommensteuer von der Jahressumme per 6000 S wie folgt zu berechnen:

Auf 4440 S zuzüglich ein Fünftel der Abfertigung von 1560 S, d. i. auf	4752 S
abzüglich 9% Pauschalabschlag . . . . . per	427 S
demnach auf	4325 S

entfielen laut Einkommensteuerskala (siehe Seite 74) 2·2% Einkommensteuer. Es beträgt daher die Steuer der Jahresdienstbezugssumme per 6000 S nur 2·2% und nicht wie sich sonst auf Grund der Einkommensteuerskala ergeben würde 3·3%. Die Jahressteuer berechnet sich daher im vorliegenden Falle folgendermaßen:

Jahresdienstbezugssumme einschl. Abfertigung	6000 S
ab 9% Pauschalabschlag	540 S
2·2% von	5460 S

Steuer demnach unter Berücksichtigung der begünstigten Behandlung der Abfertigung 2·2% von 5460 S, d. s. 120·12 S statt sonst skalamäßig 180·18 S.

In analoger Weise ist diese hinsichtlich der Abfertigungen gültige Steuerbegünstigung auch bei der Krisensteuer, Sicherheitssteuer vom Einkommen, Ledigensteuer, Sondersicherheitssteuer für Ledige oder Besoldungssteuer in Anwendung zu bringen.

Wie ist der Jahresausgleich darzustellen?

Der Jahresausgleich ist auf dem Stammblatte Abschnitt I unter der Rubrik Jahresausgleich darzustellen; für die Besoldungssteuer auf der bezüglichen Besoldungssteuerbeilage zum Stammblatt. Der Stammblattabschnitt ist sodann mit der Jahresliste bis Ende Jänner der überwachenden Steuerbehörde einzusenden.

[1]) Seite 74. — [2]) Seite 75.

Auszug aus dem Allgemeinen Gebührentarif 1925 und dem Gerichtsgebührentarif 1926.

Bearbeitet von Hofrat Dr. Leo Maria Rödl, Wien.

(Mit Angabe der im Bereiche des Magistrates der Stadt Wien vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben.)

Allgemeine Vorbemerkung: Der Eingaben- und Beilagenstempel ist vor Überreichung der Eingabe (Beilage) auf der ersten Seite eines jeden Bogens oberhalb der ersten Zeile aufzukleben; es ist im allgemeinen nur für den ersten Bogen die bei den einzelnen Posten angeführte Stempelgebühr zu entrichten; die übrigen Bogen sind mit je 1 S zu stempeln, falls nicht eine gegenteilige Bemerkung bei der betreffenden Post ausdrücklich angeführt ist. (Die Marken zur Entrichtung der städtischen Verwaltungsabgaben sind bei den städtischen Kassen erhältlich und neben den Stempelmarken anzubringen. Bei Eingaben an Gerichte, Behörden usw. dürfen die Stempel- und die Marken zur Entrichtung der Verwaltungsabgaben von den Parteien weder überschrieben noch überdruckt werden.)

Wertstufengebühren (Stempelskalen).

Wertstufe (Skala) I

(gilt für im Inlande ausgestellte Wechsel, welche später als drei Monate, jedoch nicht später als sechs Monate zahlbar sind; Inlandswechsel **mit einer Laufzeit von nicht mehr als drei Monaten unterliegen nur der Hälfte der Gebühr nach Wertstufe I**, wobei Gebührenbeträge, die in Groschen ausgedrückt, nicht durch 10 ohne Rest teilbar sind, auf den nächsthöheren, durch 10 ohne Rest teilbaren Groschenbetrag aufzurunden sind.
Der gleichen Vergebührung [½ Wertstufe I, bzw. Wertstufe I] unterliegen kaufmännische Anweisungen mit mehr als 8tägiger, jedoch drei bzw. sechs Monate nicht überschreitender Laufzeit).

Berechnungsgrundlage in Schilling	Gebührenbetrag
bis 40 S	10 g

oder ¼% vom Werte.

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 40 S, so ist von je 40 S der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 g zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 40 S auf den vollen Betrag von 40 S aufzurunden ist.

Wertstufe (Skala) II

(gilt für im Inlande ausgestellte, später als innerhalb sechs Monate zahlbare Wechsel und die ihnen gebührenrechtlich gleichgestellten Urkunden, dann für Darlehensverträge [Schuldscheine], Schuldanerkennungs-, Bürgschafts- und Pfandbestellungsurkunden, Urkunden über die Abtretung von Geldforderungen, Empfangsbestätigungen, Miet- und Pachtverträge, außergerichtliche Vergleiche über anhängige Rechtsstreitigkeiten, Verträge über die Errichtung von offenen Handelsgesellschaften und von Kommanditgesellschaften).

Berechnungsgrundlage in Schilling	Gebührenbetrag
bis 10 S	10 g

oder 1% vom Werte.

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 10 S, so ist von je 10 S der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 g zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 10 S auf den vollen Betrag von 10 S aufzurunden ist.

Wertstufe (Skala) III

(gilt für Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen, Verträge über Dienstleistungen, Werkverträge mit oder ohne Stofflieferung).

Berechnungsgrundlage in Schilling	Gebührenbetrag
bis 5 S	10 g

oder 2% vom Werte.

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 5 S, so ist von je 5 S der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 g zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 5 S auf den vollen Betrag von 5 S aufzurunden ist.

Art der Gebührenentrichtung.

Ist der Wert, nach dem die Gebühr zu berechnen ist, in der Urkunde selbst angegeben oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher, Rechnungen u. dgl. ausgedrückt, so sind Wertstufengebühren, die den Betrag von 50 S nicht übersteigen, stets in Stempelwertzeichen zu entrichten; höhere Wertstufengebühren sind unmittelbar (in glatten Fällen durch Vorweisung der Urkunde im Amtsraum des Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes, wo das Gebührenmitteilungsbuch geführt wird, früher Anweisregister, oder in den Bundesländern durch Vorweisung der Urkunde bei den Steuerämtern, in den Landeshauptstädten bei den Gebührenbemessungsämtern; in nicht einfachen Fällen durch Überreichung der betreffenden Urkunde bei den zur Gebührenbemessung bestimmten Ämtern zum Zwecke der Gebührenbemessung — all das unbedingt in der Frist von 8 Tagen nach Ausstellung der Urkunde) zu entrichten.

Eine Eingabe oder ein Protokoll, welches zugleich als Rechtsurkunde stempelpflichtig ist, erfordert neben dem Eingaben- oder Protokollstempel den Urkundenstempel; ebenso ist die feste Urkundengebühr neben der Hundertsatzgebühr von beurkundeten Rechtsgeschäften zu entrichten.

Bei Wertstufengebühren ist eine gesonderte Gebühr für die Urkunde und das Geschäft nicht erforderlich. Bei den der Wertstufengebühr unterworfenen Rechtsurkunden ist für jeden auf den ersten Bogen folgenden Bogen der Stempel von 1 S vorgeschrieben, es wäre denn, daß die Urkunde schon hinsichtlich des ersten Bogens einen geringeren Stempel erfordert, in welchem Falle für jeden weiteren Bogen derselbe Stempel, wie für den ersten, zu verwenden ist.

Ist die Urkunde oder Schrift einer festen Gebühr unterworfen, so ist, sofern sie 1 S nicht übersteigt, jeder weitere Bogen mit dem für den ersten Bogen vorgeschriebenen Stempel zu versehen. Ist jedoch die feste Gebühr für den ersten Bogen höher als 1 S, so ist jeder weitere Bogen doch nur mit einem Bundesstempel von 1 S zu versehen.

Die bei der Überschreitung des Höchstflächenausmaßes, d. i. 1760 cm^2, zu entrichtende Mehrgebühr beträgt 1 S, bzw. es ist die Gebühr zweimal zu entrichten, falls die Gebühr weniger als 1 S beträgt.

Die Stempelgebühr von Handels- und Gewerbeaufschreibungen (Büchern, Blättern) ist nach Wahl des Gebührenpflichtigen auf eine der folgenden Arten zu entrichten:

a) durch Anbringung von Stempelmarken auf der ersten Seite eines jeden Bogens der Aufschreibung und Entwertung dieser Stempelmarken durch den Handel- oder Gewerbetreibenden selbst. Die Entwertung hat entweder durch Überschreibung der Marken mit einem Bestandteile der ersten Eintragung, zu dem auch der Tag der ersten Eintragung gezählt wird, oder durch Überstempelung der an einer unbeschriebenen Stelle der ersten Seite befestigten Stempelmarken mit dem Namens- oder Firmenstempel des Handel- oder Gewerbetreibenden in der Weise zu erfolgen, daß ein Teil des Stempelaufdruckes auf dem Papiere, auf dem die Marken befestigt sind, ersichtlich wird; oder

b) durch Verwendung von Bogen mit amtlich aufgedruckten Stempelwertzeichen, wobei eine Überschreibung oder sonstige Entwertung der Stempelwertzeichen hier nicht erforderlich ist. Siehe auch auf Seite 8a unter „Buchstempel", bzw. unter „Handels- und Gewerbebücher" auf Seite 86.

Die Stempelgebühren für Wechsel sind, sofern die Gebühr für den Wechsel den Betrag von 50 S nicht übersteigt, durch Verwendung von amtlichen Wechseldruckforten oder von Stempelmarken zu entrichten, soweit der Betrag der Wertstufengebühr, auf den die amtliche Wechseldruckforte lautet, nicht vollständig den zu entrichtenden Gebührenbetrag deckt, ist er in Stempelmarken zu ergänzen. Hingegen ist die Gebühr, wenn sie den Betrag von 50 S übersteigt, bei einem der zur Gebührenbemessung bestimmten Ämter (Gebührenmitteilungsbuch des Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes Wien, Gebührenbemessungsämter in den Hauptstädten der übrigen Bundesländer und Steuerämter) unmittelbar zu entrichten.

Insoweit die Gebühr ganz oder teilweise in Stempelmarken zu entrichten ist, gilt folgendes:

a) Bei den im Inlande ausgestellten Wechseln sind die Stempelmarken vor Beisetzung einer Parteienfertigung (Aussteller, Akzeptant, Indossant usw.) auf der Rückseite des Wechsels anzubringen und, sofern der Wechsel in diesem Zeitpunkte bereits den Ausstellungstag (die Angabe des Monatstages und Jahres der Ausstellung) enthält, mit diesem zu überschreiben. Enthält der Wechsel im Zeitpunkte der Verwendung der Stempelmarken noch nicht den Ausstellungstag, so sind die Stempelmarken mit dem Tage, Monat und Jahr der Verwendung zu überschreiben. In allen Fällen sind die Stempelmarken überdies durch zwei Striche, welche sich auf dem Markenbilde kreuzen und über die Markenränder auf das zum Wechsel bestimmte Papier hinausgreifen, zu entwerten. Sind mehrere Stempelmarken verwendet worden, so ist die Überschreibung und Durchstreichung bei jeder Marke vorzunehmen. Tag, Monat und Jahr ist in Ziffern zu bezeichnen. Der Monat kann auch mit Buchstaben geschrieben werden. Hiebei sind bei Angabe der

Jahreszahl Kürzungen zulässig, sofern hierdurch nicht die Möglichkeit der Feststellung beeinträchtigt wird. Die Überschreibung und Durchstreichung hat mit Tinte oder durch Aufdruck in schwarzer, violetter oder blauer Farbe zu erfolgen;

b) bei den im Auslande ausgestellten, in das Inland übertragenen Wechseln sind die Stempelmarken, bevor der Wechsel im Inland in Umlauf gesetzt wird und jedenfalls vor Ablauf von 14 Tagen nach dessen Übertragung ins Inland auf der Rückseite des Wechsels zu befestigen. Die Stempelmarken sind auf die oben angegebene Art zu entwerten, jedoch ausnahmslos mit dem Tage der Verwendung zu überschreiben. Übersteigt die Gebühr 50 S, so ist diese Gebühr unmittelbar zu entrichten. (Siehe Seite 82.)

Abschriften:

a) gerichtliche: Im Zivilprozesse und im Exekutionsverfahren bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 100 S von jedem Bogen 50 g, über 100 S bis 1500 S von jedem Bogen 1 S, über 1500 S von jedem Bogen 2 S, im Konkurs- und Ausgleichsverfahren von jedem Bogen 2 S, im Verfahren außer Streitsachen 2 S von jedem Bogen;

b) andere als gerichtliche: 1. Amtliche beglaubigte und nicht beglaubigte von jedem Bogen 1 S, Verwaltungsabgabe für jede Seite der Urschrift 1 S. 2. Nichtamtliche (d. s. von Parteien selbst verfaßte) beglaubigte von jedem Bogen 40 g, vermehrt für jede verglichene Seite von mindestens 25 Zeilen bei einem Werte bis 100 S 10 g; bis 1000 S 20 g, bis 5000 S oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist, 30 g, über 5000 S 40 g.

Absolutorien der Hochschulen, 1·50 S von jedem Bogen.

Abtretungsverträge, siehe Zessionen.

Adoption, siehe Entscheidungen und Gerichtsgebühren.

Adoptionsurkunden, 1 S von jedem Bogen.

Agentie, öffentliche, siehe auch Anmeldung, Ansuchen 5 S in Wien, Bewilligung 20 S, Verwaltungsabgabe 100 S.

Alimentationsverträge, über die Höhe des pflichtmäßigen Unterhalts einer Person nach dem Werte des Unterhaltsbetrages (Berechnung s. Anstellungsdekrete) Wertstufengebühr III, sonst wie Schenkungen.

Altersnachsicht, z. B. ein Eintritt in die erste Schulklasse bei noch unvollendetem 6. Lebensjahre, Ansuchen 1 S, Verwaltungsabgabe 3 S, Erledigung 0 S.

Amortisierung von Wertpapieren, siehe Entscheidungen A, f).

Anbote zur Eingehung eines Vertrages (Offerte), 1 S von jedem Bogen.

Anmeldung des Betriebes eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes oder Gesuch um Erlangung eines konzessionierten Gewerbes:

1. in Wien und in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern, vom ersten Bogen Ansuchen 5 S, Verwaltungsabgabe 5 S.

— von Gewerbeverlegung; stempel- und abgabenfrei, Bewilligung 10 S.

— von Konzession. Gewerbestellvertreter-, Pächterbestellung; Ansuchen 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 0 S.

— von Konzession. Gewerbe-Filialeerrichtung; stempel- und abgabenfrei, Bewilligung 10 S, Verwaltungsabgabe 0 S.

— von Gewerbe-Witwenfortbetrieb, stempel- und abgabenfrei.

— Gewerbezurücklegung; stempel- und abgabenfrei.

2. in Städten mit mehr als 10.000 bis 50.000 Einwohnern, 3 S;

3. mit mehr als 5000 bis 10.000 Einwohnern, 2 S;

4. in allen übrigen Orten 1 S;

Außerdem ist der Fehlbetrag auf 5% des Jahresbetrages der bezüglichen Erwerbsteuer, u. zw. mit der ersten Erwerbsteuerrate, nachzuzahlen.

— von Gewerbenichtbetrieb; stempel- und abgabenfrei

Anstellungsdekrete.

A. Für in Privatdienst aufgenommene Personen, nach dem Betrage aller mit der Bedienstung verbundenen Jahresgenüsse, Wertstufengebühr III, u. zw.:

1. für eine bestimmte, 10 Jahre nicht erreichende Zeitdauer, nach der Summe der für die ganze Dauer berechneten Geldwerte;

2. für eine Dauer von 10 oder mehr als 10 Jahren sowie für die Lebenszeit einer bestimmten Person nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung;

3. für eine andere ungewisse Zeit, nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Leistung.

B. Im öffentlichen Dienste vom ersten Bogen 2 S.

C. Bundesbahnen, wenn in Form einer bedingt befreiten Handelskorrespondenz — gebührenfrei.

Anstellungsgesuche, 1 S je 1 Bogen.

Anweisungen, kaufmännische, wenn die Leistung im Gelde besteht und die Zahlbarkeit auf höchstens 8 Tage (vom Tage der Ausstellung an gerechnet) beschränkt ist, sofern nicht nach Wertstufengebühr I eine geringere Gebühr entfällt, je ein Stück 20 g; andere kaufmännische Anweisungen unterliegen den für Wechsel festgesetzten Stempelgebühren;

wenn die Leistung nicht im Gelde besteht und nicht von dem Werte nach Wertstufengebühr III eine mindere Gebühr entfällt, 1 S.

Arbeitslosenversicherungsangelegenheiten, Eingaben in; stempel- und abgabenfrei.

Arbeitszeugnisse, siehe Zeugnisse.

Armenrecht im zivilgerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren nur dann, wenn die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint;

in Ehrenbeleidigungssachen, wenn Privatklage nicht aussichtslos ist und um Einleitung der Sühneverhandlung angesucht wird, beziehungsweise der Kläger zur Sühneverhandlung erschienen ist. Letzteres bezieht sich auch auf die Bewilligung des Armenrechtes an den Beklagten. Bezüglich Pflegebefohlener entscheidet der Pflegschaftsrichter.

Armutszeugnisse, stempelfrei.

Ärztliche Zeugnisse, 1 S je 1 Bogen.

Ärztliche Zeugnisse in Angelegenheit der Krankenversicherung der Arbeiter, wenn dies aus dem Inhalte hervorgeht oder ein diesbezüglicher Vermerk beigesetzt ist, sind stempelfrei.

Aufgebotsnachsicht oder Abkürzung der Aufgebotsfrist; Ansuchen 1 S, Erledigung 5 S, Verwaltungsabgabe 3 S.

Aufgebotsscheine, für jedes Brautpaar; Ansuchen 1 S, Erledigung 1 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Aufkündigungen, wenn die Kündigungsfrist einen Monat nicht überschreitet, 30 g; über einen Monat, 1 S je 1 Bogen.

Mietverträge können nur gerichtlich gekündigt werden; diese Aufkündigungen sind in drei Ausfertigungen einzubringen, wovon das der Gegenseite zuzustellende und das bei Gericht verbleibende stempelpflichtig sind.

Aufnahme in den Heimatverband, durch Ersitzung; stempel- und abgabenfrei.

— — durch Zusicherung; stempel- und abgabenfrei.

— — freiwillige, bei Österreichern: Ansuchen 4 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 0 S.

— — freiwillige, bei Ausländern: Ansuchen 4 S, Verwaltungsabgabe 3 S.

Ausfuhrbewilligungen, Eingaben 3 S, Postpakete 50 g.

Aushilfsgesuche, 1 S je 1 Bogen.

Austrägerscheine, Ansuchen 1·50 S, Erledigung 5 S, Verwaltungsabgabe 3 S.

Ausverkauf, Ansuchen 1·50 S, Erledigung 20 S, Verwaltungsabgabe 20 S bei einer Dauer bis zu 3 Monaten, 50 S bei einer Dauer über 3 Monate.

Auswanderungspässe, siehe Reiseurkunden.

Auszüge aus den Tagebüchern d. Sensale, 1 S je 1 Bogen.

Automatenanbringung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Baubefundszertifikat, siehe Zeugnisse.

Baubeginnanzeige, stempel- und abgabenfrei.

Baubewilligung bei Neu-, Zu-, Auf- oder Umbauten; Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe für jedes Quadratmeter der neu verbauten Geschoßfläche 4 g, mindestens 20 S.

Baubewilligung bei hölzernen Werk-, Markt- und Schreberhutten, Scharbuden, Schupfen, photographischen Ateliers; Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 8 S.

Baulinienbekanntgabe, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe für jedes Längenmeter der Gassenfront: a) 60 g bei Parzellierungen und Unterabteilungen; b) 1 S sonst.

Baulinienaussteckung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe für jedes Längenmeter 50 g, mindestens jedoch 10 S.

Bautätigkeitförderung, Gebührenbefreiung aller Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden und grundbücherlichen Eintragungen, welche der Erwerbung des erforderlichen Grundes oder der Beschaffung der für Neu- und Umbauten (Neubau, Zubau, Aufbau, gänzlicher oder teilweiser Umbau) notwendigen Geldmittel dienen. Sie erstreckt sich auch auf die der Bauvollendung innerhalb dreier Jahre nachfolgende 1. entgeltliche Weiterübertragung des Bauwerkes. Gilt bis Ende 1936. Gleichzeitig auch die Frist für den gebührenfreien Abschluß von Rechtsgeschäften, die der Geldbeschaffung für den Bau dienen, bis auf 2 Monate nach der Bauvollendung ausgedehnt.

Bauvertrag, Wertstufengebühr III aus dem Werte.

Bauvollendungsanzeige, stempel- und abgabenfrei.

Bauvollendungszertifikat, von Bundesbehörden ausgestellt 1.50 S, von anderen Behörden oder Privatpersonen ausgestellt 1 S; Ansuchen 1 S, Verwaltungsabgabe 3 S.

Befähigungsnachweis, siehe Dispens.

Beförderungsgesuche, 1 S je 1 Bogen.

Befugnis; Erteilung einer behördlichen Befugnis zur Ausübung einer nicht besonders angeführten Erwerbstätigkeit, 5 S; Urkunden über Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung, falls nicht besonders angeführt, 2 S; Gesuche 1 S. (Siehe auch „Anmeldung".)

Beglaubigungen, siehe Legalisierungen.

Begnadigungsgesuche, 1 S je 1 Bogen; in Strafsachen, stempelfrei; außerordentliche im Gefällsstrafverfahren, 1.50 S vom ersten Bogen.

Begräbnisgeldversicherung, siehe Privatversicherung.

Beilagen zu Eingaben:

a) an Verwaltungsbehörden und deren Protokolle, 20 g je 1 Bogen;

b) im Zivilprozesse und Exekutionsverfahren bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 100 S von jedem Bogen 20 g, über 100 S bis 1500 S von jedem Bogen 30 g, über 1500 S bis 10.000 S von jedem Bogen 50 g, über 10.000 S, von jedem Bogen 1 S; Bücher, Broschüren, Situationspläne bis 10.000 S 50 g, über 10.000 S 1 S.

Im Konkurs- und Ausgleichsverfahren von jedem Bogen 50 g, bei Anmeldungen bis 100 S 20 g.

Im Verfahren außer Streitsachen von jedem Bogen 50 g.

Im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen von jedem Bogen 50 g.

Belohnungsgesuche, 1 S je 1 Bogen.

Benützungsbewilligung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe a) bei Neu-, Zu-, Auf- oder Umbauten 20 S; b) bei allen anderen Bauführungen 10 S.

Bergführerbücher, 1.50 S; die hineingeschriebenen Zeugnisse, stempelfrei.

Berufungen in Strafsachen, von amtswegen, stempel- und abgabenfrei; im Privatanklageverfahren: Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe, wenn sie nicht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde (10 S) verbunden sind, 5 S; gegen Urteile der Bezirksgerichte 3 S.

— bei Abgaben oder Steuern gegen die Bemessung; Ansuchen: wenn die Steuer oder Abgabe 10 S nicht überschreitet 25 g vom Bogen, wenn sie 10 S überschreitet 50 g von jedem Bogen; Erledigung 0 S; Verwaltungsabgabe 1 S.

Berufungen in sonstigen Verwaltungsangelegenheiten, Ansuchen 1.50 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 0 S.

— im Vollstreckungsverfahren nach Landes- oder Gemeindeabgabengesetzen, Ansuchen 1.50 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Besoldungsquittungen, Wertstufengebühr II aus dem Werte.

Bestandverträge, Wertstufengebühr II aus dem Werte.

Betriebsanlagenerrichtung, -änderung oder **-erweiterung,** Ansuchen 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 15 S, bei Fabriken 30 S.

Bevollmächtigungsvermerk auf Quittungen zur Behebung von Geldbeträgen, 1 S je 1 Bogen.

Bilanzen oder **bilanzierte Konten** der Handel- und Gewerbetreibenden unter sich, gefertigt, 10 g je 1 Bogen.

Börsefensalenbücher, Auszüge, 1 S je 1 Bogen.

Buchstempel, siehe unter Handels- und Gewerbebücher auf Seite 86!

Bundessteuernstundung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 0 S.

— **-ratenzahlung,** Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 0 S.

— **-rückvergütung** zu viel bezahlter Beträge, stempel- und abgabenfrei.

— **-abschreibung** von Mahngebühren und Verzugszinsen, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 0 S.

Bürgerrecht in einer Gemeinde, Gesuch, vom ersten Bogen 4 S, Urkunde 2 S.

Bürgschaften, wenn die Verbindlichkeit nicht schätzbar ist, 1 S je 1 Bogen; wenn sie schätzbar ist, nach dem Werte, Wertstufengebühr II.

Bundesbürgerschaftsverleihung, an Bewerber, die noch nicht 10 Jahre in einer Gemeinde und auch noch nicht 10 Jahre eigenberechtigt sind; Ansuchen 4 S, Verwaltungsabgabe 3 S, jede nicht als Urkunde gestempelte Beilage 20 g.

Darlehensgeschäfte gegen Faustpfand; der Pfandschein, 1 S je 1 Bogen; wenn jedoch das sogenannte Kostgeschäft die Dauer von 8 Tagen nicht überschreitet, 20 g.

— — die Schuldurkunde, siehe Darlehensverträge.

Darlehensverträge:

1. Über Vorschüsse auf Staats- und andere Wertpapiere oder Waren, von berechtigten Anstalten, auf nicht länger als drei Monate, auch die Verlängerungen, welche je drei Monate nicht überschreiten, nach dem Betrage, Wertstufengebühr I aus dem Werte;

von anderen Anstalten und Personen oder auf längere Zeit erteilt, Wertstufengebühr II aus dem Werte.

2. Andere Schuldverschreibungen: a) wenn sie auf den Überbringer und auf eine bestimmte längere als zehn Jahre laufende Zeit lauten, nach dem Werte der dargeliehenen Sache Wertstufengebühr III; b) wenn sie auf den Überbringer und auf eine bestimmte, jedoch nicht längere Zeit als zehn Jahre lauten, nach dem Werte der dargeliehenen Sache Wertstufengebühr II; c) wenn sie nicht auf den Überbringer lauten, nach dem Werte der dargeliehenen Sache Wertstufengebühr II.

Demolierungen von Baulichkeiten, siehe Baubewilligung.

Depositenauszüge, auf Verlangen der Partei erteilt, 3 S von jedem Bogen.

Dienstbarkeiten. Ist die Erwerbung unentgeltlich unter Lebenden erfolgt, wie Schenkungen, wurde sie auf den Todesfall eingeräumt, wie Vermögensübertragungen von Todes wegen; ist die Erwerbung entgeltlich erfolgt, von dem Werte Wertstufengebühr III.

Dienstverleihungsgesuche, 1 S je 1 Bogen.

Dienstverträge:

a) über Dienstleistungen höherer Art, Wertstufengebühr III nach dem Betrage aller mit der Bedienstung verbundenen Jahresgenüsse (Berechnung siehe Anstellungsdekrete);

b) über Arbeiten, wenn der Arbeiter den Stoff liefert, Wertstufengebühr III aus dem Werte;

c) über die Aufnahme von Lehrlingen, gebührenfrei;

d) alle anderen entgeltlichen Verträge über Dienstleistungen, Wertstufengebühr III aus dem Werte.

Diplome, 2 S; von Privaten ausgestellt 1 S.

Dispens von Eheaufgeboten, Ansuchen 1 S, Erledigung 5 S, Verwaltungsabgabe 3 S.

— von anderen Ehehindernissen und Verboten, Ansuchen 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 3 S.

Dispens, siehe auch Altersnachsicht.

— **von der Beibringung des Befähigungsnachweises** bei Handels- und handwerksmäßigen Gewerben, Ansuchen 1 S je 1 Bogen, Erledigung 5 S, Verwaltungsabgabe 5 S.

— — bei konzessionierten Gewerben, Ansuchen 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 5 S.

Duplikate:

a) gerichtlicher Ausfertigungen im Zivilprozesse und Exekutionsverfahren bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 100 S von jedem Bogen 50 g, über 100 S bis 1500 S von jedem Bogen 1 S, über 1500 S von jedem Bogen 2 S, im Konkurs- und Ausgleichsverfahren 2 S von jedem Bogen, im Verfahren außer Streitsachen 2 S von jedem Bogen;

gerichtliche Ausfertigungen im Ausgleichsverfahren 2 S von jedem Bogen,

b) der Eingaben, nicht gerichtlicher, Ansuchen 1 S, Erledigung 1 S, Verwaltungsabgabe 1 S für jede Seite der Urschrift;

c) gerichtlicher Eingaben, siehe Gerichtsgebühren.

Durchfuhrpässe, Gesuch, 1.50 S vom ersten Bogen.

Eheaufgebot, politisches, Ansuchen 1 S, Erledigung (Aufgebotschein) 1 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Ehedispens, siehe Dispens.

Ehefähigkeitszeugnis, Ansuchen 1 S, Erledigung 1 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Eheschein, Ansuchen (wenn schriftlich) 1 S, Erledigung 1 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Ehepakte, nach dem Werte, Wertstufengebühr III.

Ehescheidung oder **Ehetrennung,** siehe Entscheidungen.

Eigentumsanspruchgeltendmachung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S (nur im Verfahren nach Landes- und Gemeindeabgabengesetzen).

Einfuhrbewilligungen, Eingaben 3 S, Postpalete 50 g.

Eingaben:

a) gerichtliche, siehe Gerichtsgebühren;

b) nicht gerichtliche von jedem Bogen Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 0 S; Eingaben um Gehaltsvormerkung stempelfrei;

c) um Gewerbebefugnisse, siehe Anmeldung;

d) um Erteilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugnis zu sonstigen Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften, vom ersten Bogen 1.50 S;

e) um Erteilung einer Befugnis zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken, zur Offenhaltung der Gast-, Schank-, Kaffeehäuser über die polizeiliche Sperrstunde, zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zu gymnastischen oder theatralischen Vorstellungen, Konzerten usw. gegen zahlbaren Zutritt, vom ersten Bogen 1.50 S;

f) Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder Vorschreibung oder zur Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Rückvergütungen oder Zuflüssungen der öffentlichen Abgaben eingebracht werden oder welche gegen die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der vorgeschriebenen Stempel- oder unmittelbaren Gebühren gerichtet sind, sind gebührenfrei.

Einschreibbüchel, insofern darin erfüllte Verpflichtungen von den Berechtigten, oder eingegangene Verbindlichkeiten von seiten des Verpflichteten oder wechselseitige Verpflichtungen von beiden bestätigt werden, wie Rechtsurkunden, außerdem wie Rechnungen.

Es empfiehlt sich im Hinblicke auf den Umstand der vorläufigen Unkenntnis der Höhe der einzutragenden Geldbeträge jeden Bogen mit dem höchsten Rechnungsstempel, dies ist mit einem Bundesstempel von 1 S zu versehen, um bei Fehlen der entsprechenden Stempelgebühr nicht etwa den hohen Gebührensteigerungen (40 fache der einfachen Gebühr) zu verfallen. (Siehe unter „Rechnungsstempel" auf Seite 88!)

Eintragungen in die öffentlichen Bücher:

a) zur Erwerbung des Eigentumsrechtes, wenn das Rechtsgeschäft oder der Erwerbstitel im Grund dessen die Eintragung zu erfolgen hat, der für Vermögensübertragungen unter Lebenden oder von Todes wegen angeordneten Gebühr unterliegt, gebührenfrei, sonst nach dem Werte 1½% und 50% Zuschlag;

b) zur Erwerbung anderer dinglicher Rechte, wenn der Gegenstand schätzbar ist und dessen Wert 20 S übersteigt, nach dem Werte ½% und 100% Zuschlag, wenn er nicht schätzbar ist oder dessen Wert 20 S nicht übersteigt, gebührenfrei.

Für Vormerkungen zur Erlangung dinglicher Rechte gelten in Absicht auf die Gebührenfreiheit oder das Gebührenausmaß dieselben Bestimmungen wie für die unbedingte Eintragung.

Befreit sind Eintragungen zur gänzlichen oder teilweisen Löschung eines eingetragenen Rechtes.

Eisenbahnfahrlegitimationen (Anweisungen). Die von den begünstigten Personen zu entrichtende Stempelgebühr beträgt:

für Anweisungen zu einer einmaligen Fahrt oder zu einer Hin- und Rückfahrt: a) bei freier Fahrt in der 3. Klasse 10 g, in der 2. Klasse 20 g, in der 1. Klasse 40 g; b) bei der Fahrt zu ermäßigtem Preise in der 3. Klasse 5 g, in der 2. Klasse 10 g, in der 1. Klasse 20 g;

für Anweisungen zu wiederholten Fahrten: a) bei freier Fahrt in der 3. Klasse 1 S, in der 2. Klasse 2 S, in der 1. Klasse 4 S; b) bei der Fahrt zu ermäßigtem Preise in der 3. Klasse 50 g, in der 2. Klasse 1 S, in der 1. Klasse 2 S.

Empfangsbestätigungen über den Empfang einer in das Eigentum des Empfängers übergegangenen schätzbaren Sache nach dem Werte des übernommenen Gegenstandes, nach Wertstufengebühr II;

— über erfolgte gerichtliche Verwahrung; über eine zur Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene schätzbare Sache; andere, die als Rechtsurkunden zu betrachten sind, sofern nicht nach Wertstufengebühr II eine mindere Gebühr entfällt, 1 S je 1 Bogen.

Entlassungsgesuche, 1 S je 1 Bogen.

Entscheidungen (Erkenntnisse, Bescheide):

A. Im Zivilprozesse und Exekutionsverfahren: bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 50 S eine Gebühr von 1 S, über 50 S bis 100 S eine Gebühr von 2 S, über 100 S bis 200 S eine Gebühr von 4 S, über 200 S bis 300 S eine Gebühr von 6 S, über 300 S bis 400 S eine Gebühr von 8 S, über 400 S bis 500 S eine Gebühr von 10 S, über 500 S eine Gebühr von 2% vom Werte des Streitgegenstandes.

Zahlungsbefehle im Mahnverfahren die halben Gebühren.

Für Urteile über Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklagen, für Beschlüsse über Unzulässigkeit des Rechtsweges, Unzuständigkeit des Gerichtes, Streitanhängigkeit, Rechtskraft oder Prozeßunfähigkeit, für Beschlüsse über Widersprüche gegen einstweilige Verfügungen, ferner, soweit der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 1500 S nicht übersteigt, für die bei der ersten Tagsatzung gefällten Verzichts-, Anerkenntnis- oder Versäumungsurteile, für Zahlungsaufträge im Mandats- und Wechselverfahren und für Zahlungsbefehle im Mahnverfahren ist die Hälfte der obigen Gebühr zu entrichten.

Beschlüsse über die erste Exekutionsbewilligung die Hälfte der angeführten Gebühr, jedoch höchstens 5 S, Beschlüsse über Bewilligung einer einstweiligen Verfügung bis 1000 S eine Gebühr von 5 S, über 1000 S eine Gebühr von 10 S.

Für Entscheidungen in zweiter oder dritter Instanz über Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach Absatz 1 die Hälfte der dort vorgesehenen Gebühr, gegen Entscheidungen nach Absatz 3 dieselbe Gebühr wie für die Entscheidung erster Instanz.

B. Im Verfahren außer Streitsachen:

a) über die Gesuche um Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt oder um Bestätigung der Annahme an Kindesstatt, 10 S;

b) über Gesuche um Genehmigung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder um Großjährigkeitserklärung, 2 S;

c) über Gesuche um einverständliche Ehescheidung oder Ehetrennung, 5 S;

d) über Feststellung von Ansprüchen auf Unterhalt, Heiratsgut oder Ausstattung im außerstreitigen Verfahren, wenn der Wert des Zuerkannten beträgt: bis 400 S gebührenfrei, über 400 S ½ % vom Werte des Zuerkannten;

e) über die Todeserklärung oder den Ausspruch, daß der Beweis des Todes hergestellt ist, 2 S;

f) über Gesuche um Bewilligung der Amortisierung von Wertpapieren: wenn der Wert des Wertpapieres 50 S nicht übersteigt, gebührenfrei; bei einem Werte des Wertpapieres über 50 S bis 100 S 1 S, über 100 S 2 S.

C. Im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen bei Vergehen, die vom Geschwornengericht abzuurteilen sind, 30 S, bei anderen Vergehen 20 S, in Übertretungsfällen 5 S.

D. Nichtgerichtliche, Erteilung einer behördlichen Befugnis zur Ausübung einer nicht besonders angeführten Erwerbstätigkeit 5 S (siehe Konzessionen, Dispensgesuche, Ausverkauf, Feilbietungen, Gesellschaftsverträge).

E. Schiedsgerichtliche Entscheidungen, wie unter A.

Erbgebühren. Die Erbgebühr ist von den einzelnen Anfällen nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

Reiner Wert des angefallenen Vermögens in Hundert Schilling									
bis 40	über 40 bis 80	über 80 bis 300	über 300 bis 750	über 750 bis 3000	über 3000 bis 6000	über 6000 bis 15.000	über 15.000 bis 30.000	über 30.000 bis 60.000	über 60.000
Prozentsatz der Gebühr									
1. Anfälle an Nachkommen und an den Ehegatten des Erblassers:									
1·25	1·5	2	2·5	3	3·5	4	4·5	5	6
2. Anfälle an Eltern oder Voreltern:									
2	3	4	5	6	7	8	9	10·5	12
3. Anfälle an Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Verwandtschaft:									
6	8	10	12	14	16	18	20	22	24
4. Alle sonstigen Anfälle (mit Ausnahme der Anfälle unter 5.):									
12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
5. Anfälle zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Menschlichkeitszwecke:									
5	5	5	5	5	5	5	5	5	5

Bei Anwendung des Tarifes begründet eheliche oder uneheliche Geburt keinen Unterschied. Bei Anfällen an Ehegatten finden die unter **1** festgesetzten Sätze nur auf zur Zeit des Eintrittes der Gebührenpflicht weder geschiedene noch getrennte Ehegatten Anwendung. Das Gebührenausmaß nach **1** findet auch Anwendung auf Anfälle von Wahleltern an Wahlkinder oder deren Nachkommen, von Stiefeltern an Stiefkinder oder deren Nachkommen, dann von Eltern an die mit ihren Nachkommen die Ehe eingehenden oder durch sie verbundenen Personen; Anfälle an Wahleltern, Stiefeltern oder Schwiegereltern unterliegen der Gebühr nach **4**. Anfälle an leibliche Geschwister des Ehegatten und an dessen Neffen oder Nichten sind der Gebühr nach **3** unterworfen.

Verlassenschaften, die nur aus beweglichen Sachen bestehen und deren Gesamtwert ohne Abzug der Lasten den Betrag von 300 S nicht übersteigt, sind von der Erbgebühr befreit.

Anfälle an Personen, die zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, unterliegen, wenn der reine Wert des ihnen angefallenen Vermögens den Betrag von 600 S nicht übersteigt, der Erbgebühr im Ausmaße von 1·25 %.

Forderungen aus Versicherungsverträgen sind zum Zwecke der Gebührenberechnung in den Nachlaß des Versicherungsnehmers einzubeziehen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß ein Dritter schon zu Lebzeiten des Erblassers gegenüber dem Versicherer den durch Verfügung des Versicherungsnehmers nicht entziehbaren Anspruch auf die Versicherungssumme auf eine Art erworben hat, welche die Verpflichtung zur Entrichtung der Erbgebühr nicht begründet.

Erbgebührenzuschläge. An Stelle der früher üblichen Verlassenschaftsbeiträge für die Landes-, Gemeinde-, Schul-, Armen- und Krankenpflegefonds werden nunmehr folgende Zuschläge eingehoben:

60 % der Erbgebühren vom beweglichen Nachlaßvermögen, dessen Abhandlung bei den Gerichten im Gebiete von Wien stattzufinden hat, und von den in diesem Gebiete gelegenen unbeweglichen Sachen.

40 % der Erbgebühren von dem sonstigen beweglichen und unbeweglichen Nachlaßvermögen.

Anfälle zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Menschlichkeitszwecke sind von dem Zuschlage befreit.

Hiezu kommt noch die Nachlaßgebühr (siehe dort), bei Liegenschaften die Liegenschaftsgebühr (siehe dort) und weiters die Pauschgebühr für die Verlassenschaftsabhandlung (siehe dort).

Erbserklärungen, 1 S je 1 Bogen.

Erbsverzichtleistungen, 1 S je 1 Bogen.

Erbverträge, 1.50 S vom ersten Bogen.

Erfolglassungsgesuche, 1 S je 1 Bogen.

Erlaubnisscheine zur Trauung in einer anderen Pfarre, 1 S.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften: Eingaben um Eintragung ins Genossenschaftsregister von jedem Bogen 1 S, Genossenschaftsvertrag nach Werkstufengebühr I (ist innerhalb der ersten 14 Tage der Monate Jänner und Juli jeden Jahres von dem Gesamtbetrag der im abgelaufenen halben Jahre von den Genossenschaftern geleisteten satzungsmäßigen Einlagen unmittelbar abzuführen). Gebührenfrei sind die ausschließlich über die Rechtsbeziehungen der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern geführten Bücher und Geschäftsaufschreibungen, weiters die Empfangsbestätigungen der Genossenschaft über Einlagen, Einlagebüchel über empfangene und rückgezahlte Spareinlagen, Eingaben mittels welcher die Genossenschaftsverträge und deren Änderungen, dann die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen den politischen Behörden vorgelegt werden, schließlich Urkunden, welche von Genossenschaften, welche Kreditgeschäfte betreiben, an die Parteien oder von diesen an die Genossenschaften über die eingegangenen Rechtsgeschäfte bloß zum Zwecke der eingeführten Manipulation ausgestellt werden.

Erziehungsbeiträge, Gesuche, 1 S je 1 Bogen; Bestätigungen, nach Werkstufengebühr II.

Exekutionsgebühren bei Abschreibung; Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S (nur im Verfahren nach Landes- oder Gemeindeabgabengesetzen).

— Bei Berufung gegen Abweisung, Ansuchen 1.50 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S (nur im Verfahren nach Landes- oder Gemeindeabgabegesetzen).

— Bei Einwendungen (Berufung) gegen die Vorschreibung:

a) wenn die Gebühr 10 S nicht überschreitet, Ansuchen 25 g, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S (nur im Verfahren nach Landes- oder Gemeindeabgabegesetzen);

b) wenn die Gebühr 10 S überschreitet, Ansuchen 50 g, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S (nur im Verfahren nach Landes- oder Gemeindeabgabegesetzen).

Fahrlegitimationen, siehe Eisenbahnfahrlegitimationen.

Fakturen, siehe Rechnungen.

Feilbietungen. A. Gerichtliche (freiwillige), für die Vornahme ½ % vom erzielten Preise; außerdem die Gebühr vom Rechtsgeschäfte, bei unbeweglichen Sachen die Liegenschaftsgebühr.

a) Ansuchen ohne ediktale Verlautbarung der Versteigerung 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 10 S (Taxe für die Entsendung eines Feilbietungskommissärs je 1 Tag 25 S);

b) Ansuchen bei ediktaler Verlautbarung 2 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 10 S (Taxe für die Entsendung eines Feilbietungskommissärs je 1 Tag 25 S).

B. Nicht gerichtliche, freiwillige Feilbietung.

a) Ansuchen ohne ediktale Verlautbarung der Versteigerung 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 10 S (Taxe für die Entsendung eines Feilbietungskommissärs je 1 Tag 25 S);

b) Ansuchen bei ediktaler Verlautbarung 2 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 10 S (Taxe für die Entsendung eines Feilbietungskommissärs je 1 Tag 25 S).

Fischereibüchel. Jeder Fischeranwärter muß sich in Wien zuerst beim Fischereirevierausschuß II (I. Herrengasse 11) um 4.50 S ein „Fischereibüchel" lösen, sodann vom jeweiligen Wassereigentümer die Bewilligung erwirken. Donaukanal und sonstige Gemeindegewässer: Mag.-Abt. 42. Große Donau: an den jeweiligen Streckenpächter, meist große Vereine.

Frachtbriefe, bei Sendungen im Eisenbahnverkehre, deren Gewicht nicht weniger als 5000 *kg* beträgt oder für die wenigstens ein ganzer Eisen-

bahnwagen in Anspruch genommen wird, 50 g; bei Sendungen im Flußschiffahrtsverkehre, deren Gewicht nicht weniger als 10.000 *kg* beträgt, 50 g; im Postverkehr und im See-, Binnensee- und Flußverkehr 2 g; bei sonstigen Sendungen 5 g von jedem Frachtbriefe. Für jedes Einlegeblatt zum Frachtbriefe ist eine Gebühr in der gleichen Höhe wie für den Frachtbrief zu entrichten.

Frequentationszeugnisse, siehe Zeugnisse.

Führungs-(Sitten-)zeugnisse, siehe Zeugnisse.

Fundament- oder Rohbaubesichtigung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 5 S.

Geburtsscheine, Ansuchen je 1 Bogen für jeden Geburtsfall (falls schriftlich) 1 S, Erledigung 1 S, Verwaltungsabgabe 1 S für jene Fälle, wo der Magistrat Matrikelführer ist.

Gedenkprotokolle. Niederschriften, in welchen von einer Person oder mehreren Personen durch Beisetzung ihrer Unterschrift bekundet wird, daß andere Personen in ihrer Gegenwart ein Rechtsgeschäft geschlossen oder ihnen über den erfolgten Abschluß eines Rechtsgeschäftes Mitteilung gemacht haben, sind, wenn von dem Protokolle ein amtlicher (gerichtlicher) Gebrauch gemacht wird, einer Rechtsurkunde über das im Gedenkprotokolle erwähnte Rechtsgeschäft gleichzuhalten und daher obliegt die Entrichtung der Gebühr denjenigen Personen, welche nach Inhalt des Protokolles das Rechtsgeschäft abgeschlossen haben.

Gehaltsquittungen, nach Wertstufengebühr II.

Gerichtsgebühren.

A. Blattgröße von Eingaben (Klagen): 210×297 *mm*.

Bei Überschreitung in jeder Richtung: doppelte tarifmäßige Gebühr. Für sonstige im gerichtlichen Verfahren vorkommende Schriftstücke, Urkunden, Beilagen usw. keine Änderung der bisherigen Papiergröße.

B. Im Zivilprozesse und Exekutionsverfahren.

a) Eingaben, soweit nicht eine andere Bestimmung des Tarifes Anwendung findet, bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 100 S 30 g; über 100 S bis 500 S 50 g; über 500 S bis 1000 S 1 S; über 1000 S bis 2500 S 1.50 S; über 2500 S bis 5000 S 2 S; über 5000 S bis 10.000 S 4 S; über 10.000 S bis 50.000 S 6 S; über 50.000 S bis 100.000 S 10 S; über 100.000 S bis 500.000 S 15 S; über 500.000 S bis 1,000.000 S 20 S; über 1,000.000 S 25 S von jedem Bogen;

b) Klagen (auch Mahnklagen), bei einem Werte des Streitgegenstandes von mehr als 100 S, ferner Klagebeantwortungen usw., vom ersten Bogen das Doppelte der Gebühren zu a);

c) Eingaben im Rechtsmittelverfahren: Berufungsschriften, Rekurse usw., vom ersten Bogen das Fünffache der Gebühren zu a); Mitteilungen des Berufungsgegners, vom ersten Bogen das Doppelte der Gebühren zu a); Revisionsschriften, vom ersten Bogen das Zehnfache der Gebühren zu a); Revisionsbeantwortungen, vom ersten Bogen das Fünffache der Gebühren zu a).

In den Fällen b) und c) ist für jeden weiteren Bogen die Gebühr zu a) zu entrichten;

d) Protokolle, vor einem Gerichte erster Instanz, Verhandlung für jede der beiden ersten halben Stunden vom ganzen Protokolle ohne Rücksicht auf die Anzahl der Bogen das Doppelte der unter a) festgesetzten Gebühr, für jede, wenn auch nur begonnene, weitere halbe Stunde das Dreifache; vor einem Gerichte höherer Instanz das Sechsfache.

Gewerbegerichtliche Eingaben und Protokolle sind bis zu einem Werte des Streitgegenstandes von 500 S frei.

Bei der Exekution auf das bewegliche Vermögen unterliegen die Eingaben des Verpflichteten sowie deren Beilagen und die ihm erteilten Duplikate gerichtlicher Ausfertigungen und Abschriften in allen Fällen bloß den für einen Wert von nicht mehr als 100 S bestimmten Gebühren.

C. Im Konkursverfahren und Ausgleichsverfahren.

1. Anmeldungen bei einem Betrage der anzumeldenden oder angemeldeten Forderungen bis 100 S 20 g, über 100 S bis 500 S 30 g, über 500 S bis 1500 S 50 g, über 1500 S bis 10.000 S 1 S, über 10.000 S 2 S von jedem Bogen.

2. Eingaben des Gemeinschuldners und des Masseverwalters gebührenfrei.

3. Sonstige Eingaben 1 S.

4. Anträge eines Gläubigers auf Eröffnung des Konkurses, das Fünffache der unter 1 angeführten Gebühr vom ersten Bogen.

5. Anträge des Gemeinschuldners auf Eröffnung des Konkurses, gebührenfrei.

6. Rechtsmittel an einen Gerichtshof erster oder zweiter Instanz 5 S, an den Obersten Gerichtshof 10 S.

D. Verfahren außer Streitsachen.

1. Eingaben von jedem Bogen 1 S; in Pflegschaftsangelegenheiten 50 g; Eingaben im Zuge von Verlassenschaften, deren Wert 100 S nicht übersteigt, sind gebührenfrei.

2. Rekurse und Beschwerden an einen Gerichtshof erster oder zweiter Instanz vom ersten Bogen 5 S, an den Obersten Gerichtshof vom ersten Bogen 10 S, in Pflegschaftsangelegenheiten 2 S, bzw. 5 S.

3. Eingaben um Eintragung in öffentliche Bücher über unbewegliche Sachen und ihnen gleichgehaltene Rechte, wenn der Wert des einzuverleibenden oder vorzumerkenden Rechtes oder bei Ansuchen um Anmerkung der Rangordnung des Pfandrechtes für eine Schuld, deren Betrag 30 S nicht übersteigt, 50 g von jedem Bogen; bei einem Werte des Rechtes über 30 S bis 100 S von jedem Bogen 1 S, über 100 S bis 500 S 2 S, über 500 S bis 1000 S 3 S, über 1000 S bis 1500 S 4 S, über 1500 S bis 2500 S 5 S, über 2500 S bis 5000 S 6 S, über 5000 S bis 10.000 S 8 S, über 10.000 S 10 S, jedesmal vom ersten Bogen, bei nicht schätzbaren Rechten 2 S vom ersten Bogen. Eingaben um Löschung einer Eintragung sind wie die Eingaben um Vornahme der Eintragung zu vergebühren.

4. Eingaben um Eintragungen ins Handelsregister. Eintragung der Firma oder Änderung derselben, welche keine Zweigniederlassung hat, vom ersten Bogen 10 S, in allen anderen Fällen vom ersten Bogen 15 S; um Eintragung eines Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Gesellschaftskapitales oder Verlängerung der Gesellschaftsdauer einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien vom ersten Bogen 50 S; einer Gesellschaft m. b. H. vom ersten Bogen 30 S, einer anderen Gesellschaft vom ersten Bogen 20 S, um Eintragung oder Löschung der Prokura vom ersten Bogen für jeden einzutragenden oder zu löschenden Prokuristen 5 S.

Eingaben um Eintragungen in das Genossenschaftsregister 1 S.

5. Eingaben um gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt vom ersten Bogen 5 S, um gerichtliche Bewilligung zu dem Ansuchen um Legitimation eines unehelichen Kindes und um einverständliche Ehescheidung oder Ehetrennung vom ersten Bogen 2 S, um Todeserklärung vom ersten Bogen 2 S.

E. Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen: Anträge des Privatanklägers auf Einleiten des Strafverfahrens bei einem vom Geschwornengericht abzuurteilenden Vergehen vom ersten Bogen 10 S, bei anderen Vergehen vom ersten Bogen 5 S, in Übertretungsfällen vom ersten Bogen 3 S, Nichtigkeitsbeschwerden vom ersten Bogen 10 S, Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe vom ersten Bogen 5 S, Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte vom ersten Bogen 3 S; andere Eingaben bei einem vom Geschwornengericht abzuurteilenden Vergehen 3 S, bei anderen Vergehen 2 S, in Überretungsfällen 1 S vom ersten Bogen.

Protokolle vor einem Bezirksgericht, für jede der beiden ersten halben Stunden 1 S, vor einem Gerichtshof 5 S, für jede weitere halbe Stunde vor einem Bezirksgericht 3 S, vor einem Gerichtshofe 10 S.

Geschäftsbücher, siehe Handels- und Gewerbebücher.

Gesellenbriefe der Gewerbegenossenschaften, wenn sie nur ein Zeugnis darstellen, 25 g.

Gesellschaftsverträge, wodurch zwei oder mehrere Personen sich verpflichten zu einem gemeinschaftlichen Zwecke

A. der ihren Vorteil nicht zum Gegenstande hat, ihre Mühe oder auch ihre Sachen zu vereinigen, 4 S vom ersten Bogen;

B. der ihren Vorteil zum Gegenstande hat,

1. nur ihre Mühe zu vereinigen, 10 S vom ersten Bogen;

2. nur ihre Sachen oder ihre Mühe und ihre Sachen zu vereinigen: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H. 7% vom reinen Werte der bedungenen unbeweglichen Vermögenseinlagen und 3% vom reinen Werte der bedungenen sonstigen Vermögenseinlagen (wird durch den Gesellschaftsvertrag an eine solche Gesellschaft das Eigentum einer im Inlande gelegenen unbeweglichen Sache gegen Einräumung gesellschaftlicher Rechte übertragen, gelangt keine Immobiliargebühr zur Vorschreibung), offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften Wertstufengebühr II, alle anderen Gesellschaften Wertstufengebühr III von den bedungenen Vermogenseinlagen; Gesellschaftsbeschlüsse über Erhöhung des Stammkapitals sind den Gesellschaftsverträgen gleichzuhalten.

Genehmigung der Errichtung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie der Kapitalserhöhungen 20 S, Genehmigung des Gesellschaftsvertrages oder einer Kapitalserhöhung einer Gesellschaft m. b. H. 10 S (siehe auch Gerichtsgebühren C, 4).

Gesundheitszeugnisse, siehe Zeugnisse.

Gewerbe, siehe Anmeldung und Konzessionen.

Gewinste.

a) Ausspielungen von Waren, Pretiosen, Effekten u. dgl., von der Gesamtsumme aller nach dem Spielplane bedungener Einlagen Wertstufengebühr III;

b) Staatslotterien, Verlosungen von Schuldverschreibungen mit Prämien von den Gewinsten nach Abzug der Spieleinlage 25%;

c) Zahlenlotto von den Gewinsten ohne Abzug der Spieleinlage 25%.

Giftbezugslizenz, Ansuchen 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 3 S.

Giftbezugsschein, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Gnadengaben, insofern sie nicht als Almosen anzusehen sind, Gesuche, 1 S je 1 Bogen.

Gnadengesuche, 1 S je 1 Bogen; außerordentliche, im Gefällsstrafverfahren, 1.50 S vom ersten Bogen.

Großjährigkeitserklärung, Gesuche 50 g; Bescheid 2 S.

Grundbuchsauszüge, auf Verlangen der Partei erteilt, 3 S von jedem Bogen.

Grundtrennungspläne, bauämtliche Überprüfung der; Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe für jedes Quadratmeter 1 g, mindestens aber 10 S.

Gymnasialzeugnisse, siehe Zeugnisse.

Handelskorrespondenz, siehe Korrespondenzen der Handel- und Gewerbetreibenden auf Seite 88.

Handels- und Gewerbebücher. (Der österr. Buchstempel.)

a) Die Haupt-, die Kontokorrent- und die Saldokontobücher der Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden, von jedem Normalbogen 20 g;

b) alle anderen Bücher, mit Ausschluß der Briefkopierbücher, als: das Journal, die Strazza, das Kassabuch, die Primanota, das Fakturenbuch, das Inventar- u. Bilanzbuch, v. jedem Bogen 5 g.

Bücher über Manipulationen oder den inneren Geschäftsbetrieb (so Notizbüchel der Handel- und Gewerbetreibenden) sind abgabenfrei.

Jene Einschreibbücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden, sind stempelfrei.

Soweit Inhaltsregister zu Geschäftsbüchern, getrennt von diesen, geführt werden und nur die Blattseite und die Namen der Kunden bezeichnen, unterliegen sie keiner Stempelgebühr.

Bei gebundenen und paraphierten*) Handels- und Gewerbebüchern ist die für den Bogen bemessene Gebühr so oftmal zu nehmen, als das Gesamtflächenausmaß aller Blätter des Buches das Einheitsmaß des Bogens in sich begreift. Dieses Einheitsmaß beträgt bei Büchern, die der Gebühr von 20 g für jeden Bogen unterliegen, 5040 cm^2 und bei Büchern mit einer Bogengebühr von 5 g . . . 2640 cm^2.

Loses Blättersystem**): Aus losen Blättern bestehende Handels- und Gewerbebücher, welche der Bogengebühr von 20 g unterliegen, können sowohl lose geführt oder gebunden werden. Nur bei den der Bogengebühr von 5 g unterliegenden losen Blättern ist folgendes zu beachten: a) Bogen bis zu 2640 cm^2 5 g; b) Bogen von 2640 cm^2 bis 5040 cm^2 10 g; c) Bogen über 5040 cm^2 15 g. Das Bogenausmaß von juxtierten Handels- und Gewerbebüchern ist ohne Rücksicht, ob eine Abtrennung einzelner Bestandteile eintritt oder nicht, zu berechnen.

Entrichtung der Stempelgebühr: 1. Anbringung der Stempelmarken auf der 1. Seite eines jeden Bogens durch den Handel- und Gewerbetreibenden selbst. Die Entwertung geschieht a) durch Überschreibung der Stempelmarken mit der ersten Textzeile oder mit dem Tage der ersten Eintragung oder b) durch Überstempelung mit dem Namens- oder Firmenstempel des Handel- und Gewerbetreibenden. Sowohl die Überschreibung als auch die Überstempelung hat in der Weise zu erfolgen, daß ein Teil der Schrift oder des Stempelaufdruckes auf dem Papier, auf dem die Stempelmarken befestigt sind, ersichtlich wird. 2. Verwendung von Bogen mit von der Staatsdruckerei in Wien (III. Rennweg 12a und 16) aufgedruckten Stempelwertzeichen. 3. Pauschalierung. Das Bundesministerium für Finanzen hat die Gebührenbemessungsbehörden (in Wien: das Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt, Abt. IX, Wien III. Vordere Zollamtsstraße 5, 1. Stock) ermächtigt, Gesuche um Pauschalierung der Stempelgebühren von Handels- und Gewerbebüchern (1 S Gesuchsstempel) im eigenen Wirkungskreise zu erledigen.

Behufs Vereinfachung des Verfahrens schließt das Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt gegenwärtig die Pauschalübereinkommen für die nach dem Loseblättersystem geführten Handels- und Gewerbebücher in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ab. Es ist jedoch auch bereit, die Pauschalierung nur für ein Jahr vorzunehmen, wenn der Handel- und Gewerbetreibende diese Veranlagung nicht der Pauschalierung für mehrere Jahre vorzieht.

Führt der Handel- und Gewerbetreibende ein gesondertes Fakturenausgangsbuch, dann sind die Fakturenkopienbücher, wenn sie nur die im Durchschreiberfahren hergestellten Abschriften von an die Kunden dieses Geschäftsmannes hinausgegangenen Rechnungen enthalten, vom Buchstempel und selbstverständlich auch vom Rechnungsstempel (siehe Seite 88 unter „Rechnungsstempel") befreit.

Wird ein solches Fakturenausgangsbuch nicht gesondert geführt, so sind die einzelnen Bogen der Fakturenkopienbücher mit je 5 g Bundesstempel zu versehen, weil sie sozusagen an die Stelle des Fakturenausgangsbuches getreten sind. Die Fakturenkopienbücher unterliegen im vorliegenden Falle keiner weiteren Gebühr, somit auch nicht dem Rechnungsstempel (s. d.!).

Kopierbücher, welche außer Abschriften von kaufmännischen Mitteilungen (Korrespondenzen) auch noch andere Aufschreibungen enthalten, sind nach dem Inhalte dieser Aufschreibungen als Handelsbücher stempelpflichtig.

Bei der Beurteilung der Stempelpflicht ist eben der wesentliche Inhalt des Buches maßgebend. Bei Zweifeln ist das Gutachten der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie (in Wien, I. Stubenring 6—8) einzuholen.

Die vom Inhaber behördlich befugter Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe zu führenden Bücher sind, wenn sie nicht die zu entrichtenden Einschreibe- und Dienstvermittlungsgebühren enthalten, nicht als Handels- und Gewerbebücher stempelpflichtig.

Handels- und Gewerbegeschäfte.

1. Verpflichtscheine der Kaufleute über Leistungen in Geld, wie Wechsel; wenn die Leistung nicht in Geld besteht, wenn nicht von dem Werte nach Wertstufengebühr III, bei Schuldscheinen nach Wertstufengebühr II eine mindere Gebühr entfällt, von jedem Bogen 1 S.

2. Schecks, siehe dort. (Seite 89.)

3. Anweisungen der Kaufleute, siehe dort.

Handelsmäkler (Sensale) für die Bestellung 20 S.

Handlungsreisende. Gewerbeausweiskarten 5 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Hausarbeiten als Beilagen zu Gesuchen um Zulassung zu den strengen Prüfungen an den Hochschulen oder zur Lehramtsprüfung sind vom Beilagenstempel befreit.

Hausgehilfenangelegenheiten.

Dienstkarte stempelfrei. Ansuchen um Ausstellung einer Dienstkarte stempel- und abgabenfrei. Dienstschein (schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrage), wenn nicht unterschrieben, stempelfrei.

Hausgehilfenzeugnisse, 25 g je 1 Bogen.

Hausierbewilligung, Ansuchen 1.50 S, Erledigung 5 S, Verwaltungsabgabe 3 S.

Hauszinsbüchel stempelfrei; wird der Zins darin bestätigt, jedesmal nach Wertstufengebühr II.

Heimatscheine für Hausgehilfen, Lehrjungen, Gesellen, Taglöhner; Ansuchen 0 S, Erledigung 25 g, Verwaltungsabgabe 0 S, ansonsten Erledigung 1 S.

Heimatstaxe-Herabsetzung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 0 S.

Immobiliargebühren. Für die Übertragung des Eigentums unbeweglicher Sachen, wobei zwei oder mehrere Personen als eine Person aufgefaßt werden, wenn die Sache oder das Recht ungeteilt bleibt, sind, unbeschadet der vom reinen Wert einer Schenkung oder einer Vermögensübertragung von Todes wegen entfallenden Gebühren, folgende Gebühren zu entrichten:

1. wenn die Übertragung erfolgt von Eltern an eheliche und uneheliche Kinder oder deren Nachkommen und umgekehrt, von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen, von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahleltern an Wahlkinder, zwischen weder geschiedenen noch getrennten Ehegatten, zwischen Brautleuten durch Ehepakte bei einem Werte von nicht mehr als 36.000 S 1%, bei einem Werte über 36.000 S $1\frac{1}{2}$%;

2. wenn die Übertragung an andere als die unter Zahl 1 bezeichneten Personen von Todes wegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt, bei einem Werte von nicht mehr als 24.000 S $1\frac{1}{2}$%, bei einem Werte über 24.000 S 2%;

3. wenn die Übertragung an andere als die unter Zahl 1 bezeichneten Personen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt, bei einem Werte von nicht mehr als 12.000 S 3%, bei einem Werte über 12.000 S bis 48.000 S $3\frac{1}{2}$%, bei einem Werte von über 48.000 S 4%;

4. bei unentgeltlichen Übertragungen unter Lebenden und von Todes wegen zwischen nahen Verwandten und begünstigten Personen bei Kleinbauern und Kleinbürgern: bis 6000 S gebührenfrei, über 6000 S bis 12.000 S vom Werte $\frac{1}{2}$%; bei anderen Personen: bis 6000 S vom Werte $\frac{3}{4}$%, über 6000 S bis 12.000 S vom Werte $1\frac{1}{8}$%. Bei entgeltlichen Übertragungen zwischen nahen Verwandten und begünstigten Personen, bei Kleinbauern und Kleinbürgern: bis 6000 S gebührenfrei, über 6000 S bis 12.000 S vom Werte $\frac{1}{2}$%; bei anderen Personen: bis 6000 S vom Werte $1\frac{1}{2}$%, von 6000 S bis 12.000 S vom Werte $2\frac{1}{4}$%.

Zuschlag zu den staatlichen Immobiliargebühren:

A. In Wien:

1. Bei entgeltlichen Rechtsgeschäften: a) bezüglich nicht der Landwirtschaft gewidmeten Liegenschaften: $76\frac{3}{8}$% der $1\frac{1}{2}$ fachen staatlichen Liegenschaftsgebühr; b) bezüglich der Landwirtschaft gewidmeten Liegenschaften 50% der staatlichen Liegenschaftsgebühr.

2. Bei unentgeltlichen Rechtsgeschäften: 50% der staatlichen Liegenschaftsgebühr.

B. In Niederösterreich:

1. Bezüglich Liegenschaftsübertragungen von nicht der Landwirtschaft gewidmeten Liegenschaften unter Lebenden, gleichgültig ob entgeltlich oder unentgeltlich 30% der $1\frac{1}{2}$ fachen staatlichen Liegenschaftsgebühr.

2. Bezüglich Liegenschaftsübertragungen von der Landwirtschaft gewidmeten Liegenschaften, gleichgültig ob entgeltlich oder unentgeltlich 30% der staatlichen Liegenschaftsgebühr.

3. Bezüglich Liegenschaftsübertragungen von Todes wegen kein Zuschlag.

Anmerkung: Außer diesen Zuschlägen wird in Wien und Linz, sowie in einer großen Anzahl von Gemeinden in Niederösterreich und Tirol eine Wertzuwachsabgabe eingehoben, welche, wenn der hiezu nicht verpflichtete Käufer diese zur Zahlung übernommen hat, von den Gebührenbemessungsbehörden bei Bemessung der Gebühr als Nebenleistung zum Kaufpreis hiezugeschlagen wird.

Interimsquittungen, nach Wertstufengebühr II.

Invaliditätsversicherung, siehe Privatversicherung.

Jagdkarten, Ausstellung oder Erneuerung von: Ansuchen (wenn schriftlich) 1 S, Erledigung; a) 1 S, von einer nichtstaatlichen Behörde ausgestellt; b) 25 g, für Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienst leben; Verwaltungsabgabe: a) 2.50 S für ein bestimmtes Jagdgebiet, b) 5 S für ganz Wien, c) 1 S für Gemeindeorgane und Jagdhüter.

Kassablockzettel für Kunden, wenn die verkaufte Ware, der Preis und die Firma des Geschäftes ersichtlich ist, unterliegen dem Rechnungsstempel. Siehe Rechnungen.

Kastanienbratöfen-Aufstellung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Kaufverträge, wodurch eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem andern überlassen wird,

wenn die Sache beweglich ist, nach dem Werte, Wertstufengebühr III;

wenn die Sache unbeweglich ist, 1 S je 1 Bogen, außerdem die Immobiliargebühr.

*) Als paraphiert ist jenes Buch anzusehen, durch dessen sämtliche Blätter ein starker Faden durchgezogen ist, bei welchem die Enden dieses Fadens mit dem Buche oder miteinander derart befestigt sind (Siegel aus Siegellack oder Metallplombe), daß eine Lösung des Fadens ohne sichtbare Spuren kaum möglich ist.

**) Die Art des Systems spielt hiebei keine Rolle. So ist es gleichgültig, ob es sich nur um lose Blätter oder um von juxtierten Büchern abgetrennte Blätter, bzw. Kartons oder um Blätter handelt, die in mechanisch herstellbare Bucheinbände ohne Juxten eingefügt, oder ob sie ohne gegenseitige Verbindung in Kasten, Fächern, Schachteln, Blechkassetten u. dgl. aufbewahrt werden.

Klagen, im Zivilprozeß- und Exekutionsverfahren, siehe Gerichtsgebühren A., b).

Kodizille, siehe Testamente.

Kontoauszug (bilanzierte Konti), je 1 Bogen 10 g.

Konzerte gegen zahlbaren Zutritt in ständigen, festen Betriebsstätten, Gesuche, 1.50 S vom ersten Bogen; Lizenz 20 S.

Konzessionen, gewerbliche, einschließlich Privatgesellschaftsvermittlung; Ansuchen 5 S, Erledigung 20 S, Verwaltungsabgabe: a) 10 S, wenn Lokalbedarf nicht in Betracht kommt; b) 20 S, wenn Lokalbedarf in Betracht kommt.

Konzessionsverlegung, Ansuchen 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe: a) 10 S, wenn Lokalbedarf nicht in Betracht kommt; b) 15 S, wenn Lokalbedarf in Betracht kommt.

— **Geschäftsführer-, Stellvertreter-, Pächtergenehmigung;** Ansuchen 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 5 S.

Konzessionsverpachtung, Ansuchen 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 20 S.

— **Zweigetablissementserrichtung,** Ansuchen 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe: a) 10 S, wenn Lokalbedarf nicht in Betracht kommt; b) 15 S, wenn Lokalbedarf in Betracht kommt.

Korrespondenzen der Handel- und Gewerbetreibenden. Der Schriftenwechsel der Handel- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes unter sich und mit anderen Personen, wenn er ein ihren Betrieb bezughabendes Rechtsgeschäft betrifft, ist bedingt gebührenfrei. Ausgenommen hievon ist die Briefform zur Ausfertigung eines Wechsels, Schuldscheines, Pfandscheines, einer Anweisung, eines Akkreditives, einer Zession von Schuldforderungen, eines bilanzierten Kontos, Kontokorrentes, einer der festen Stempelgebühr unterliegenden Urkunde im Transportgeschäfte, Rechnung (Konto, Note, Ausweis), Promesse, Berechtigung zur Veräußerung von Gewinnhoffnungen, eines Bodmerei-, Versicherungs-Gesellschaftsvertrages. Rechtsurkunde über andere Gegenstände als jene ihres Handels- und Gewerbebetriebes. Für diesen Fall ist die Gebühr für das bezügliche Rechtsgeschäft oder die bezügliche Rechtsurkunde zu entrichten. — Wenn vom bedingt befreiten Schriftenwechsel der Handel- und Gewerbetreibenden ein amtlicher Gebrauch gemacht wird, so ist hiefür gleichfalls die entsprechende Rechtsgeschäfts- oder Urkundengebühr zu leisten. — Unter die bedingt gebührenfreien Handelskorrespondenzen fallen auch die von Handel- und Gewerbetreibenden ausgestellten Verwendungszeugnisse.

Krankenversicherungsangelegenheiten, Eingabe in; stempel- und abgabenfrei.

Krankheitszeugnisse, 1 S je 1 Bogen.

Kuratelangelegenheiten, siehe Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten.

Lebensmittel-Untersuchungsanstalten. Eingaben, mit welchen eine Untersuchung begehrt wird, sind stempelfrei.

Lebenszeugnisse, 1 S; für Personen, die vom Taglohn leben, 25 g je 1 Bogen, Verwaltungsabgabe 1 S.

Legalisierungen.

A. Für Beglaubigungen der Unterschriften von Parteien,

a) wenn sie von inländischen Behörden vorgenommen werden: für die Beglaubigung einer Parteiunterschrift bei einem Werte bis 500 S 1 S; bis 1000 S 2 S; bis 2500 S 3 S; bis 5000 S, oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist, 5 S; bis 10.000 S 7 S; bis 30.000 S 10 S; bis 50.000 S 15 S; über 50.000 S bis einschließlich 100.000 S 20 S; über 100.000 S für je angefangene 100.000 S 1 S, jedoch nie mehr als 50 S. Für die gleichzeitige Bestätigung jeder weiteren Parteiunterschrift die Hälfte mehr;

b) wenn sie von einem Notar vorgenommen werden: für die Beglaubigung einer Parteiunterschrift 20 g; für die gleichzeitige Beglaubigung jeder weiteren Parteiunterschrift 10 g;

c) auf der Zustimmungserklärung zum Eintritt Minderjähriger in das Bundesheer: Ansuchen 0 S, Erledigung 3 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

B. Für Beglaubigungen der Unterschriften amtlicher Personen durch eine inländische Behörde (Supertegalisierung) 1 S, Verwaltungsabgabe 1 S. Für jede weitere Beglaubigung 20 g, Verwaltungsabgabe 1 S.

Legitimationen, gerichtliche oder amtliche, frei; von Privatpersonen ausgestellte, 1 S;

für Eisenbahnfahrten, siehe Eisenbahnfahrlegitimationen.

Lehrbriefe, wie Zeugnisse.

Lehrvertragseintragung, stempel- und abgabenfrei.

Lehrzeugnisbestätigung, Ansuchen 0 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Leichenbegängnisaufschub, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 2 S.

Leichenbegängnisausfolgescheine, für die Übernahme einer mit Bahntransport eingelangten Leiche; Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 10 S.

Leichenenterdigung, Ansuchen 1 S, Erledigung 20 S, Verwaltungsabgabe 20 S.

Leichenüberführung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 30 S.

Leichenpaß 20 S, Verwaltungsabgabe 5 S.

Leihverträge über den unentgeltlichen Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache, 1 S je 1 Bogen.

Letztwillige Anordnungen, siehe Testamente.

Lieferscheine sind genau so zu stempeln, wie Rechnungen, falls sie den Lieferanten, Name der Ware und Preis enthalten.

Lieferungsverträge nach dem Preise Wertstufengebühr III.

Liegenschaftsgebühren, siehe Immobiliargebühren.

Zuschlag zu den staatlichen Liegenschaftsgebühren. Siehe bei „Immobiliargebühren"!

Losvereine, die ausschließlich zur Erwerbung von Treffer anleihe noch bis 31. Dezember 1935 gegründet werden, sind von der Gesellschaftsvertragsgebühr befreit.

Marken und Muster. Markengebühr 10 S. Gebühr für Registrierung eines Musters 1 S, für Sammelmuster 2—14 S, Hinterlegung von Marken zur internationalen Registrierung 20 S. Auszug aus dem Marken- oder Musterregister 1 S, Duplikat eines Registrierungsbescheides 1 S, Veröffentlichung einer Markenregistrierung im Zentralmarkenanzeiger 2 S, für die Veröffentlichung der Erneuerung oder d. Umschreibung 60 g.

Märkte, Bewilligung zur Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten für jeden bewilligten Markttag 20 S.

Markthallen, Zuweisung von dauernden Standplätzen; Ansuchen (wenn schriftlich) 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 3 S.

Materiallagerplatz-Bewilligung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 5 S.

Matrikelauszüge, 1 S je 1 Bogen für jeden Matrikelfall.

Matrikenberichtigung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Maturitätszeugnisse, 1.50 S vom ersten Bogen.

Meisterrechtsurkunden, 2 S vom ersten Bogen.

Mietverträge, nach Wertstufengebühr II.

Mineralöl, ortspolizeiliche Bewilligung zur Lagerung von: Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 10 S.

Mitgliederkarten von nicht begünstigten Vereinen, wenn darin der Empfang von Beiträgen bestätigt wird, nach Wertstufengebühr II.

Mittellosigkeitszeugnisse, stempel- und abgabenfrei.

Musiklizenzen, Gesuche 1.50 S, Lizenz 20 S, Tanzmusik 5 S.

Nachlaßgebühren. Die Vermögensübertragungen von Todes wegen unterliegen neben den Erbgebühren (s. d.) einer Gebühr vom Gesamtnachlasse, u. zw.:

Bei einem reinen Werte von Hunderten Schillingen bis 50 gebührenfrei, 50 bis 150 1%, 150 bis 250 1.5%, 250 bis 600 2%, 600 bis 1100 3%, 1100 bis 1800 4%, 1800 bis 2800 5%, 2800 bis 11.000 6%, 11.000 bis 23.000 7%, 23.000 bis 33.000 8%, 33.000 bis 45.000 9%, 45.000 bis 75.000 10%, 75.000 bis 110.000 11%, über 110.000 12%.

Nachsichtsgesuche, 1 S je 1 Bogen.

Namensänderung. Behördliche Bescheide, mit denen Einzelpersonen die Änderung ihres Namens bewilligt wird, unterliegen einer Gebühr von 400 S; diese Gebühr kann mit Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse und der Gründe für die Namensänderung bis auf 20 g ermäßigt werden. — Ansuchen 10 S, Verwaltungsabgabe 3 S.

Noten der Handel- und Gewerbetreibenden, siehe Rechnungen.

Offerte, 1 S je 1 Bogen.

Optionsrechte, für Einräumung od. Übertragung der Berechtigung zur entgeltlichen Erwerbung einer unbeweglichen Sache sowie Verzicht auf eine derartige Berechtigung 6% des hiefür bedungenen Entgeltes.

Pachtverträge, nach Wertstufengebühr II.

Parzellierungs- = Unterabteilungsbewilligung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe für jedes Quadratmeter Baugrund 1 g, mindestens jedoch 10 S.

Pässe, Passierscheine, siehe Reiseurkunden.

Patente, Anmeldegebühr 25 S, Jahresgebühr für das erste Jahr 30 S, für die weiteren ansteigend bis 1500 S. Auszug aus dem Register 1 S, Duplikat einer Patenturkunde 1 S.

Pensionsgesuche, 1 S je 1 Bogen.

Petitionen im Interesse ganzer Klassen von Staatsbürgern, des Staates selbst, der Länder oder der Gemeinden, stempelfrei.

Pensionsversicherungsangelegenheiten, Eingaben in; stempel- und abgabenfrei.

Pfandverschreibungen, nach dem Werte der Verbindlichkeit, über welche das Pfandrecht eingeräumt wird, nach Wertstufengebühr II; wenn der Gegenstand der Verbindlichkeit keine schätzbare Sache ist, von jedem Bogen 1 S. Urkunden, welche von dem Inhaber eines Pfandleihergewerbes über die auf die Pfänder erteilten Vorschüsse ausgestellt werden, wenn die Vorschüsse auf nicht länger als drei Monate erteilt werden, Wertstufengebühr I, sonst Wertstufengebühr II.

Plankopien, bauamtliche Überprüfung der; Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe: a) bei Bauplänen für jedes Quadratmeter der verbauten Geschoßfläche 2 g; b) bei Grundtrennungsplänen für jedes Quadratmeter des ganzen Grundkomplexes 1 g, mindestens jedoch 10 S.

Planskizzen, Bewilligung zur Anfertigung von; Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 5 S.

Planwechsel, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 20 S.

Platzinspflichtige Gegenstände, Aufstellung oder Anbringung; Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 5 S.

Pränumerationsscheine, Abonnements- und Subskriptionsscheine, stempelfrei.

Privatgeschäftsvermittlung, s. Konzessionen.

Produktionen für ständige, feste Betriebe gegen zahlbaren Zutritt, Gesuche, 1.50 S vom ersten Bogen; Lizenz 20 S.

Prokura, Gesuch um Eintragung oder Löschung, für jede Person, 5 S vom ersten Bogen.

Promessenscheine, pro Los 50 g, Blankettgebühr 10 g.

Protokolle, siehe Gerichtsgebühren.

Provisionsgesuche, 1 S je 1 Bogen.

Prüfungszeugnisse, siehe Zeugnisse.

Quittungen, nach Wertstufengebühr II.

Realschulzeugnisse, siehe Zeugnisse.

Rechnungen, welche von Handel- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes ausgestellt werden,

bis	30 S	. . . . .	— g
über	30 „	bis 50 S	. . . 10 „
„	50 „	„ 100 „	. . . 20 „
„	100 „	„ 2500 „	. . . 50 „
„	2500 „	. . . . .	1 S

von jedem Bogen. Rechnungen über Forderungsbeträge bis 30 S sind stempelfrei. — **Im Inlande ausgestellte Rechnungen sind auch dann stempelpflichtig, wenn sie an Personen oder Firmen im Auslande gerichtet sind.** Auch im Auslande ausgestellte Rechnungen sind, sofern die Lieferungen, über welche sie ausgestellt sind, im Inlande Rechtswirksamkeit erlangen oder von ihnen ein amtlicher (gerichtlicher) Gebrauch gemacht wird, gerade so stempelpflichtig, wie die im Inlande ausgestellten Rechnungen. Stempelfrei sind: Über transitierende Waren ausgestellte Rechnungen, dann Rechnungen über Ansichtssendungen und sogenannte Kommissionsfakturen. Schließlich unterliegen auch solche Rechnungen keiner Gebühr, die für Zollamtshandlungen notwendig sind. Die von Ärzten, Rechtsanwälten, Notaren, Künstlern, also von Inhabern freier Berufe ausgestellten Rechnungsaufstellungen sind deshalb stempelfrei, weil sie nicht von Handel- und Gewerbetreibenden ausgestellt sind. Die von den Genannten unterfertigten Aufstellungen sind, wenn sie eine Bestätigung über empfangene Beträge enthalten, als Empfangsbestätigungen nach Wertstufe II zu vergebühren. Die Saldierung kaufmännischer Rechnungen ist in der Regel gebührenfrei. Werden aber saldierte Rechnungen oder Konti zu einem gerichtlichen Gebrauch oder anstatt einer Quittung bei einer öffentlichen Kasse beigebracht, so unterliegen sie der Gebühr nach Wertstufe II. Der Beilagengebühr unterliegt im gerichtlichen Verfahren eine Rechnung nur insoweit, als diese Gebühr den für die Rechnung schon entrichteten Gebührenbetrag übersteigt.

Registerauszüge, 2 S.

Reifezeugnisse, siehe Zeugnisse.

Reiseurkunden für Dienstboten, Gehilfen, Lehrjungen, Taglöhner, Arbeiter, 25 g von jeder Ausfertigung; für andere Personen 1.50 S.

Rekurse, gerichtliche, siehe Gerichtsgebühren; gegen Entscheidungen über Eingaben, die zur Zustandebringung der Gebührenbemessung eingebracht werden oder die gegen die Richtigkeit einer Gebühr gerichtet sind (siehe Eingaben f), wenn die Gebühr 10 S nicht übersteigt, 25 g, sonst 50 g; gegen sonstige Entscheidungen einer unteren Instanz 1.50 S.

Stempelfrei sind Berufungen gegen das Ergebnis der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer, der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer.

— siehe auch **Berufungen.**

Religionsaustritt, Anmeldung 0 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S für die Niederschrift bei mündlicher Anzeige. Anmeldungen von Religionsaustritten, die gleichzeitig eine Vollmachtsklausel enthalten, mit der eine Person (Körperschaft) zur Durchführung des Austrittes bei den Behörden ermächtigt wird, 1 S Stempel.

Remunerationsgesuche an Behörden und Ämter, 1 S je 1 Bogen.

Sammlungsbewilligungen. Bewilligungen zur Veranstaltung von Sammlungen oder zur unmittelbaren Einsammlung der Beiträge für Verunglückte und die von den Behörden ausgestellten Urkunden, als Sammelbriefe, wie amtliche Ausfertigung, ferner Quittungen über die Sammelgelder, sind stempelfrei.

Schadenersatz, Gesuche um Rückvergütung, wenn die Vergütung dem Bunde oder einer Gemeinde obliegt, stempelfrei.

Schätzungen, gerichtliche (freiwillige), $^1/_2$ % vom ermittelten Schätzwert; in Enteignungsfällen, 1 % vom ermittelten Entschädigungsbetrage.

Schaustellungen, öffentl., gegen zahlbar. Zutritt, Gesuche, 1.50 S vom ersten Bogen; Lizenz 20 S.

Schecks, die im Inland zahlbar sind, auf hiezu bestimmten Blanketten eines scheckfähig Bezogenen ausgestellt werden, ferner entweder ausdrücklich bei Sicht zahlbar gestellt sind oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthalten, sind gebührenfrei (auf solche Schecks gesetzte Indossamente und Empfangsbestätigungen stempelfrei), sonst wie Wechsel. Schecks, die im Auslande zahlbar sind, 20 g.

Schenkungen.

Die Urkunden über Schenkungen: unter Lebenden, von jedem Bogen 1 S; auf den Todesfall 1.50 S vom ersten Bogen.

Die Schenkungsgebühr ist von dem reinen Werte des geschenkten Vermögens nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Erbgebühr (s. d.), a) wenn ihr Vollzug bis zum Tode des Geschenkgebers oder bis zu einem späteren Zeitpunkte oder Ereignisse aufgeschoben ist; b) wenn sich der Geschenkgeber das Fruchtgenußrecht an einem geschenkten beweglichen Vermögen für Lebenszeit vorbehalten hat und vor dem Geschenknehmer gestorben ist, ohne daß vorher das Fruchtgenußrecht erloschen wäre; c) wenn der Geschenkgeber nicht früher als drei Monate vor seinem Tode die Schenkung gemacht hat.

Die Pflicht zur Entrichtung der Schenkungsgebühr ist nicht davon abhängig, daß über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird.

Gebührenfrei sind: a) Schenkungen beweglicher Sachen, wenn der Wert den Betrag von 300 S nicht übersteigt; b) nicht beurkundete Schenkungen beweglicher Sachen, wenn der Wert den Betrag von 600 S, oder bei Schenkungen an Nachkommen, Ehegatten, Eltern, Voreltern, sowie an Wahl- oder Stiefkinder und an deren Nachkommen oder an Schwiegerkinder den Betrag von 2000 S nicht übersteigt; das gleiche gilt von nicht beurkundeten üblichen Gelegenheitsgeschenken und von nicht beurkundeten Spenden zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Menschlichkeitszwecken, zur Förderung der Wissenschaft oder der Kunst sowie zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken. Das bei derartigen Schenkungen und Spenden übliche Begleitschreiben (wenn dieses keine rechtl. Verfügungen enthält) ist nicht gebührenpflichtig.

Bei Anwendung des Tarifes sind mehrere Schenkungen eines Geschenkgebers an ein und denselben Geschenknehmer innerhalb zwölf Monate, als eine einheitliche Schenkung zu behandeln, die der Schenkungsgebühr nach dem Gesamtwerte unterliegt.

Wird das Eigentumsrecht an einer unbeweglichen Sache durch Schenkung übertragen, so ist neben der Schenkungsgebühr auch die Liegenschaftsgebühr zu entrichten.

Bezüglich unehelicher Kinder, Schwägerschaft, Wahl- und Stiefkinder gilt dasselbe wie bei den Erbgebühren. (Siehe daselbst.)

Schiedsrichterliche Entscheidungen, siehe Entscheidungen E.

Schlußzettel der Sensale, 10 g je 1 Bogen.

Schuldscheine, nach Wertstufengebühr II.

Schulgeldbefreiung, Gesuche darum, mit legalem Armutszeugnisse belegt, stempelfrei.

Sittenzeugnisse, siehe Zeugnisse.

Staatsprüfungszeugnisse, siehe Zeugnisse.

Schenkungen.

Reiner Wert des geschenkten Vermögens in Hundert Schilling									
bis 40	über 40 bis 80	über 80 bis 300	über 300 bis 750	über 750 bis 3000	über 3000 bis 6000	über 6000 bis 15.000	über 15.000 bis 30.000	über 30.000 bis 60.000	über 60.000
Prozentsatz der Gebühr									
1. Schenkungen an Nachkommen und an den Ehegatten des Geschenkgebers:									
1·25	1·5	2	2·5	3	3·5	4	4·5	5	6
2. Schenkungen an die Eltern oder Voreltern:									
2	3	4	5	6	7	8	9	10·5	12
3. Schenkungen an Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Verwandtschaft:									
6	8	10	12	14	16	18	20	22	24
4. Alle sonstigen Schenkungen (mit Ausnahme der Schenkungen unter 5.):									
12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
5. Schenkungen zugunsten inländ. Stiftungen f. Unterrichts-, Wohltätigkeits- od. Menschlichkeitszwecke:									
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Stammbäume, welche von den zur Führung der Matrikel bestellten Personen verfaßt, oder bloß bestätigt werden, unterliegen so oftmal dem Stempelbetrage von 1 S, als Geburten, Trauungen od. Todesfälle von den gedachten Personen aus ihren Matrikelbüchern bestätigt werden.

Stiftbriefe, 1 S je 1 Bogen.

Stipendiengesuche, mit gesetzlichem Armutszeugnisse belegt, stempelfrei; sonst 1 S je 1 Bogen.

Strafsachen. Anzeigen über Handlungen oder Unterlassungen, deren Bestrafung im öffentlichen Interesse stattfindet, auch wenn das Verfahren vom Einschreiten des Beteiligten bedingt oder die Anzeige zugleich auf die Erlangung einer Genugtuung gerichtet ist, stempel- und abgabenfrei.

Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen. Siehe Entscheidungen A., c) und Gerichtsgebühren D.

Straßengrundübernahme, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 5 S.

Stundungen von Bundessteuern, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 0 S.

— von Bundes- oder Gemeindeabgaben, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Stundungen von Strafen bei Abgaben, Ansuchen 0 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgaben 1 S.

Stundungen von Ratenbewilligung zur Zahlung von Strafen, Ansuchen 0 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Superlegalisierung (Beglaubigung der Unterschriften amtlicher Personen oder eines öffentlichen Notars durch eine inländische Behörde), für die erste Beglaubigung 1 S, für die Verwaltungsabgabe 1 S; für jede weitere Beglaubigung 20 g, Verwaltungsabgabe 1 S.

Tanzmusiklizenzen, Gesuche 1.50 S, Lizenz 5 S.

Taufscheine, 1 S je 1 Bogen für jeden Täufling.

Tauschverträge, wenn beide getauschten Sachen beweglich sind, vom Werte nach Wertstufengebühr III; wenn beide getauschten Sachen oder eine derselben unbeweglich sind, 1 S je 1 Bogen und Immobiliargebühr.

Telegramme, als Eingaben an Behörden. Für diese muß der Stempelpflicht dadurch genügt werden, daß die stempelpflichtige Partei bei der betreffenden Behörde eine den Inhalt des Telegrammes wiedergebende gewöhnliche Eingabe, welche mit den entfallenden Stempelmarken zu versehen und mit der Aufschrift: „Erfüllungsstempel für das Telegramm nachstehenden Inhalts" zu bezeichnen ist, innerhalb dreier Tage einbringt.

Testamente, bei Verlassenschaften bis 100 S frei; über 100 S 1.50 S vom ersten Bogen. Siehe auch Erbgebühren.

Theatervorstellungen, gegen zahlbaren Zutritt, Gesuche, 1.50 S vom ersten Bogen; Lizenz 20 S. Siehe auch Vereine.

Todeserklärungen, siehe Entscheidungen A., e).

Totenscheine, Ansuchen (wenn schriftlich) 1 S, Erledigung 1 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Totenscheine zwecks Bezuges von Kriegsversicherungsrenten sind stempelfrei. An Stelle des Stempelzeichens ist der Vermerk beizufügen: „Für die Witwe (Waise) nur zum Zwecke des Bezuges der Kriegsversicherungsrente."

Trauungsscheine, 1 S je 1 Bogen für jedes Brautpaar.

Trefferanleihe, siehe Losvereine.

Trottoirherstellung, Feststellung der ordnungsmäßigen; Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 5 S.

Trottoirübernahme, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 5 S.

Übersetzungen beeideter Dolmetscher, 1.50 S vom ersten Bogen.

Übersetzungsgesuche, 1 S je 1 Bogen.

Unfallversicherungsangelegenheiten, Eingaben in; stempel- und abgabenfrei.

Unterstützungsgesuche an öffentliche Behörden und Ämter, 1 S je 1 Bogen; wenn mit einem Armutszeugnisse belegt, stempelfrei.

Urteile, siehe Entscheidungen A.

Verdienstzeugnisse, siehe Zeugnisse.

Vereine. Gesuche um die Bewilligung, bzw. Anzeigen über die beabsichtigte Bildung, 1 S von jedem Bogen; Satzungen und andere Beilagen, 20 g von jedem Bogen; das mit der Genehmigungsklausel zu versehende Satzungsstück überdies 2 S vom ersten Bogen. Für Satzungsänderungen gelten dieselben Bestimmungen.

Nichtpolitische Vereine, welche, ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu bezwecken, wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, genießen hinsichtlich des Schriftenwechsels mit öffentlichen Behörden und Ämtern die Stempelfreiheit.

Eingaben um die Bewilligung einer Theatervorstellung gegen zahlbaren Zutritt, 1.50 S vom ersten Bogen, Lizenz 2 S; ohne zahlbaren Zutritt, 1 S je 1 Bogen. Lizenz stempelfrei.

Anzeigen von Vereinsausflügen oder von der Beteiligung eines Vereines an dem Umzuge eines anderen Vereines, 1 S je 1 Bogen.

Vergleiche, gerichtliche, im Zuge des Zivilprozesses oder des Exekutionsverfahrens, 1% von dem Werte, auf den sich verglichen wurde; ist aber der Gegenstand des Vergleiches nicht schätzbar, von jedem Bogen 1 S.

Wird durch einen gerichtlichen Vergleich das Eigentum einer unbeweglichen Sache übertragen, so ist auch die Liegenschaftsgebühr zu entrichten.

Gewerbegerichtl. Vergleiche sind bis zu einem Werte des Streitgegenstandes von 50 S frei.

Vergütungszinsen von zurückzuerstattenden Stempel- und Rechtsgebühren betragen 0·35 vom Hundert für den Kalendermonat.

Verkündscheine, 1 S je 1 Bogen für jedes Brautpaar.

Verlassenschaftsabhandlungen. Pauschgebühren. Bei dem reinen Werte des abgehandelten Vermögens bis 5000 S, gebührenfrei, über 5000 S $^1/_{10}$%, jedoch in keinem Falle mehr als 1000 S.

Verlustanzeigen (von Sachen) bei den Gemeindeämtern oder politischen Behörden (Polizei), frei.

Vermittlungsämter. Eingaben zum Vergleichsversuche oder Protokolle 1 S; der in das Amtsbuch einzutragende Vergleich 1 S je 1 Bogen.

Vermögensübertragungen.

Unter Lebenden:

A. Übertragung des Eigentumsrechtes unbeweglicher Sachen,

1. durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft 1 S je 1 Bogen, ferner die Liegenschaftsgebühr;

2. wenn die Übertragung durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft erfolgt, siehe Schenkungen.

B. Übertragung des Eigentumsrechtes oder des Fruchtgenusses anderer Sachen und Übertragung anderer Rechte auf Sachen, nach Wertstufengebühr II aus dem Werte.

Von Todes wegen, siehe Erbgebühren.

Versammlungsrecht. Die nach diesem Gesetze zu erstattenden schriftlichen Anzeigen 1 S je 1 Bogen.

Versicherungen. Inländische, sowie ausländische in Österreich zum Geschäftsbetrieb zugelassene Versicherungsanstalten für den Versicherungsvertrag und für alle zwischen der Anstalt und den Versicherungsnehmern getroffenen Vereinbarungen über dessen Fortsetzung oder Abänderung im Rückversicherungsgeschäfte $^1/_8$%, im Hagel- und Viehversicherungsgeschäfte 1%, in allen anderen Versicherungszweigen 2%; für die von den Anstalten auf Grund des Versicherungsvertrages stattfindende Leistung im Hagel-, Vieh-, Feuer- und Transportversicherungsgeschäfte $^1/_2$%, in allen anderen Versicherungszweigen 1%.

Zu obgenannten Gebührensätzen wird ein Zuschlag von 100% eingehoben.

Bezüglich Versorgungseinrichtungen (Pensions- und Provisionsinstitute, Pensionsfonds, Pensionskassen, Pensionsvereine u. dgl.) sind Gebühren von je 1% von der jährlichen Gesamtsumme der Leistungen der Teilnehmer oder anderer Personen, sowie von den ausbezahlten oder gutgeschriebenen Versorgungsbeträgen und aller sonstigen Leistungen der Versorgungseinrichtungen zu entrichten. Hiezu kommt noch ein Zuschlag von 50%.

Die auf dem Grundsatze der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen sind, wenn sie keine auf Gewinn berechnete Unternehmung betreiben und sich nicht gleichzeitig mit anderen Versicherungsgeschäften befassen, von der Entrichtung der Gebühren befreit, wenn sie

1. die Versicherung von Krankenunterstützungen (Krankengelder, ärztliche Hilfe, ärztliche Behandlungsbehelfe und Bezug von Arzneien) und von 200 S nicht übersteigenden Begräbnisgeldern bezwecken oder sich

2. die Versicherung von Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen für Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge statutenmäßig zur Aufgabe machen (Arbeiterinvalidenkassen, Arbeiterwitwenkassen, Arbeiterpensions- und Unterstützungsvereine u. dgl.) oder sich

3. ohne Zusicherung ziffermäßig bestimmter Leistungen auf die Gewährung von Unterstützungen im Falle zeitlicher oder lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit oder auf die Leistung von vorübergehenden Unterstützungen an die Witwen und Waisen beschränken.

Versteigerungsbedingnisse, siehe Feilbietungen.

Versteigerungsgesuche, siehe Feilbietungen.

Verwendungszeugnisse, von Handel- und Gewerbetreibenden ausgestellte, siehe unter Korrespondenzen der Handel- und Gewerbetreibenden auf Seite 88.

Verzugszinsen betragen 0·5 vom Hundert für den Kalendermonat oder 6 vom Hundert jährlich.

Verzugszinsenabschreibung bei Bundessteuern, Ansuchen 1 S, Erledigung 1 S (bei Taglohnverdienst 25 g), Verwaltungsabgabe 3 S.

— bei Gemeindeabgaben, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Viehpässe, stempelfrei.

Vogelfangkarte, Ansuchen (wenn schriftlich) 1 S, Erledigung 1 S (bei Taglohnverdienst 25 g), Verwaltungsabgabe 3 S.

Vollmachten, ohne Lohnzusicherung, 1 S je 1 Bogen; wenn sie eine Lohnzusicherung enthalten, nach Wertstufengebühr III, jedoch nie weniger als 1 S.

Waffenpässe, 2 S.

Wandergewerbebewilligung oder -verlängerung, Ansuchen 1.50 S, Erledigung 5 S, Verwaltungsabgabe 3 S.

Wechsel, im Inlande ausgestellte, wenn im Wortlaute des Wechsels eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache nicht erteilt ist und sie nicht später als drei Monate nach dem Ausstellungstage fällig sind, von der Wechselsumme die Hälfte der Gebühr nach Wertstufengebühr I, später als drei Monate, jedoch nicht später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage fällige, nach Wertstufengebühr I, später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage fällige oder ohne Rücksicht auf die Verfallszeit, wenn in dem Wortlaute des Wechsels selbst eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache erteilt wird, nach Wertstufengebühr II.

Im Ausland ausgestellte, nicht ausschließlich im Ausland zahlbare und nicht später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage fällige Wechsel die Hälfte der Gebühr nach Wertstufengebühr I, später als sechs Monate, jedoch nicht später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage fällige, nach Wertstufengebühr I, später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage fällige, nach Wertstufengebühr II. Wenn der Wechsel ausschließlich im Ausland zahlbar ist, ohne Rücksicht auf die Verfallszeit, ein Zehntel der Gebühr nach Wertstufengebühr I.

Die einem Wechsel beigesetzten Akzepte sind gebührenfrei. Indossamente, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen auf einer der Wertstufengebühr I oder einer niedrigeren Gebühr unterliegenden Wechsel sind gebührenfrei. Indossamente auf einem der Wertstufengebühr II unterliegenden Wechsel unterliegen der Gebühr nach Wertstufengebühr I, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen auf einen solchen Wechsel der Gebühr nach Wertstufengebühr II.

Prolongationen von Wechseln, wie Wechsel.

(Über die Art der Stempelung der Wechsel siehe „Art der Gebührenentrichtung" auf Seite 82 die vier letzten Absätze.)

Zur sofortigen Feststellung der Wechselstempelgebühr dient folgende Übersicht:

Wechselstempelgebühren.

	Laufzeit		
1. Im **Inland** ausgestellt:	bis 3 Monate	bis 6 Monate	über 6 Monate
	$^1/_2$ St. I ($^1/_8$%)	St. I ($^1/_4$%)	St. II (1%)
2. Im **Ausland** ausgestellt und im **Inland** zahlbar:	bis 6 Monate	bis 12 Monate	über 12 Monate
	$^1/_2$ St. I ($^1/_8$%)	St. I ($^1/_4$%)	St. II (1%)
3. Im **Ausland** ausgestellt und im **Ausland** zahlbar	ohne Rücksicht auf die Laufzeit: $^1/_{10}$ St. I ($^1/_{40}$%)		

Wechselproteste, welche vom Notar aufgenommen werden, 1.50 S, welche vom Gericht aufgenommen werden, 1.20 S vermehrt um je 0·6 g für je 1 S des Wertes, jedoch im mindesten 2 S und nie mehr als 50 S.

Zahlungsbefehle, siehe Entscheidungen A.

Zessionen, unentgeltliche, wie Schenkungen; entgeltliche von Schuldforderungen, nach Wertstufengebühr II; von sonstigen Rechten, nach Wertstufengebühr III vom ersten Bogen.

Zeugnisse, von Bundesbehörden ausgestellt, 1.50 S vom ersten Bogen; von anderen Behörden oder von Privatpersonen ausgestellt, 1 S je 1 Bogen.

Für Hausgehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Taglöhner, 25 g je 1 Bogen.